

MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Das einheitliche Patentgericht, Einheitspatent und ihre Auswirkungen auf die Harmonisierung und Durchsetzung des europäischen Patentrechts: „Chancen und Herausforderungen“

verfasst von | submitted by

Florenz Athmann

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 999 082

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
[Vollzeit Deutsch]

Betreut von | Supervisor:

Dr. Adrian Spillmann

Abstract

Die Einführung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (EPeW) sowie des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) markiert einen bedeutenden Reformschritt im europäischen Patentrecht. Ziel dieser Arbeit ist es, die Auswirkungen des neuen Systems auf die Harmonisierung und Durchsetzung des europäischen Patentschutzes umfassend zu analysieren. Aufbauend auf einer rechtsdogmatischen Untersuchung der maßgeblichen unionsrechtlichen, völkerrechtlichen und nationalen Rechtsgrundlagen sowie unter Einbeziehung einer Literaturlauswertung und qualitativer Experteninterviews wird untersucht, inwiefern das EPG zur Reduzierung der bisher bestehenden Fragmentierung des Patentsystems beiträgt.

Die Arbeit zeigt hierbei, dass die zentralisierte Zuständigkeit und die Schaffung eines supranationalen Gerichtssystems grundsätzlich zu einer erhöhten Rechtssicherheit, verfahrensrechtlichen Effizienz sowie einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung führen kann. Gleichzeitig werden Herausforderungen deutlich, insbesondere in Bezug auf die praktische Anwendbarkeit für kleine und mittlere Unternehmen und das Risiko neuer systemischer Spannungsfelder. Die Analyse der ersten praktischen Erfahrungswerte sowie der hohen Zahl an Opt-out-Erklärungen verdeutlicht zudem, dass das Vertrauen in das neue System noch nicht flächendeckend etabliert ist.

Insgesamt kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass das Einheitspatentsystem zwar ein großes Potenzial zur Harmonisierung des europäischen Patentrechts besitzt, dessen Wirksamkeit jedoch maßgeblich von einer fortlaufenden Anpassung, einer konsistenten richterlichen Praxis und der Akzeptanz im Markt abhängt. Abschließend werden Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des Systems formuliert und ein Ausblick auf die zukünftige Rolle des EPG im europäischen Rechtsraum gegeben.

Inhaltsverzeichnis

I. Abkürzungsverzeichnis	4
II. Einleitung	6
<i>2.1 Ziel der Masterarbeit</i>	<i>8</i>
<i>2.2 Methodischer Ansatz</i>	<i>10</i>
III. Das Einheitliche Patentgericht und das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung: Struktur und Funktionsweise	12
<i>3.1 Historische Entwicklung des Einheitspatentsystems</i>	<i>12</i>
3.1.1 Ziele der Errichtung durch die Vertragsstaaten	14
3.1.2 Die teilnehmenden Vertragsstaaten - Graphik	17
<i>3.2 Institutioneller Aufbau des EPG</i>	<i>17</i>
3.2.1 Gericht erster Instanz	18
3.2.2 Das Berufungsgericht	21
3.2.3 Struktur EPG – Graphik	22
<i>3.3 Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe im EPG</i>	<i>22</i>
3.3.1 Zuständigkeit und Verfahrensablauf des Gerichts erster Instanz	22
3.3.2 Zuständigkeit und Verfahrensabläufe vor dem Berufungsgericht	24
3.3.3 Verfahrensablauf EPG – Graphik	26
3.3.4 Verfahrensablauf bei Opt-Out-Verfahren	26
<i>3.4 Verhältnis zum Europäischen Patentamt</i>	<i>29</i>
3.4.1 Zuständigkeitstabelle	31
<i>3.5 Verhältnis zum EuGH</i>	<i>35</i>
<i>3.6 Gewährleistete Schutzsphären</i>	<i>37</i>
<i>3.7 Die wichtigsten Rechtsquellen im europäischen Patentrecht</i>	<i>38</i>
IV. Harmonisierung des europäischen Patentrechts durch das Einheitliche Patentgericht	40
4.1 Vorteile & Nachteile der einheitlichen Rechtsprechung	41
4.2 Rechtsvergleich zur vorherigen Lage	48
4.3 Schutz durch WTO im Rahmen von TRIPS	51
4.4.1 Österreich (ÖPA)	53
4.4.2 Deutschland	59

4.5	<i>Folgen für die EU und nicht-teilnehmende Mitgliedstaaten</i>	63
4.5.1	<i>Folgen der unvollständigen Harmonisierung</i>	63
4.5.2	<i>Konsequenzen für den Binnenmarkt</i>	65
V.	Verfahrenspraxis und Funktionalität des Europäischen Patentgerichts	67
5.1	<i>Verfahrensqualität und Rechtssicherheit für Streitparteien</i>	67
5.1.2	<i>Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der EPG-Richter:innen</i>	70
5.2	<i>Problem des Forumshoppings</i>	72
5.3.	<i>Problemkreis des Art. 83 EPGÜ</i>	74
5.4	<i>Erfahrungsberichte von Patentanwälten zur Nutzung des EPG</i>	75
5.5	<i>Tatsächliche Nutzung im Vergleich zu den nationalen Systemen</i>	79
5.5.1	<i>Gründe für eine hohe Quantität an Opt-Out Anträgen?</i>	79
VI.	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	82
6.1	<i>Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse</i>	82
6.2.2	<i>Anpassungen zur Stärkung der Rechtsvereinheitlichung</i>	85
6.3	<i>Ausblick auf die Zukunft des EPG und die weitere Entwicklung des europäischen Patentsystems</i>	85
VII.	Ergebnis	87
	Quellenverzeichnis:	89
	<i>Anhang 1 - Interview – Fragen im Bereich des Einheitlichen Patentgerichts und des Einheitspatents</i>	97
	<i>Anhang 2 – Interview Dr. Gangl</i>	100
	<i>Anhang 3 – Interview Maximilian Horkel</i>	112
	<i>Anhang 4 – Interview Dr. Ahdocker</i>	115
	<i>Anhang 5 – Interview Tobias Fox</i>	118
	<i>Anhang 6 – Interview Johannes Strobel</i>	120
	<i>Anhang 7 – Interview Dr. Cerny</i>	122

I. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BerGer.	Berufungsgericht
EPA	Europäisches Patentamt
EPA-Register	Europäisches Patentregister
EPatVO	Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung
EPG	Einheitliches Patentgericht
EPG-CMS	Case Management System des Einheitlichen Patentgerichts
EPG-VerfO	Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts
EPGÜ	Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht
EPGÜ-Anhang II	Anhang II des Übereinkommens über das Einheitliche Patentgericht
EPGÜ-Art.	Artikel des Übereinkommens über das Einheitliche Patentgericht
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EPeW	Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung
EPO	European Patent Office (engl. für EPA)
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EU	Europäische Union
GPÜ	Gemeinschaftspatentübereinkommen
GPÜ-Entwurf	Entwurf eines Gemeinschaftspatentübereinkommens
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LK	Lokalkammer
PatG	Patentgesetz (national, z. B. deutsches)
SPC	Supplementary Protection Certificate / Ergänzendes Schutzzertifikat
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
UPCA	Unified Patent Court Agreement (engl. Bezeichnung für EPGÜ)
VerfO	Verfahrensordnung des EPG
VOGP	Verordnung über das Gemeinschaftspatent
WTO	Welthandelsorganisation
ZK	Zentralkammer

II. Einleitung

Durch den dauerhaften gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Wandel der letzten Jahre und Jahrzehnte hat die Bedeutung von immateriellen Schutzrechten immer stärker an Einfluss gewonnen. Insbesondere die Globalisierung, welche zu einer zunehmenden Verflechtung nationaler und internationaler Märkte führt, hat den Innovationsdruck auf Unternehmen aller Größenordnungen verstärkt. Innovationen gelten dabei nicht nur als Schlüsselfaktor für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und die Erschließung neuer Märkte, sondern auch als notwendige Voraussetzung für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Souveränität innerhalb der Europäischen Union (EU).

Patente nehmen vor diesem Hintergrund eine zentrale Rolle ein. Sie ermöglichen es den Anmelder:innen ein zeitlich begrenztes Ausschließlichkeitsrecht zu erwerben und stellen somit ein wesentliches Instrument zur Kompensierung von Forschungskosten dar. Ökonomisch erfüllen sie hierdurch eine Doppelfunktion. Einerseits schaffen sie, durch die Möglichkeit der rechtlichen Absicherung, Investitionsanreize. Andererseits fördern sie durch Anreizsetzung zur Entwicklung technischer Alternativen den Wettbewerb. Trotzdem war das Patentrecht in Europa über Jahrzehnte hinweg durch eine Fragmentierung gekennzeichnet, welche aus einer Vielzahl an nationalen Systemen, Regelungen und divergierender Rechtsprechung bestand.

Diese Heterogenität führte zu erheblichen praktischen Problemen. Unternehmen, die ihre Innovationen unionsweit absichern wollten, sahen sich mit hohen Anmelde- und Übersetzungskosten konfrontiert und mussten sich in unterschiedlichen, nationalen Verfahren zurechtfinden. Aus der Sicht von großen multinationalen Konzernen war dies zwar mit Aufwand verbunden, allerdings grundsätzlich bewältigbar. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bedeutete die Zersplitterung hingegen häufig eine faktische Innovationsbarriere. Ihre begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen führten dazu, dass viele potenziell schutzfähige Erfindungen gar nicht erst unions- oder weltweit angemeldet wurden. Dies wirkte sich nachteilig auf die Innovationskultur in Europa aus.

Angesicht dieses Hintergrunds entwickelte sich bereits früh das Bestreben, durch eine Harmonisierung des Patentrechts Abhilfe zu schaffen. Der Hauptgedanke war es, ein supranationales Patentsystem zu etablieren, welche die bestehenden nationalen Unterschiede überwindet und einen einheitlichen Rechtsrahmen schafft. Der Gedanke des europäischen

Einheitspatentes wurde mithin als eine Art Instrument der Marktintegration und zur Stärkung des europäischen Binnenmarktes verstanden.

Die Verhandlungen über das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (EPeW) und das Einheitliche Patentgericht (EPG) gestalteten sich jedoch äußerst komplex. Sie waren nicht nur durch technische und rechtliche Detailfragen geprägt. Sondern berührten auch grundsätzliche Fragen der Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten sowie Aspekte der verfassungsrechtlichen Souveränität. Diskutiert wurde etwa die Reichweite der gerichtlichen Zuständigkeit des EPG, die Frage nach der nationalen Verfassungsmäßigkeit und die Sicherstellung prozessualer Rechtssicherheit. Nicht zuletzt spielten auch sprachpolitische Überlegungen eine Rolle, da die Übersetzungsregelungen erhebliche Auswirkungen auf die Kostenstruktur und den Zugang zum Patentsystem haben.

Der entscheidende Schritt gelang erst im Jahr 2022, als nach mehr als zehn Jahren, welche geprägt von Verhandlungen und Kompromisse waren, die Ratifizierung durch Österreich am 18. Januar den Weg für die vorläufige Anwendung des Übereinkommens ebnete.¹ Bereits ab dem 19. Januar 2022 konnten gemäß Protokoll bestimmte organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen in Kraft treten. Damit wurde die institutionelle Grundlage geschaffen, um das Einheitspatent sowie das Einheitliche Patentgericht schrittweise zu implementieren. Bis heute haben 18 Staaten das Übereinkommen ratifiziert und 24 unterschrieben.²

Das verfolgte Ziel des neuen Systems ist mithin einleuchtend. Es solle eine erhebliche Reduzierung der Kosten für die Patentanmeldung und -durchsetzung herbeiführen. Zudem soll die Schaffung einer erhöhten Rechtssicherheit durch eine einheitliche Rechtsprechung sowie die Etablierung einer zentralen Institution, welche Verfahren effizient bündelt, etabliert werden. In normativer Hinsicht bedeutet dies eine Abkehr von der rein nationalstaatlichen Patentordnung hin zu einem supranationalen System, das rechtlich neue Maßstäbe setzt.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/unified-patent-court-agreement.html>; eingesehen am 04.11.2025.

² <https://www.unifiedpatentcourt.org/en> – aufgeführte Grafik (eingesehen am 03.11.2025).

Gleichwohl darf die Einführung nicht ausschließlich als Fortschritt ohne Nebenwirkungen interpretiert werden. Zahlreiche Fragen bleiben offen.

1. *Wird das EPG in der Lage sein, eine konsistente und europäische Rechtsprechung zu entwickeln?*
2. *Profitieren KMU tatsächlich, oder bleibt das System primär für international tätige „Big Player“ attraktiv?*
3. *Wie wirkt sich die Zentralisierung der Gerichtsbarkeit auf die nicht-teilnehmenden Staaten aus?*
4. *Kann das EPG langfristig zur Vollharmonisierung beitragen oder bleiben strukturelle Grenzen bestehen?*
5. *Welche Nachteile zeigen sich neben den offensichtlichen Vorteilen im Rahmen der Anwendung?*

Dies zeigt, dass die Einführung des EPeW nicht das Ende, sondern vielmehr den Beginn eines umfassenden juristischen Diskurses markiert.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Schaffung des EPeW und des Einheitlichen Patentgerichts einen rechtshistorisch bedeutsamen Schritt in Richtung einer vertieften europäischen Integration darstellt. Es handelt sich um einen Wandel, der sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich bringt. Die kommenden Jahre werden zeigen, ob sich die ambitionierten Ziele der Kostensenkung, Rechtssicherheit und Innovationsförderung in der Praxis realisieren oder, ob neue Spannungsfelder entstehen, die eine weitere Anpassung des Systems erforderlich machen.

2.1 Ziel der Masterarbeit

Die Zielsetzung dieser Arbeit ist es, das neu geschaffene System inklusive des Einheitlichen Patentgerichts einer umfassenden und kritischen Analyse zu unterziehen. Zur Beantwortung der übergeordneten Forschungsfrage, inwiefern das EPG und das EPeW zur Harmonisierung und Durchsetzung im europäischen Patentrecht beitragen, werden im Rahmen dieser Arbeit die oben aufgeworfenen Unterfragen (1.-5.) beantwortet. Hierbei soll nicht nur eine Darstellung der bestehenden Regelungen erfolgen, sondern auch eine Auseinandersetzung mit den

bisherigen Entwicklungen, den Potenzialen und den absehbaren Herausforderungen stattfinden. Durch eine systematische Untersuchung soll aufgezeigt werden, inwiefern das Patentsystem geeignet ist, die bestehenden fragmentierte, europäischen Patentlandschaft zu überwinden und welche Folgen sich daraus für Unternehmen, Mitgliedstaaten und die europäische Rechtsordnung insgesamt ergeben.

Im Zentrum der Arbeit stehen mehrere miteinander verflochtene Aspekte. Einerseits wird eine strukturelle Analyse vorgenommen. Hierbei werden die institutionellen Grundlagen des Systems, die organisatorische Ausgestaltung sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen beleuchtet. Andererseits erfolgt eine praktische Betrachtung, welche die Effekte des Einheitspatents und des EPG auf die Harmonisierung des europäischen Patentrechts, die Kosten- und Verfahrenseffizienz sowie auf die Rechtssicherheit und Praktikabilität kritisch hinterfragt. Dabei werden nicht nur die Vorteile, sondern auch die potenziellen Schwachstellen, etwa im Hinblick auf Kompetenzabgrenzungen oder die praktische Anwendbarkeit berücksichtigt.

Die Arbeit folgt einer klaren inhaltlichen Gliederung, welche die einzelnen Kapitelbereiche aufgreift. Ausgangspunkt ist die Darstellung der historischen Entwicklung des Einheitspatentsystems (Kapitel 3.1), wobei die Erwägungsgründe/Ziele für die Einführung einbezogen werden. Darauf aufbauend wird der institutionelle Aufbau des EPG untersucht (Kapitel 3.2–3.4), inklusive des Gerichts erster Instanz, des Berufungsgerichts, der Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe sowie der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Patentamt. Ein besonderes Augenmerk liegt sodann auf der Beziehung zum EuGH (Kapitel 3.5), den gewährleisteten Schutzsphären (Kapitel 3.6) und den wichtigsten Rechtsquellen im europäischen Patentrecht (Kapitel 3.7).

Im weiteren Verlauf wird eine Bewertung der zentralisierten Rechtsprechung vorgenommen. Hierbei steht die Frage im Vordergrund, ob die Bündelung gerichtlicher Zuständigkeiten im supranationalen Rahmen tatsächlich zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung führt oder ob neue Problemfelder entstehen. Von besonderer Relevanz ist dabei auch die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen. Während große multinationale Konzerne von der zentralisierten Struktur profitieren könnten, ist zu prüfen, ob insbesondere kleine und mittlere Unternehmen die versprochenen Vorteile in gleichem Maße realisieren können oder ob für sie neue Barrieren entstehen.

Abschließend werden auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse, Handlungsempfehlungen entwickelt, die sowohl die institutionelle Weiterentwicklung als auch die praktische Anwendbarkeit des Systems betreffen (Kapitel VI). Ziel ist es, Effizienz, Transparenz und Zugänglichkeit des Einheitspatentsystems zu erhöhen und damit die Voraussetzungen für eine nachhaltige Innovationsförderung in Europa zu schaffen. Ergänzend wird ein Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungslinien gegeben, die sich im Spannungsfeld zwischen europäischer Integration, nationalstaatlicher Souveränität und globalem Wettbewerb ergeben könnten.

2.2 Methodischer Ansatz

Zur Ausarbeitung der Fragestellung wird ein folgendes methodisches Vorgehen gewählt, welches sich an etablierten Ansätzen der rechtswissenschaftlichen Forschung orientiert.

Zunächst erfolgt eine rechtsdogmatische Analyse der entscheidenden Rechtsquellen. Berücksichtigt werden sowohl Primär- als auch Sekundärrechtsakte der Europäischen Union sowie einschlägige völkerrechtliche Übereinkommen. Besondere Bedeutung trägt hierbei das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) und die Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 mitsamt ihren Erwägungsgründen. Diese bilden den Kern des neuen Patentsystems. Als Ergänzung werden nationale Rechtsvorschriften einzelner Mitgliedstaaten, namentlich Österreich und Deutschland, einbezogen, um hier durch einen Rechtsvergleich die Neuerungen, Unterschiede und Vor-/ Nachteile besser darzulegen. Die Auswertung dieser Rechtsquellen erfolgt unter Anwendung der vier klassischen Auslegungskanon, grammatikalisch, systematisch, teleologisch und historisch. Im Fokus steht hierbei beispielsweise die Wechselwirkung zwischen europäischem und nationalem Recht, etwa im Hinblick auf parallele Verfahren oder das Nebeneinander von Einheitspatent und nationalem Patentschutz.

Neben den verbindlichen Rechtsnormen werden auch Soft-Law-Dokumente, politische Positionspapiere sowie erste einschlägige Gerichtsentscheidungen berücksichtigt. Diese weiteren Quellen erlauben es, die betroffenen Regelungen in einem größeren Kontext zu betrachten und bestehende Harmonisierungsdefizite sichtbar zu machen. Hierdurch wird ein kritisches Hinterfragen in Bezug auf die erklärten Ziele des Systems ermöglicht.

Sodann wird eine umfassende Literaturstudie durchgeführt, die sowohl rechts- als auch wirtschaftswissenschaftliche Ansichten einbezieht. Herangezogen werden Monografien, Kommentare, sowie Fachaufsätze, die sich mit dem EPeW, dem EPG und der Entwicklung des europäischen Patentsystems befassen. Besondere Aufmerksamkeit gilt Quellen, welche die Chancen und Risiken der Harmonisierung sowie die Praxistauglichkeit des neuen Systems untersuchen. Es werden auch kritische Stimmen, welche auf mögliche Schwächen des Systems eingehen, untersucht. Die Literaturobawertung dient dazu, bestehende wissenschaftliche Positionen systematisch zu erfassen, zu vergleichen und in Bezug zu den rechtspolitischen Zielsetzungen zu setzen.

Im Anschluss werden Experteninterviews durchgeführt, um einen praxisnahen Bezug herzustellen. Durch gezielte Fragestellungen sollen insbesondere Erfahrungswerte zu bestehenden Schwächen sowie zur Nutzung durch kleine und mittlere Unternehmen erhoben werden. Für die Auswertung der durchgeführten Experteninterviews wurde ein qualitatives Verfahren gewählt. Diese orientiert sich an der Methode der strukturierten Inhaltsanalyse nach Mayring.⁴ Ziel ist es, die Aussagen zu verdichten und hierdurch Punkte zu identifizieren, welche Rückschlüsse auf die praktische Relevanz und Funktionsweise EPG zulassen.

Abschließend werden die Ergebnisse der rechtsdogmatischen Analyse mit den Erkenntnissen der Literaturstudie sowie den Experteninterviews zusammengeführt. Diese Verknüpfung ermöglicht eine kritische Bewertung sowohl der rechtlich-normativen Grundlagen als auch der praktischen Implikationen des Einheitopatentsystems. Im Vordergrund steht die Frage, inwieweit die erklärten Zielsetzungen in der gegenwärtigen Ausgestaltung tatsächlich erreicht werden oder ob neue Spannungsfelder entstehen, die eine Anpassung erforderlich machen. Hierdurch sollen tragfähige Schlussfolgerungen formuliert werden, die sowohl die Chancen als auch die strukturellen Herausforderungen des neuen Systems herausarbeiten und zugleich Anknüpfungspunkte für eine zukünftige Weiterentwicklung bieten.

⁴ Vgl. <https://methodenzentrum.ruhr-uni-bochum.de/e-learning/qualitative-auswertungsmethoden/qualitative-inhaltsanalyse/qualitative-inhaltsanalyse-nach-mayring/>, eingesehen am 03.11.2025.

III. Das Einheitliche Patentgericht und das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung: Struktur und Funktionsweise

Mit der Einführung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung⁵ und des EPG wurde ein wesentlicher Reformschritt im europäischen Patentschutz vollzogen. Ziel ist es, die bisherige Zersplitterung des Systems zu überwinden und durch ein einheitliches Schutzrecht sowie eine spezialisierte und zentralisierte Gerichtsbarkeit mehr Rechtssicherheit und Effizienz zu schaffen.

Das Kapitel behandelt zunächst die historische Entwicklung und Zielsetzung des Einheitspatentsystems (3.1), bevor der institutionelle Aufbau des EPG sowie die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in den einzelnen Instanzen dargestellt werden (3.2, 3.3). Im Anschluss werden das Verhältnis zum Europäischen Patentamt (3.4) und zum EuGH (3.5) sowie die gewährleisteten Schutzsphären (3.6) und die maßgeblichen Rechtsquellen des europäischen Patentrechts (3.7) untersucht.

3.1 Historische Entwicklung des Einheitspatentsystems

Patente sind schon lange Teil unserer Gesellschaft. Bereits im 15. Jahrhundert machten sich die europäischen Staaten Gedanken, wie sie neue Erfindungen und die Nutzung neuer Technologien fördern könnten.⁶ Zwar gingen die damaligen Schutzrechte nicht mit Geldansprüchen durch Nutzungsrechte einher, trotzdem wurde ihnen ein exklusives Nutzungsrecht zugesprochen.⁷ Das älteste Patentgesetz der Welt wurde 1474 in Venedig verabschiedet und beinhaltet bereits damals im Kern alle wesentlichen Kriterien.⁸ Mit der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 wurde der Schutz des gewerblichen Eigentums auf völkerrechtlicher Ebene etabliert. Während es 1994 zur Schaffung der Gemeinschaftsmarke⁹

⁵ im folgenden auch Einheitspatent genannt.

⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_des_Patentrechts; eingesehen am 04.08.2025.

⁷ Vgl. Singer, Das Neue Europäische Patentsystem 1979, 13ff.

⁸ Meyer-Dulheuer – Von Privilegien hin zum Patent – Die Geschichte des Patents (<https://legal-patent.com/patentrecht/von-privilegien-hin-zum-patent-die-geschichte-des-patents/>), eingesehen am 10.07.2025.

⁹ Seit 24.03.2016 als Unionsmarke bezeichnet; vgl. Verordnung (EG) Nr. 40/94 v. 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L v. 14.01.1994, S. 1–36; aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 207/2009 v. 26.02.2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78 v. 24.03.2009, S. 1–42; geändert durch Verordnung (EU) 2015/2424 v. 16.12.2015, ABl. L 341 v. 24.12.2015, S. 21–94, aufgehoben durch Verordnung (EU) 2017/1001 v. 14.06.2017 über die Unionsmarke, ABl. L 154 v. 16.06.2017, S. 1–99.

und 2001 zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster¹⁰ kam, verliefen die Verhandlungen über ein Gemeinschaftspatent über Jahrzehnte hinweg zäh.¹¹ Ein wesentlicher Grund dafür war die ungelöste Sprachenfrage.¹² Nachdem 1973 auf der Münchener Diplomatischen Konferenz das Europäische Patentübereinkommens (EPÜ) unterzeichnet wurde, folgte 1975 die Unterzeichnung des Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPÜ).¹³ Trotz des Scheiterns aufgrund mangelnder Ratifizierung, stellte dies einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung einer einheitlichen Patentlage dar. Später wurde mit dem TRIPS-Übereinkommen von 1995 im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) die internationalen Grundlagen für ein harmonisiertes Patentsystem geschaffen.¹⁴ Nach weiteren erfolglosen Versuchen¹⁵ legte die EU-Kommission im Jahr 2000 einen neuen Entwurf für eine Verordnung über das Gemeinschaftspatent (VOGP) vor, der auch ein Gerichtssystem vorsah.¹⁶ Doch trotz Überarbeitungen fand dieser Vorschlag ebenso wenig Zustimmung. Erst als im März 2011 eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des einheitlichen Patentschutzes beschlossen wurde, kam die Debatte im Dezember 2012 wieder Bewegung.^{17,18} Hieran beteiligten sich 25 der derzeit 27 EU-Mitgliedsstaaten. Nur Spanien, Polen und Kroatien lehnten die Teilnahme ab.¹⁹ Am 19. Februar 2013 unterzeichneten schließlich alle an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten, mit Ausnahme von Polen, das EPGÜ. Seitdem haben 18 Staaten das Übereinkommen ratifiziert.²⁰ Nach vollständiger Ratifizierung durch alle Vertragsstaaten soll es in 24 Ländern Anwendung finden.

Der Weg zu diesem Meilenstein war lang und von zahlreichen Herausforderungen geprägt. Einen entscheidenden symbolischen „Startschuss“ setzte am 18. Januar 2022 Österreich,

¹⁰ VO (EG) Nr. 6/2002 des Rates v. 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. L 3 v. 05.01.2002, S. 1–24.

¹¹ PharmR 2022, 649, beck-online.

¹² PharmR 2022, 649, beck-online.

¹³ 76/76/EWG – Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen), ABl. L 17 v. 26.01.1976, S. 1.

¹⁴ Vgl. Singer, Das Neue Europäische Patentsystem 1979, 14; Vgl. *Osterrieth*, Patentrecht 2021, Rn 157ff.

¹⁵ Ein zweiter GPÜ-Entwurf mit einer neuen Sprachenregelung wurde 1989 vorgelegt, ABl. L 401 v. 30.12.1989, S. 1–27.

¹⁶ KOM/2000/0412 endg. – Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent, ABl. C 337E v. 28.11.2000, S. 278–290.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, ABl. L 361 v. 31.12.2012, S. 1–8; Verordnung (EU) Nr. 1260/2012, ABl. L 361 v. 31.12.2012, S. 89–92.

¹⁸ Beschluss 2011/167/EU des Rates v. 10.03.2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, ABl. L 76 v. 22.03.2011, S. 53.

¹⁹ <https://www.unifiedpatentcourt.org/en> – aufgeführte Grafik (eingesehen am 03.11.2025).

²⁰ <https://www.unifiedpatentcourt.org/en> – aufgeführte Grafik (eingesehen am 03.11.2025).

welches als bis dato letztes teilnehmendes Mitgliedsland das Protokoll über die vorläufige Anwendung des EPGÜ ratifizierte. Mit dieser Ratifizierung traten gemäß den Bestimmungen des Protokolls wesentliche Regelungen des EPGÜ ab dem 19. Januar 2022 vorläufig in Kraft.²¹ Dieser Schritt markierte die Geburtsstunde des EPGs als internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit und ermöglichte die abschließenden organisatorischen und praktischen Vorbereitungen für die vollständige Inbetriebnahme des Systems.²²

3.1.1 Ziele der Errichtung durch die Vertragsstaaten

Die Zielsetzungen für die Errichtung des EPG lassen sich bereits aus der Präambel des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht ableiten. Hier haben die Vertragsstaaten die zentralen Erwägungen, Zielsetzungen und Intentionen niedergelegt, welche maßgeblich für die Konzeption und Einführung des Gerichts waren.

Zunächst wird die Bedeutung der europäischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Patentwesens hervorgehoben. Ziel ist es, einen Beitrag zum Integrationsprozess innerhalb der Europäischen Union zu leisten, insbesondere durch die Förderung eines Binnenmarkts, welcher durch den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen gekennzeichnet ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Wettbewerb innerhalb dieses Binnenmarkts nicht verzerrt wird (Erwägungsgrund 1). Praktisch bedeutet dies, dass das EPG eine einheitliche Rechtsdurchsetzung gewährleisten soll, welche über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg wirkt. Hierdurch soll die Grundlage für einen funktionierenden europäischen (Patent-) Binnenmarkt geschaffen werden. Die Zentralisierung zielt somit darauf ab, die, durch die bislang durch divergierende nationale Regelungen entstandene, Rechtsunsicherheiten zu reduzieren.

Darüber hinaus thematisiert die Präambel die Problematik eines fragmentierten Patentmarktes und die besonderen Herausforderungen, die sich daraus für kleine und mittlere Unternehmen ergeben. Das Bestehen von erheblichen Unterschieden zwischen den einzelnen nationalen

²¹Pinsent Masons – Alles Wichtige zum Einheitspatent und dem EPG, <https://www.pinsentmasons.com/de-de/out-law/analyse/alles-wichtige-einheitspatent-einheitlichen-patentgericht> (eingesehen am 5.09.2025).

²² Pinsent Masons – Alles Wichtige zum Einheitspatent und dem EPG, <https://www.pinsentmasons.com/de-de/out-law/analyse/alles-wichtige-einheitspatent-einheitlichen-patentgericht>, (eingesehen am 5.09.2025).

Systemen führte bislang zu einer Beeinträchtigung der Innovationsfähigkeit. KMU verfügen häufig über begrenzte Ressourcen und haben dadurch Schwierigkeiten ihre Patente wirksam durchzusetzen oder sich gegen unberechtigte beziehungsweise ungültige Patentklagen zu verteidigen (Erwägungsgrund 2 EPGÜ). Das EPG soll dieser Fragmentierung entgegenwirken, indem es für einheitliche Verfahrensstandards sorgt und die gerichtliche Durchsetzung von Patenten vereinheitlicht. Auf diese Weise werden nicht nur die Wettbewerbsbedingungen zwischen Unternehmen verbessert, sondern auch die Innovationsanreize gestärkt, da Patente verlässlicher geschützt und Streitigkeiten effizienter beigelegt werden können.

Ein weiteres Ziel ist die Optimierung der Regelungen von Rechtsstreitigkeiten im Patentrecht. Betroffen hiervon ist sowohl die Durchsetzung als auch die Verteidigung und Anfechtung. Das Gericht soll dazu beitragen, die Rechtssicherheit insgesamt zu erhöhen (Erwägungsgrund 1 EPGÜ). Praktisch betrachtet bedeutet dies, dass die Verfahren zügig durchgeführt werden sollen, die Entscheidungen fachlich fundiert und nachvollziehbar sind und die Interessen aller Beteiligten ausgewogen berücksichtigt werden. Betont wird hierbei auch die Notwendigkeit eines angemessenen Interessenausgleichs unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeit und Flexibilität (Erwägungsgrund 5 EPGÜ). Hierdurch wird gewährleistet, dass die besonderen Anforderungen des Patentrechts, wie beispielsweise die Komplexität technischer Sachverhalte, angemessen berücksichtigt werden, ohne dass die Verfahrensdauer unangemessen verlängert wird.²³

Das EPG soll zudem als gemeinsames Gericht der Vertragsstaaten fungieren und Bestandteil des jeweiligen nationalen Rechtssystems sein. Es wird mit der ausschließlichen Zuständigkeit für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sowie für nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) erteilte Patente ausgestattet (Erwägungsgrund 6 EPGÜ). Die schafft eine klare Zuständigkeitsordnung, was parallele Verfahren vor verschiedenen nationalen Gerichten mit gegebenenfalls unterschiedlichen Entscheidungen verhindert. Dies erhöht sowohl die Effizienz als auch die Vorhersehbarkeit von Rechtsstreitigkeiten. Gleichzeitig muss das EPG bei seiner Rechtsprechung sowohl das höherrangige Recht als auch die Rechtsprechung des EuGH berücksichtigen, was die Einbettung des Gerichts in das europäische Rechtsgefüge unterstreicht.

²³ So auch unter 4. Der Präambel der Verfo des EPG.

Die in der Präambel formulierten Ziele des EPG lassen sich insgesamt als konsequenter Versuch, die bislang stark fragmentierte europäische Patentlandschaft zu ordnen und auf ein höheres Integrationsniveau zu heben, werten. Der Fokus auf Rechtssicherheit, Effizienz und Harmonisierung ist dabei nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sondern insbesondere auch im Interesse der KMU, welche bisher von der Komplexität des Systems überproportional belastet waren. Positiv hervorzuheben ist, dass die Zielsetzungen nicht allein auf Zentralisierung um jeden Preis gerichtet sind, sondern ausdrücklich auch Ausgewogenheit, Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität betonen. Damit soll verhindert werden, dass durch Vereinheitlichung neue Hürden geschaffen werden. Gleichwohl stellt sich die zentrale Frage, ob die in der Präambel formulierten Ziele tatsächlich durch das bestehende System erreicht werden können oder ob es sich dabei überwiegend um theoretische Erwägungen handelt, deren Umsetzung in der Praxis nur begrenzt realisierbar sind. Fraglich ist, ob hierdurch die Rechtsstreitigkeiten effizienter und kostengünstiger gelöst werden oder, ob neue Konfliktlinien und Herausforderungen, die den ursprünglichen Zielsetzungen entgegenstehen, entstehen.

3.1.2 Die teilnehmenden Vertragsstaaten - Graphik

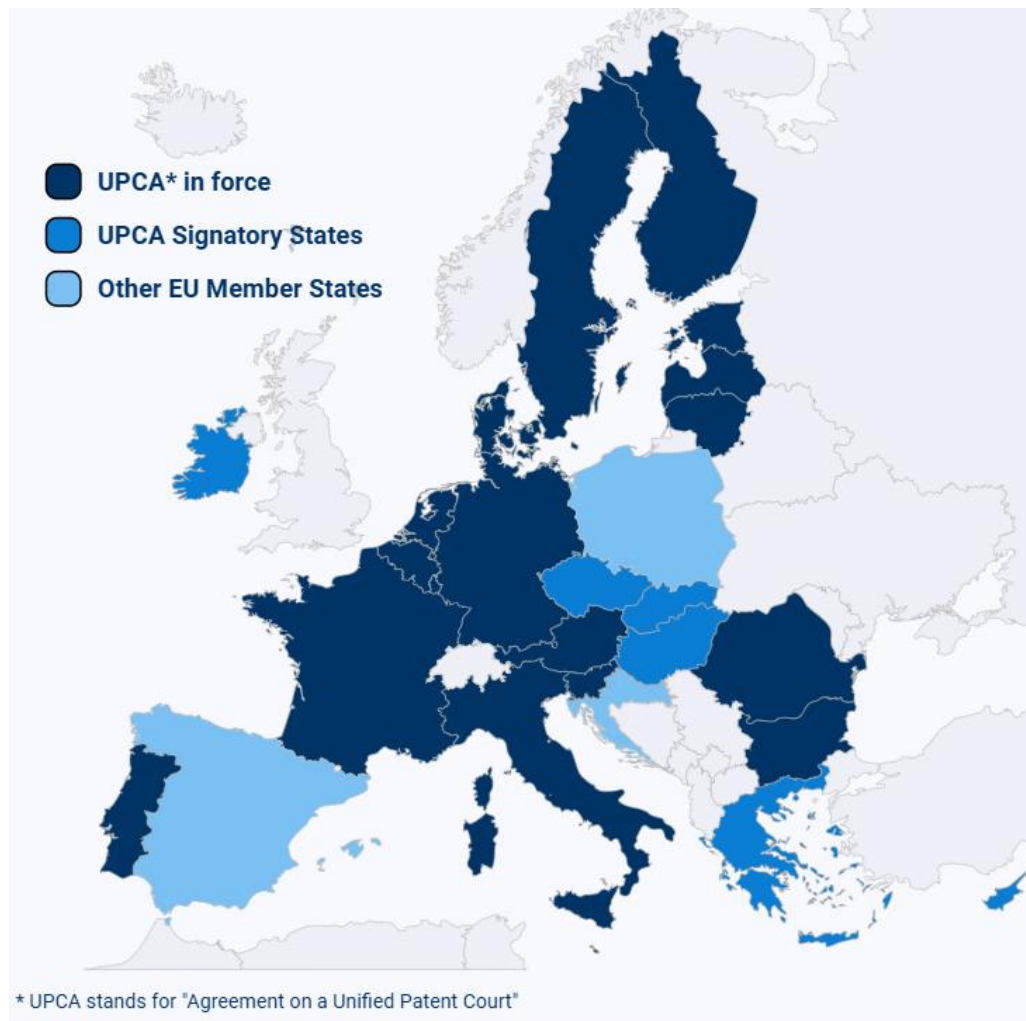


Abb. 1 – teilnehmende Vertragsstaaten

Quellen: <https://www.unifiedpatentcourt.org/en>.

3.2 Institutioneller Aufbau des EPG

Das EPG stellt ein supranationales Gericht der Vertragsstaaten dar und ist somit Bestandteil des jeweiligen nationalen Rechtssystems der Vertragsstaaten, welche das System umgesetzt haben. An die Entscheidungen des EPG sind diese Vertragsstaatenstaaten unmittelbar gebunden, wodurch eine einheitliche Rechtsanwendung über nationale Grenzen hinweg gewährleistet wird.

Repräsentiert wird das EPG grundsätzlich von dem Präsidenten des Berufungsgerichts, welcher derzeit Klaus Grabinski ist.²⁵ Das Gerichtssystem des EPG ist klar strukturiert und gliedert sich in eine erstinstanzliche Gerichtsbarkeit, ein Berufungsgericht mit Sitz in Luxemburg sowie eine zentrale Verwaltungskanzlei, welche die organisatorische Koordination sicherstellt. Eine Revisionsinstanz im klassischen Sinne, wie man sie aus den nationalen Systemen kennt, gibt es nicht. Ergänzend wurden spezifische Einrichtungen geschaffen, um die institutionelle Infrastruktur zu stärken: Hierzu zählen ein Zentrum für Mediation und Schiedsverfahren mit Standorten in Ljubljana und Lissabon sowie ein Ausbildungszentrum in Budapest.

Die Spruchkörper des Gerichts werden multinational besetzt. Die Richterinnen und Richter werden vom Verwaltungsausschuss ernannt und müssen über die erforderliche fachliche Expertise verfügen.²⁶ Im Rahmen des Systems bedarf es mithin eines tiefgreifenden Verständnisses sowohl im rechtlichen als auch im technischen Bereich, um über die erforderliche Qualifikation zu verfügen, die Fälle hinsichtlich der Validität und der Verletzung von Patenten zu beurteilen zu können.²⁷

Zudem wird ein sogenannter Richterpool eingerichtet, dem die ernannten Richterinnen und Richter angehören. Dieser Pool dient der flexiblen Besetzung der Spruchkörper und ergänzt die bereits den Lokal- und Regionalkammern zugewiesenen rechtlich qualifizierten Richter und Richterinnen. Dies stellt sicher, dass die Kammern sowohl fachlich ausgewogen als auch kompetent besetzt sind. Dies gewährleistet, dass jede Kammer über die notwendige Kombination aus juristischer Expertise und technischem Sachverstand verfügt, um die unterschiedlichen und oft komplexen Streitigkeiten im Bereich des Patentrechts effizient und qualitätsgesichert zu entscheiden.

3.2.1 Gericht erster Instanz

Das Gericht erster Instanz des EPG verfügt über eine dezentrale Struktur und gliedert sich in drei verschiedene Kammern: die Zentralkammer, die Lokalkammern sowie die

²⁵ <https://www.unifiedpatentcourt.org/en/court/president>, eingesehen am 10.10.2025.

²⁶ Liste der ernannten Richter*innen: <https://www.unified-patent-court.org/en/court/judges/legally-qualified-court-judges>, eingesehen am 10.10.2025.

²⁷ PharmR 2022, 649, beck-online.

Regionalkammern.³⁰ Die Kammern sind an unterschiedlichen Standorten lokalisiert, um eine effiziente Bearbeitung von Patentstreitigkeiten über die Mitgliedstaaten hinweg zu gewährleisten.

Das Gericht erster Instanz ist für die Klagen, welche in Artikel 32 EPGÜ näher bestimmt sind, ausschließlich zuständig (siehe unter 3.3.1.). Damit nimmt das Gericht eine zentrale Rolle in der Umsetzung der Rechtsdurchsetzung für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung ein.

Die Organisation der Kammern gewährleistet die regionale Nähe zu den Beteiligten. Die Zentralkammer dient als koordinierende Instanz, während die Lokalkammern und Regionalkammern die Fallbearbeitung in den jeweiligen Regionen unterstützen. Diese Struktur soll die Effizienz der Verfahren erhöhen und gleichzeitig die Anforderungen an Rechtssicherheit und qualifizierte Entscheidungspraxis erfüllen.

Die derzeitige Präsidentin des Gerichts erster Instanz ist Frau Florence Butin, welche als Leitung für die organisatorische und fachliche Führung des Gerichts verantwortlich ist. Unter ihr sollen die Verfahrensabläufe konsistent, die richterliche Expertise optimal eingesetzt und die Zielsetzungen des EPG, insbesondere die schnelle und qualifizierte Entscheidung von Patentstreitigkeiten, umgesetzt werden.

3.2.1.1. Die Zentralkammer

Die Zentralkammer hat ihren Sitz in Paris und eine Abteilung in München. Sie ist mit zwei rechtlich qualifizierten und aus verschiedenen Vertragsstaaten stammenden Richtern sowie einem technischen Richter besetzt, Art. 8 Abs. 6, 15 EPGÜ. Dieser stammt aus dem Richterpool. Gemäß Art. 4 des Anhang I EPGÜ werden die Richter für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist. Ihr Präsident wird von allen Richtern erster Instanz für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und kann zweimal wiedergewählt werden, Art. 14 Anhang I EPGÜ. Die vor der Zentralkammer verhandelten Fälle werden entsprechend den Hauptklassen des IPC-Klassifizierungssystems zugewiesen (vgl. EPGÜ, Anhang I). Dabei ist die Abteilung in Paris für die Klassen B, D, E, G und H zuständig, wodurch sie unter anderem E-Tech-Fälle bearbeitet. Die Abteilung in München hingegen ist für die

³⁰ <https://www.unified-patent-court.org/de/gericht/vorstellung>, eingesehen am 03.11.2025.

Klasse F verantwortlich, die Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen und Sprengtechnik umfasst.³² Die ursprünglich vorgesehene Londoner Abteilung sollte insbesondere für den Bereich der Life Sciences, einschließlich pharmazeutischer Produkte, zuständig sein (Klassen A und C). Da diese Abteilung nicht eingerichtet wurde, wird ihre Zuständigkeit zunächst zwischen Paris (Klasse A) und München (Klasse C) aufgeteilt. Mittlerweile wurde eine Abteilung in Mailand errichtet, welche für die betroffenen Verfahren verantwortlich ist.³³ Die Verfahrenssprache vor der Zentralkammer ist in der Regel die Sprache in der das betreffende Patent erteilt wurde, Art. 49 VI, 51 III EPGÜ.

3.2.1.2 Die Lokal- und Regionalkammern

Die Lokalkammern sind grundsätzlich mit drei rechtlich qualifizierten Richtern besetzt, Art. 8 Abs. 1, 2, 3 EPGÜ. Ein technischer Richter kann auf Antrag einer der Parteien bei einer Entscheidung über eine Nichtigkeitsklage hinzugezogen werden, Art. 8 Abs. 5 EPGÜ. Grundsätzlich gilt auch hier das Prinzip der multinationalen Besetzung, allerdings sollen die Lokalkammern eine nationale Anbindung ermöglichen und gewährleisten.. Jedes Vertragsland kann ein bis vier Kammern beantragen, Art. 7 Abs. 4 EPGÜ. Außerdem ist die Beantragung einer Regionalkammer mit einem oder mehreren anderen Vertragspartnern möglich, Art. 7 Abs. 5 EPGÜ. Die Verfahrenssprache ist im EPGÜ ausführlich geregelt, wobei mehrere Möglichkeiten bestehen. Entweder ist es die Amtssprache des Landes, in dem sich die Kammer befindet, oder im Fall von Regionalkammern die von den Mitgliedsstaaten gewählte Amtssprache. Außerdem kann sie die Amtssprache des EPA oder die Sprache, in der das Einheitspatent erteilt wurde, sein (vgl. Art. 49 EPGÜ). Wurden für eine Kammer mehrere Sprachen festgesetzt, besteht in der Regel ein Wahlrecht des Klägers, Regel 14 IIa VerfO des EPG. Von diesem Grundsatz bestehen in Regel 14 IIb, c VerfO des EPG einige Ausnahmen, unter anderem zum Schutz lokaler KMU auf Beklagtenseite. Die zulässigen Verfahrenssprachen sollen grundsätzlich in einer Liste veröffentlicht werden.³⁴

³² PharmR 2022, 653.

³³ <https://www.unified-patent-court.org/de/gericht/vorstellung>, eingesehen am 03.11.2025.

³⁴ PharmR 2022, 653.

3.2.2 Das Berufungsgericht

Das Berufungsgericht stellt innerhalb des EPG die einzige Rechtsmittelinstanz dar. Eine Revision im klassischen Sinn, wie sie aus einigen nationalen Rechtssystemen bekannt ist, ist nicht vorgesehen. Damit ist die gerichtliche Überprüfung im Wesentlichen auf die Berufung beschränkt, wodurch der Instanzenzug verschlankt wurde. Dies führt zu einer Beschleunigung. Gleichwohl eröffnet das europäische Recht mit dem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV eine weitere Möglichkeit der Rechtskontrolle.³⁵ Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) kann im Rahmen dieses Verfahrens mit Fragen zur Auslegung und Anwendung von Unionsrecht befasst werden. Auf diese Weise bleibt die Einbindung des Gerichtssystems gewährleistet, was die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im europäischen Rechtsraum absichern soll.

Die Besetzung des Berufungsgerichts verdeutlicht den Anspruch auf Fachkompetenz und internationale Ausgewogenheit. Vorgesehen ist die Mitwirkung von drei rechtlich qualifizierten Richtern aus unterschiedlichen Vertragsstaaten sowie von zwei technisch qualifizierten Richtern, welche aus dem Richterpool ausgewählt werden, Art. 9 Abs. 1 EPGÜ. Diese Zusammensetzung spiegelt die Doppelstruktur des Patentrechts wider. Einerseits wird juristische Expertise in Fragen der Rechtsanwendung und andererseits tiefgehendes technisches Verständnis in Bezug auf die geschützten Erfindungen gefordert.

Auch im Hinblick auf die Verfahrenssprache sind klare Regelungen getroffen. Grundsätzlich wird die Sprache des erstinstanzlichen Verfahrens fortgeführt, Art. 50 Abs. 1 EPGÜ. Dies gewährleistet Kontinuität im Rechtsmittelverfahren. Daneben haben die Parteien gemäß Art. 50 Abs. 2 EPGÜ die Möglichkeit durch Vereinbarung die Sprache des Streitpatents zu wählen. Art. 50 EPGÜ schafft damit einen flexiblen Rahmen, was sowohl die prozessuale Effizienz als auch die Berücksichtigung der Interessen der Parteien fördert. Solch sprachliche Regelungen können zu der Akzeptanz des Systems beitragen, da sie den multilingualen Charakter der Europäischen Union respektiert und den Zugang zum Verfahren für Beteiligte erleichtern soll.

³⁵ PharmR 2022, 654.

3.2.3 Struktur EPG – Graphik

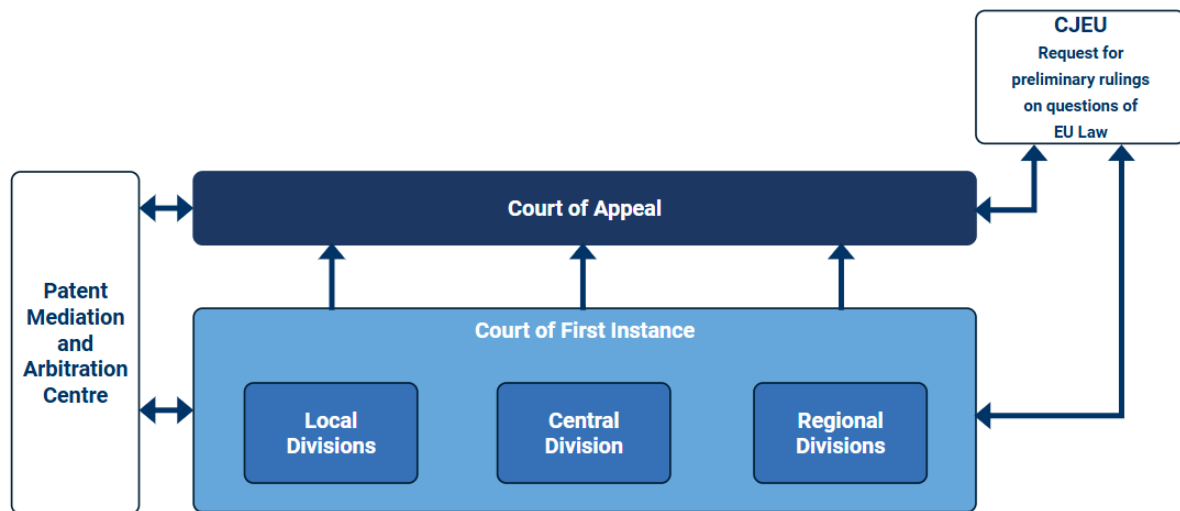


Abb. 2 – Struktur des EPG

Quelle: <https://www.unifiedpatentcourt.org/en>

3.3 Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe im EPG

Im vorliegenden Unterkapitel werden die Zuständigkeiten sowie Verfahrensabläufe des EPG näher beleuchtet.

3.3.1 Zuständigkeit und Verfahrensablauf des Gerichts erster Instanz

Die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz ist nach dem allbekannten Prinzip in sachliche und örtlich unterteilt. In sachlicher Weise ist das EPG grundsätzlich für die Einheitspatente, aber auch die klassischen europäischen Bündelpatente zuständig.³⁷ Zu beachten ist, dass hiervon nicht die nationalen Schutzrechte erfasst sind.³⁸ Diese müssen weiterhin über den nationalen Rechtsweg geltend gemacht werden. Art. 32 EPGÜ listet die ausschließlich vor dem EPG statthafter Klagen, wie beispielsweise Klagen auf Nichtigerklärung von Patenten und der zusätzlichen Schutzzertifikate, deren Widerklagen oder Klagen auf Zahlung einer

³⁷ PharmR 2022, 654.

³⁸ PharmR 2022, 654.

Lizenzvergütung aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Wesentlichen nach der Klageart.

(1) Geht es um Verletzungsklagen, Eilverfahren, Klagen auf Schadenersatz bzw. Entschädigung oder im Zusammenhang mit Vorbenutzungsrechten ist der Ort der tatsächlichen oder drohenden Schädigungshandlung oder der Wohn- oder Hauptsitz des Geschädigten entscheidend, Art. 33 Abs. 1 EPGÜ. Die Klage ist dann bei der jeweiligen Lokal- oder Regionalkammer zu erheben. Handelt es sich bei dem Beklagten um eine außerhalb der Vertragsstaaten agierende Partei, kann alternativ zum Verletzungsort auch die Zentralkammer angerufen werden. Wenn im betroffenen Land keine Lokal- oder Regionalkammer besteht, sind die oben genannten Klagen bei der Zentralkammer einzureichen.

(2) Bei Klagen auf Nichtverletzung sowie isolierte Nichtigkeitsklagen ist die Zentralkammer örtlich zuständig, Art 33 abs. 4 EPGÜ.³⁹ Besonders interessant ist, dass es bei isolierten Nichtigkeitsklagen anders als bisher keinen Einspruch beim EPA zur Erhebung der Klage braucht, Art. 33 Abs. 8 EPGÜ. Das EPG ist ebenfalls nicht dazu verpflichtet, die Nichtigkeitsklage bis zum Abschluss des Einspruchsverfahrens auszusetzen (sogenannte „überholende Nichtigkeitsklage“). Wird eine Verletzungsklage bereits vor einer Lokal- oder Regionalkammer verhandelt, kann die Nichtigkeit ausschließlich durch eine Widerklage geltend gemacht werden. In diesem Rahmen sind Einwendungen gegen das Klagepatent im Rahmen der Nichtigkeitswiderklage zulässig, Art. 33 Abs. 3 EPGÜ. Rein auf den Rechtsbestand bezogene Einwendungen bleiben hingegen unbeachtlich. Grundsätzlich ist dann die Kammer zuständig an der die Verletzungsklage anhängig ist, Art. 33 Abs. 3, 4 EPGÜ. Ist dies die Lokal- oder Regionalkammer hat diese nach Anhörung drei Möglichkeiten. Erstens sie verhandelt die Nichtigkeitswiderklage selbst, Art. 33 Abs. 3 Lit. a EPGÜ. Dies muss jedoch unter zwingender Einbeziehung eines technisch qualifizierten Richters geschehen. Zweitens sie kann die Nichtigkeitswiderklage an die Zentralkammer verweisen, Art. 33 Abs. 3 Lit. b EPGÜ, oder, drittens den gesamten Rechtsstreit, an die Zentralkammer abgeben, Art. 33 Abs. 3 Lit. c EPGÜ.

Der Ablauf des Verfahrens an sich richtet sich nach der Verfahrensordnung. Das gewollte Ziel ergibt sich aus der Präambel. Das Verfahren soll möglichst effizient und kostensparend gestaltet

³⁹ Zu beachten ist hierbei Art. 33 VI EPGÜ. Dieser beinhaltet eine Zuständigkeitsverschiebung zur Lokal-/Regionalkammer.

werden, 4. Punkt der Präambel der VerfO EPG, und Entscheidungen sollen in höchster Qualität ergehen, 6. Punkt Präambel VerfO EPG. Zudem sollte eine Entscheidung unter Berücksichtigung von Ausnahmen innerhalb eines Jahres getroffen werden, 7. Punkt. Dieses Ziel des schnellen und kompakten Ablaufs des erstinstanzlichen Verfahrens wurde durch eine strenge Struktur und starre Fristen versucht zu verwirklichen. Das Verfahren ist grundsätzlich in drei Abschnitte unterteilt: 1. Das schriftliche Vorverfahren, Kapitel 1, Teil 1 VerfO EPG. Dieses befasst sich weitestgehend mit den Anforderungen an die Verletzungsklage⁴⁰, der Klage auf Nichtigerklärung⁴¹, der Klage auf Feststellung der Nichtverletzung⁴², Klagen gem. des Art. 33 V, VI EPGÜ⁴³, Klagen auf Zahlung einer Lizenzvergütung⁴⁴ und Klagen gegen Entscheidungen des EPA⁴⁵. 2. Das Zwischenverfahren, Kapitel 2, Teil 1 VerfO EPG. In diesem wird größtenteils die Zwischenanhörung und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung geregelt. Als 3. dann das mündliche Verfahren, Kapitel 3, Teil 1 VerfO EPG. Hier wird auf die grundlegenden Verfahrensregeln während dieser eingegangen. Schriftsätze sollen weitestgehend elektronisch eingereicht werden und im Grundfall der Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren soll innerhalb eines Jahres ein Abschluss erfolgen.⁴⁶

3.3.2 Zuständigkeit und Verfahrensabläufe vor dem Berufungsgericht

Die Einlegung von Rechtsmitteln vor dem Berufungsgericht des Einheitlichen Patentgerichts ist sowohl gegen Endentscheidungen als auch gegen bestimmte Anordnungen möglich, Art. 73 EPGÜ. Damit eröffnet das System den Parteien eine verhältnismäßig breite Grundlage zur Überprüfung erstinstanzlicher Entscheidungen. Eine Besonderheit liegt jedoch darin, dass der Berufung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt, Art. 74 EPGÜ. Entscheidungen der ersten Instanz bleiben daher bis zu einer gegenteiligen Entscheidung des Berufungsgerichts wirksam. Diese Regelung soll der Verfahrensbeschleunigung dienen, wirft jedoch Fragen hinsichtlich des effektiven Rechtsschutzes auf, da die unterliegende Partei

⁴⁰ Abschnitt 1: u.a. an die Anforderungen an Klageschrift, Verfahren bei einem Einspruch, der Gebühr, Klageerwidern und Anträge der Parteien.

⁴¹ Abschnitt 2: u.a. Inhalt der Klage und der Erwidern sowie Erwidern auf Änderungsanträge.

⁴² Abschnitt 3.

⁴³ Abschnitt 4.

⁴⁴ Abschnitt 5.

⁴⁵ Abschnitt 6.

⁴⁶ PharmR 2022, 654.

gegebenenfalls bereits von vollstreckbaren Maßnahmen betroffen sein kann, obwohl die Rechtslage noch nicht abschließend geklärt ist.

Rechtsmittelberechtigt ist jede Partei, welche durch die Entscheidung ganz oder teilweise beschwert ist, Art. 73 Abs. 1 EPGÜ. Damit folgt das EPG-System einem in vielen Rechtsordnungen etablierten Grundsatz, wonach das Rechtsmittelrecht nicht abstrakt, sondern konkret an die materielle Betroffenheit anknüpft. Bezüglich der Fristen sieht das Übereinkommen ein gestuftes System vor: Die Berufung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden, Art. 73 Abs. 1 EPGÜ und Regel 224.1 VerfO EPG. Die Berufungsbegründung hat innerhalb von vier Monaten nach Zustellung zu erfolgen, Regel 224.2 VerfO es EPG. Für die Erwiderung der Gegenseite ist eine Frist von drei Monaten ab der Zustellung der Berufungsbegründung vorgesehen, Regel 235 VerfO EPG. Weitere, über diesen Rahmen hinausgehende, gesetzliche Fristen enthält die Verfahrensordnung nicht.

In prozessualer Hinsicht entsprechen die Abläufe im Berufungsverfahren weitgehend jenen der ersten Instanz. Dies dient der Verfahrenskontinuität und stellt sicher, dass die Parteien mit einem vertrauten Verfahrensrahmen agieren können. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass das Berufungsgericht nicht nur die rechtliche Überprüfung vornimmt, sondern auch technische Fragen erneut in den Blick nehmen kann, da die Besetzung mit technisch qualifizierten Richtern dies ermöglicht. Diese Kombination aus juristischer und technischer Kontrolle soll die Qualität der Entscheidungen erhöhen und zugleich zu einer einheitlichen Rechtsprechung beitragen.

3.3.3 Verfahrensablauf EPG – Graphik

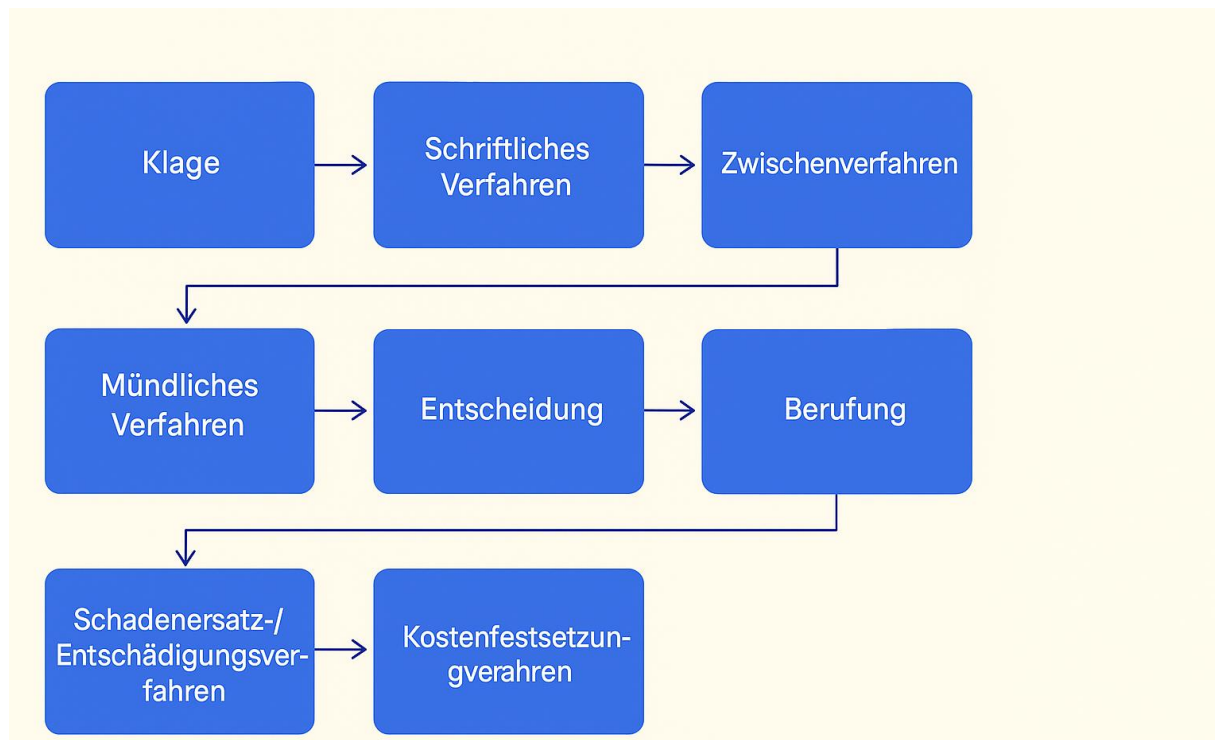


Abb. 3 - Verfahrensabläufe⁴⁷

3.3.4 Verfahrensablauf bei Opt-Out-Verfahren

Ein Opt-out-Antrag bezeichnet im Kern das Begehren des Patentinhabers, die Zuständigkeit des EPG für ein klassisches europäisches Patent auszuschließen. Im Folgenden soll zunächst das Verfahren unter Einbeziehung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen erörtert werden, bevor im Anschluss die Rechtsfolgen eines wirksam erklärten Opt-outs beleuchtet werden.

Grundsätzlich kann ein Opt-out-Antrag gemäß Art. 83 EPGÜ gestellt werden. Hierbei muss es sich zunächst um ein klassisches europäisches Patent ohne einheitliche Wirkung oder eine entsprechende anhängige Patentanmeldung handeln. Bereits erteilte Einheitspatente sind vom Opt-out ausgeschlossen.⁴⁸ Außerdem darf keine Klage bezüglich des Patents, die Anmeldung oder ein darauf basierendes Schutzzertifikat (SPC) anhängig sein, Art. 83 Abs. 3 EPGÜ.⁴⁹ Um

⁴⁷ Unterstützend erstellt durch ChatGPT.

⁴⁸ <https://www.unified-patent-court.org/de/kanzlei/inanspruchnahme-der-ausnahmeregelung>, eingesehen am 03.11.2025.

⁴⁹ <https://www.unified-patent-court.org/de/kanzlei/inanspruchnahme-der-ausnahmeregelung>, eingesehen am 03.11.2025.

präventiv ein EPG-Verfahren zu vermeiden, sollte der Opt-out möglichst vor Klageeinreichung erklärt werden. Sofern ein europäisches Patent (oder eine entsprechende Anmeldung) mehreren Inhabern zusteht, ist ein wirksamer Opt-out-Antrag nur bei gemeinsamer Antragstellung sämtlicher Berechtigter möglich. Eine einseitige Erklärung durch einzelne Miteigentümer ist mithin ausgeschlossen.⁵⁰ Des Weiteren ist der Opt-out-Antrag nur für das gesamte europäische Patent in allen Vertrags- und Validierungsstaaten möglich. Nicht zulässig ist es mithin das Patent nur teilweise (etwa nur für bestimmte Länder) von dem EPG-Wirkungsraum auszunehmen.⁵¹ Zu beachten gilt darüber hinaus, dass die Möglichkeit zum Opt-out nur während der Übergangsfrist möglich ist. Diese läuft ab Inkrafttreten des EPGÜ (1. Juni 2023) für zunächst sieben Jahre, Art. 83 Abs. 1 EPGÜ. Folglich bis 2030.

Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch über das Case Management System (CMS) des EPG, ein Papier- oder E-Mail-Verfahren ist ausgeschlossen. Im CMS wird ein standardisiertes Formular bereitgestellt, welches alle notwendigen Angaben wie Patentnummer, Beteiligte, Vertreter und etwaige SPCs abfragt und die Voraussetzungen gemäß Regel 5 der Verfahrensordnung sicherstellt.⁵² Hierbei ist unter anderem eine starke Authentifizierung sowie ein Benutzerkonto erforderlich.⁵³ Für die Bearbeitung ist die Kanzlei des EPG zuständig, Art. 83 EPGÜ. Der gestellte Antrag entfaltet seine Wirkung mit Eintragung ins Opt-out-Register durch den Registerführer, eine gesonderte Urkunde wird nicht ausgestellt. Besagter Eintrag ist sowohl beim EPG als auch im Europäischen Patentregister öffentlich einsehbar.⁵⁴ Besonders entscheidend ist hierbei die sogenannte Prioritätsregel. Diese besagt, dass bei einem Konflikt zwischen Opt-out und EPG-Klage die zuerst eingetragene Maßnahme

⁵⁰ Regel 5 Abs. 1 a; Anwendung und Auslegung der Verfahrensordnung; Seite 20, Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts (Link: [consolidated_rop_de_updated_cover_page_0.pdf](#); eingesehen am 03.11.2025).

⁵¹ Regel 5 Abs. 1 b, Anwendung und Auslegung der Verfahrensordnung - Seite 20, Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts (Link: [consolidated_rop_de_updated_cover_page_0.pdf](#); eingesehen am 03.11.2025).

⁵² <https://www.unified-patent-court.org/de/kanzlei/inanspruchnahme-der-ausnahmeregelung>, eingesehen am 03.11.2025.

⁵³ <https://www.unified-patent-court.org/de/kanzlei/inanspruchnahme-der-ausnahmeregelung>, eingesehen am 03.11.2025.

⁵⁴ Frequently asked Questions – Opt-out (Link: <https://www.unified-patent-court.org/en/faq/opt-out>; eingesehen am 03.11.2025)

zählt, Art. 83 Abs. 1, 2,3 EPGÜ. Fehlerhafte Anträge können nachträglich berichtigt werden, entfalten ihre Wirkung jedoch ex tunc.⁵⁵ Der gesamte Prozess ist gebührenfrei.⁵⁶

Die Rechtsfolge eines wirksam erklärten Opt-out bewirkt den Ausschluss der Zuständigkeit des EPG für das betreffende europäische Patent, die entsprechende Patentanmeldung oder ein darauf basierendes ergänzendes SPC.⁵⁷ Infolgedessen unterliegt das Schutzrecht nicht mehr dem EPG, sondern ausschließlich der Zuständigkeit der nationalen Gerichte der benannten Vertragsstaaten, wie bereits vor Inkrafttreten des EPG-Systems.⁵⁸ Die Wirkung des Opt-outs ist grundsätzlich dauerhaft und nicht auf die Übergangsphase beschränkt.⁵⁹ Voraussetzung hierfür ist, dass der Opt-out innerhalb der in Art. 83 EPGÜ vorgesehenen Übergangszeit wirksam in das Register eingetragen wurde. Der Opt-out entfaltet seine Wirkung erga omnes, somit ist er gegenüber jedermann wirksam und von sämtlichen Dritten gegen sich gelten zu lassen.⁶⁰

Eine zu beachtende Option ist außerdem der sogenannte Opt-in. Dies meint, dass ein während der Übergangsfrist gemäß Art. 83 EPGÜ wirksam erklärter Opt-out nach Maßgabe des Art. 83 Abs. 4 EPGÜ durch Erklärung des Verzichts auf die Geltendmachung der Ausnahmeregelung zurückgenommen werden kann, sofern hinsichtlich des Patents kein nationales Verfahren rechtshängig ist.⁶¹ Besteht eine solche Rechtshängigkeit bereits, ist eine Rücknahme ausgeschlossen. Andernfalls würde so die nationale Zuständigkeit unterlaufen werden. Die Rücknahmeerklärung ist, wie der ursprünglichen Opt-out, über das CMS des EPG einzureichen, sie bedarf gemäß Regel 5.7 der Verfahrensordnung der einheitlichen Antragstellung sämtlicher Patent- beziehungsweise gegeben Falls SPC-Inhaber. Der Verzicht wird in das Opt-out-Register eingetragen, wodurch dieser Rechtskraft entfaltet. Mit der Registereintragung unterliegt das Patent erneut der Zuständigkeit des EPG, Art. 83 Abs. 1 EPGÜ. Nach Ablauf der

⁵⁵ Regel 5 Abs. 5; Anwendung und Auslegung der Verfahrensordnung; Seite 20, Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts (Link: [consolidated rop de updated cover page 0.pdf](#); eingesehen am 03.11.2025).

⁵⁶ Frequently asked Questions –12.10 [Frequently Asked Questions: Opt-out | Unified Patent Court](#); eingesehen am 03.11.2025.

⁵⁷ <https://www.unified-patent-court.org/de/kanzlei/inanspruchnahme-der-ausnahmeregelung>; eingesehen am 03.11.2025.

⁵⁸ <https://www.unified-patent-court.org/de/kanzlei/inanspruchnahme-der-ausnahmeregelung>, eingesehen am 03.11.2025.

⁵⁹ Art. 83 UPCA.

⁶⁰ <https://www.unified-patent-court.org/de/kanzlei/inanspruchnahme-der-ausnahmeregelung>; eingesehen am 03.11.2025.

Übergangsfrist geht die ausschließliche Zuständigkeit auf das EPG über, sodass ein zuvor zurückgenommener Opt-out zur vollständigen Unterstellung unter das EPG führt. Eine erneute Ausübung des Opt-outs ist ausgeschlossen. Art. 83 EPGÜ sowie die Verfahrensordnung kennen lediglich eine einmalige Rücknahme, nicht jedoch eine wiederholte Erklärung der Ausnahmeregelung.

3.4 Verhältnis zum Europäischen Patentamt

Das Europäische Patentamt (EPA) hat im europäischen Patentsystem die zentrale Rolle als zuständige Behörde für die Anmeldung und Erteilung von Patenten inne. Hierbei fungiert es unter anderem als Anlaufstelle für die Prüfung und Entscheidung über Patentanmeldungen nach Maßgabe des EPÜ. Zu seinen Kernaufgaben zählt insbesondere die Recherche und Sachprüfung der eingereichten Anmeldungen im Hinblick auf die patentrechtlichen Voraussetzungen der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit sowie der gewerblichen Anwendbarkeit.⁶² Erst bei Vorliegen dieser materiell-rechtlichen Anforderungen, wird das EPA über die Erteilung eines Patents entscheiden.

Erfasst von der Zuständigkeit des EPA sind hierbei alle wesentlichen Arbeitsschritte im Prüfungsverfahren, namentlich die Recherche nach dem Stand der Technik, die Sachprüfung der Anmeldung und schließlich die Erteilung des Patents. Dieser Aufgabenbereich bleibt bei dem EPA, gleich, ob das betreffende Patent als Einheitspatent mit einheitlicher Wirkung ausgestaltet wird oder nicht.⁶³ Auch nach erfolgter Erteilung endet die Zuständigkeit des EPA nicht, sondern setzt sich in Form spezifischer nachgelagerter Verfahren fort. Insbesondere fallen das Einspruchsverfahren, welches innerhalb von neun Monaten nach Erteilung eines europäischen Patents eingeleitet werden kann, um dessen Rechtsbeständigkeit anzufechten, und ein eigenes Beschwerdesystem, bestehend aus den Beschwerdekammern, die mit der Überprüfung von Entscheidungen des Amts, etwa im Rahmen des Einspruchsverfahrens, betraut sind, in den Aufgabenbereich des EPA.⁶⁴

⁶² [Dienste & Organisationsstruktur \(Organigramm\) des Europäischen Patentamts | epo.org](#); eingesehen am 01.10.2025.

⁶³ [Einheitspatent | epo.org](#); eingesehen am 01.10.2025.

⁶⁴ [Dienste & Organisationsstruktur \(Organigramm\) des Europäischen Patentamts | epo.org](#); eingesehen am 01.10.2025.

Darüber hinaus obliegt dem EPA die Wahrnehmung administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einheitspatent. Hierzu zählt beispielsweise die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf einheitliche Wirkung, die Führung des Zentralregisters sowie die Erhebung und anschließende Verteilung der zu entrichtenden Jahresgebühren.⁶⁵ Das EPA dient mithin als zentrale Anlaufstelle und mit einem einzigen Antrag kann nach Erteilung eines europäischen Patents beim EPA die Wirkung als EPeW in den 18 ratifizierten Mitgliedstaaten beantragt werden.⁶⁶

Das EPG hingegen ist gerade nicht für die Erteilung oder Verwaltung von Patenten zuständig, vielmehr wurde es geschaffen, um als zentrale Instanz über Patentstreitigkeiten zu entscheiden. Zu beachten gilt hierbei, dass das EPA und EPG institutionell klar voneinander getrennt sind.⁶⁷ Gleichwohl besteht eine materielle Verknüpfung, die sich einerseits aus der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (EPatVO) durch das EPA und andererseits aus der Jurisdiktion des EPG zur Überprüfung bestimmter Entscheidungen des EPA ergibt.⁶⁸ So lässt sich aus Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i EPGÜ in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 9 EPGÜ und Artikel 9 Absatz 3 EPatVO entnehmen, dass das EPG auch als eine Art „Verwaltungsgericht“ im Bereich des Einheitspatents fungiert kann, indem es Entscheidungen des EPA überprüft.⁶⁹

Von praktischer Bedeutung ist zudem die Frage der Koordinierung zwischen EPA und EPG. Während das deutsche Patentrecht in § 81 Absatz 2 dPatG ausdrücklich einen Vorrang des Einspruchsverfahrens gegenüber parallelen Nichtigkeitsverfahren vor den nationalen Gerichten vorsieht, enthält das EPGÜ keine derartige Vorrangregelung. Vielmehr eröffnet Artikel 33 Absatz 10 EPGÜ dem EPG die Möglichkeit, laufende Verfahren über die Nichtigkeitsklärung oder Beschränkung eines Patents auszusetzen, wenn eine „rasche Entscheidung“ des EPA im parallel anhängigen Einspruchs- oder Beschränkungsverfahren zu erwarten ist.⁷⁰ Damit wird ein flexibles Zusammenspiel zwischen beiden Institutionen geschaffen, was eine Harmonisierung erlaubt, ohne einen generellen Vorrang der EPA-Verfahren zu statuieren. Durch dieses Zusammenspiel ist auch die Erwartung plausibel, dass sich Fachtagungen, Konferenzen oder

⁶⁵ <https://www.epo.org/de/applying/european/unitary/unitary-patent>; eingesehen am 01.10.2025 – „gesamte Verwaltung nach der Erteilung wird zentral vom EPA übernommen“.

⁶⁶ <https://www.epo.org/de/applying/european/unitary/unitary-patent>; eingesehen am 01.10.2025.

⁶⁷ Hüttermann MitttdtPatA 2014, 546ff.

⁶⁸ Hüttermann MitttdtPatA 2014, 546ff.

⁶⁹ Hüttermann MitttdtPatA 2014, 546ff.

⁷⁰ NJW 2023, 950 Rn. 17, beck-online.

gar gemeinsame Foren erzeugt werden und auf diesem Weg von der gegenseitigen Entscheidungspraxis Notiz genommen werden wird.⁷¹

Das Verhältnis von EPA und EPG verdeutlicht zum einen die klare institutionelle Trennung, zum anderen aber auch die enge materielle Verzahnung beider Einrichtungen. Während das EPA als Prüfungs- und Erteilungsbehörde agiert und zudem administrative Aufgaben übernimmt, fungiert das EPG als zentrale Instanz zur Klärung von Rechtsstreitigkeiten. Die flexible Ausgestaltung der Verfahrenskoordinierung, insbesondere durch Art. 33 Abs. 10 EPGÜ, ermöglicht eine Harmonisierung ohne starren Vorrang.

3.4.1 Zuständigkeitstabelle

Aufgabenbereich	Europäisches Patentamt	Einheitliches Patentgericht
Patenterteilung (Anmeldung, Prüfung, Erteilung)	Zuständig: europäischen Patentanmeldungen, Patentrecherche und Sachprüfung, Rf.: Entscheidung über Erteilung oder Ablehnung der Anmeldung. Die Erteilung eines europäischen Patents erfolgt ausschließlich durch das EPA.	Das EPG hat keine Rolle im Prüfungsverfahren und ist mithin nicht zuständig für die Erteilung. Das EPG ist erst nach Erteilung des Einheitspatents zuständig.
Einheitspatent-Registrierung	Zuständig: Das EPA ist für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags sowie die Eintragung des Einheitspatents in das Register zuständig. Es übernimmt folglich alle adminis-	Begrenzt zuständig: Das EPG hat hierbei lediglich die Funktion einer Überprüfungsinstanz für Entscheidungen des EPA in Bezug auf das Einheitspatent inne. Es nimmt

⁷¹ NJW 2023, 950 Rn. 17, beck-online; Pila/Wadlow/Luginbühl, S. 45 (53–55).

Aufgabenbereich	Europäisches Patentamt	Einheitliches Patentgericht
	trativen Schritte zur Schaffung des Einheitspatents.	keinen Einfluss auf die Einheitspatentregistrierung.
Einspruch gegen das Patent	Zuständig: Durchführung von Einspruchsverfahren gegen erteilte europäische Patente. Frist: 9 Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung Berechtigt: jeder Dritte kann beim EPA Einspruch einlegen. Das EPA prüft den Einspruch und kann das Patent widerrufen. Gegen die Einspruchsentscheidung kann bei der Beschwerdekammer des EPA vorgegangen werden.	Keine direkte Zuständigkeit für das Einspruchsverfahren. Jedoch besteht in dem neuen System die Möglichkeit der Nichtigkeitsklage. Ein anhängiger Einspruch hindert diese nicht automatisch, vielmehr können beide Verfahren parallel laufen. Das EPG kann also als weiterer Weg zum Widerruf dienen, ersetzt diesen aber nicht.
Patentverletzungsklagen (inkl. Unterlassung, Schadensersatz)	Keine Zuständigkeit: Das EPA ist kein Gericht und befasst sich nicht mit Verletzungsfragen. Bisher mussten Patentverletzungen vor den nationalen Gerichten verhandelt werden.	Zuständig: Das EPG hat <i>ausschließliche</i> Kompetenz für Klagen wegen Patentverletzung bezüglich Einheitspatenten. Es entscheidet mit einheitlicher Wirkung über Unterlassungsansprüche, Schadensersatz und weitere Folgen einer Verletzung. Auch der vorläufige Rechtsschutz erfolgt über das EPG.

Aufgabenbereich	Europäisches Patentamt	Einheitliches Patentgericht
Feststellungsklagen (Nicht-Verletzung)	Keine Zuständigkeit: Das EPA ist kein Gericht. Es kann mithin keine Feststellungsentscheidungen treffen.	Zuständig: Bei dem EPG können <i>negative Feststellungsklagen</i> erhoben werden. Verletzungsbeklagte können erklären lassen, dass sein Produkt/Verfahren das Patent nicht verletzt. Auch dies hat einheitlicher Wirkung.
Nichtigkeitsklagen (gerichtliche <i>Nichtigerklärung</i>)	Keine gerichtliche Zuständigkeit. Das EPÜ kennt neben dem EPA-Einspruch keine zentrale Instanz für Nichtigkeitsklagen. Hierfür waren bisher die nationalen Gerichte zuständig.	Zuständig: Eine Nichtigkeitsklage kann jederzeit nach Erteilung erhoben werden (auch nach Ablauf der 9-Monats-Einspruchsfrist). Zudem kann im Verletzungsverfahren von Beklagtenseite eine Widerklage auf Nichtigerklärung eingebracht werden. Das Urteil des EPG über die Patentgültigkeit gilt in allen Vertragsstaaten.

3.4.2. Zusammenarbeit und Schnittstellen zwischen EPA und EPG

Grundsätzlich erfüllen das EPA und EPG unterschiedliche Aufgaben. Trotzdem müssen sie für einen reibungslosen Ablauf eng zusammenarbeiten. Hierbei ist im Folgenden auf die wichtigsten Schnittstellen einzugehen.

Zunächst kann die administrative Kooperation genannt werden. Die Vertragsstaaten des EPGÜ haben dem EPA bestimmte Aufgaben des Einheitspatents, wie beispielsweise die Anmeldung, Gebührenverwaltung oder Registerführung übertragen. Vor allem bei der Anmeldung trifft das EPA-Entscheidungen, welche von dem EPG geprüft werden können. Durch eine solche Verzahnung wird sichergestellt, dass die gegen die EPA-Entscheidungen hinreichende

Rechtsbehelfe bestehen. Bei einer solchen gegenseitigen Kontrolle ist eine enge Zusammenarbeit besonders wichtig. Da das EPA und EPG in verschiedenen Phasen der Erteilung beziehungsweise des Bestehens eines Patents mit diesem befasst sind, müssen zudem Daten verlässlich und sicher ausgetauscht werden können. Hierzu haben Beide im Juli 2024 eine Kooperationsvereinbarung im IT-Bereich geschlossen, welche insbesondere der Entwicklung eines gemeinsamen Case-Management-Systems für das EPG dienen soll.⁷² Dies gestaltet die Zusammenarbeit einfacher und effizienter.

Das EPG kann hierbei von den Erfahrungen des EPA mit elektronischen Verfahrenssystemen profitieren und das EPA die besonderen Vorgänge des Gerichts kennenlernen. Ein funktionierender Datentransfer ist essenziell, um beispielsweise eine schnelle EPA-Register Aktualisierung bei Nichtigerklärungen durch das EPG zu erfassen. Ebenso muss das EPG schnell auf Patentregisterdaten des EPA zugreifen können (etwa um den aktuellen Rechtsstand oder Lizenzvermerke zu kennen).

Eine weitere Schnittstelle ergibt sich zudem aus dem institutionellen Aufbau. Grundsätzlich wurde die beiden auf unterschiedlichen Grundlagen geschaffen. Das EPG völkerrechtlich durch das EPGÜ und das EPA basiert auf dem EPÜ. Trotzdem gibt es Überschneidungen. Im Verwaltungsausschuss des EPG werden unter anderem die Verfahrensordnungen und Gebühren festgelegt. In diesem sind die jeweiligen Vertragsstaaten vertreten.⁷³ Viele dieser Vertragsstaaten sind auch im Verwaltungsrat des EPA vertreten.⁷⁴ Diese Struktur fördert eine politische Abstimmung in der Ausrichtung beider Systeme. Zudem war das EPA in der Vorbereitung des Einheitspatentsystems unterstützend sowie beratend tätig und stellt dem EPG weiterhin technische und administrative Unterstützung zur Verfügung.

Im Ergebnis ist die enge Zusammenarbeit beider Institutionen mithin entscheidend für den Erfolg des neuen Systems. Durch ihre Kombination entsteht ein „One-Stop-Shopping“ für den Patentschutz.⁷⁵ Anmeldende reichen ihre Patente einmal beim EPA ein und erhalten so das Einheitspatent. Die Durchsetzung erfolgt dann über das EPG, was Zeit, Kosten und vor allem widersprüchliche Urteile erspart, was unter anderem auch für die Rechtssicherheit von Bedeutung ist und durch die Aufgabenteilung, Ressourcen spart, da Doppelstrukturen

⁷² <https://www.epo.org/de/news-events/news/epa-und-epg-unterzeichnen-abkommen-zum-datenaustausch>; eingesehen am 5.09.2025.

⁷³ [Verwaltungsausschuss | Unified Patent Court](#); eingesehen am 05.09.2025.

⁷⁴ [Vertreter | epo.org](#); eingesehen am 05.09.2025.

⁷⁵ <https://www.epo.org/de/applying/european/unitary/unitary-patent>, eingesehen am 5.11.2025.

vermieden werden. Hierbei ist eine Regelmäßige Kommunikation von besonderer Bedeutung um einen schnellen, effizienten, kostengünstigen und berechenbaren Patentschutz zu gewährleisten. Das Zusammenspiel der beiden Institutionen schließt folglich den Integrationsprozess des europäischen Patentsystems ab.

3.5 Verhältnis zum EuGH

Das EPG ist gemäß Artikel 1 EPGÜ als gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten konzipiert. Aus dieser Stellung folgt, dass das EPG, wie jedes nationale Gericht, den unionsrechtlichen Verpflichtungen unterliegt. Fraglich ist, ob die mit der Errichtung intendierte Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit tatsächlich gewährleistet werden kann. Insbesondere eröffnet sich die Problematik einer möglichen Ausweitung des unionsrechtlichen Auslegungsvorrechts des EuGH, da die institutionelle Rolle von EPG und EuGH weniger in einer hierarchischen Beziehung, sondern vielmehr in einer Arbeitsteilung innerhalb des europäischen Patentsystems angelegt sein könnte.⁷⁶

In seiner Eigenschaft als „gemeinsames Gericht“ kommt dem EPG grundsätzlich die Vorlagebefugnis nach Artikel 267 AEUV zu.⁷⁷ Diese erstreckt sich nicht nur auf das allgemeine Unionsrecht, sondern muss konsequenterweise auch die spezifischen Bestimmungen des EPGÜ und die damit zusammenhängende EPatVO umfassen. Gleichwohl legt die fachliche Spezialisierung des EPG auf Fragen des Patentschutzes, der Patentverletzung und der Rechtsbeständigkeit nahe, dass die maßgebliche Rechtsanwendung und -auslegung primär in den Händen des EPG selbst verbleiben wird.

Die unionsrechtlichen Normen, insbesondere der Artikel 267 AEUV, eröffnen die Möglichkeit, auf eine Vorlage an den EuGH zu verzichten. Dies gilt insbesondere für die erstinstanzlichen Kammern, welche aufgrund der bestehenden Berufungsinstanz regelmäßig von einem unmittelbaren Rückgriff auf das Vorabentscheidungsverfahren absehen sollten. Erst auf Ebene des Berufungsgerichts kommt ein Vorlageverfahren realistischer in Betracht, wobei die

⁷⁶ H. Ullrich: EuGH und EPG im europäischen Patentschutzsystem, S. 27.

⁷⁷ Anders etwa *M. Amort*, Zur Vorlageberechtigung des Europäischen Patentgerichts: Rechtsschutzlücke und ihre Schließung, EuR 2017, 56ff., wonach das EPG zwar vorlageverpflichtet, aber nicht vorlageberechtigt sei; ähnlich *J. Gruber*, Das Einheitliche Patentgericht: Vorlagebefugt kraft eines völkerrechtlichen Vertrags? GRURInt 2015, 323.

Anwendung der acte-claire-Doktrin hinreichend Spielraum eröffnet, um von einer Vorlage abzusehen, sofern die unionsrechtliche Lage aus Richtersicht als eindeutig erachtet wird.⁷⁸

Problematisch erscheint hierbei der Gedanke, inwieweit Parteien überhaupt über die effektive Möglichkeit verfügen, wenn das Gericht gegen seine unionsrechtlichen Verpflichtungen verstößt und gerade nicht der Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV nachkommt. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die in Art. 20 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. a EPGÜ statuierte unbedingte Achtungspflicht gegenüber dem Unionsrecht. Hieraus könnte folgen, dass das EPG gehalten ist die unionsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und gegebenenfalls durch Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH klären zu lassen. Unterbleiben solche Vorlagen trotz Vorlagepflicht, so könnte dies auf unionsebene sowohl durch die Europäische Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens als auch durch den EGMR auf Grundlage der EMRK sanktioniert werden.⁷⁹ Auch zu erwähnen, in diesem Kontext, ist, dass ausdrücklich auch internationale Abkommen wie das TRIPS-Übereinkommen eingeschlossen werden, was die zu behandelnde Materie ausweitet. Dies zeigt, dass das EPG zwar keineswegs vollständig unkontrolliert bleibt. Vielmehr wird es durch unions- als auch völkerrechtliche Mechanismen, welche die Einhaltung der unionsrechtlichen Verpflichtungen und insbesondere der Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV sicherstellen sollen, kontrolliert.

Erwähnenswert ist zudem der Artikel 262 AEUV. Dieser ermöglicht eine ausdrückliche Übertragung neuer Zuständigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums auf den EuGH, gegebenenfalls unter Einrichtung spezieller Kammern mit technisch qualifizierten Richtern, ermöglicht hätte⁸⁰ Bemerkenswert ist, dass er bisher nicht aktiviert worden ist. Denn die Einrichtung einer spezialisierten Kammer erscheint aus Perspektive des Europäischen Patentrechts als sachgerecht. Die derzeitigen Richter des EuGH verfügen typischerweise nicht über die erforderliche technische und fachliche Expertise, um komplexe Patentstreitigkeiten fundiert zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund ist es in der Praxis nachvollziehbar, dass der EuGH von der direkten Entscheidung derartiger Fälle weitgehend zurücktritt. Die Implementierung einer fachlich spezialisierten Kammer würde hingegen die Möglichkeit

⁷⁸ Broberg, Fenger, a.a.O., S. 314 ff.

⁷⁹ NJW 2023, 950 Rn. 18, beck-online.

⁸⁰ NJW 2023, 950 Rn. 4, beck-online.

eröffnen, dass eine Überprüfung durch den EuGH unter Wahrung der hohen fachlichen und prozessualen Standards des Patentrechts sachgerecht und qualifiziert erfolgen kann.

Mangels bisheriger Etablierung verbleibt es zunächst jedoch bei zur Zeit vorgesehenen Struktur. In diesem Zusammenhang enthält insbesondere Kapitel IV EPGÜ detaillierte Vorschriften über die Verbindung des EPG zur Europäischen Union und zu deren Gerichtsbarkeit. So regeln Artikel 21 EPGÜ die Einbindung des EPG in das Vorabentscheidungsverfahren, Artikel 22 EPGÜ die Staatshaftung wegen Schäden durch unionsrechtswidrige Entscheidungen des Berufungsgerichts sowie Artikel 23 EPGÜ die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für Verstöße des EPG gegen Unionsrecht. Am prägnantesten wird das Bekenntnis zur Unionsrechtskonformität jedoch in Artikel 20 EPGÜ, der, als völkervertragliche Kodifikation, erstmals den unbedingten Vorrang des Unionsrechts ausdrücklich festschreibt.⁸¹

Die Vorkehrungen erscheinen unabdingbar, weil das EPG im Rahmen seiner Tätigkeit insbesondere die EPatVO als unionsrechtliche Verordnung anzuwenden hat und gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten denselben unionsrechtlichen Bindungen wie jedes nationale Gericht unterliegt, Art. 1 EPGÜ.⁸² Dies unterstreicht, dass die Effektivität und Legitimität des EPG wesentlich davon abhängen wird, inwieweit es gelingt, die Anforderungen des Unionsrechts in der gerichtlichen Praxis konsequent umzusetzen, ohne dabei seine auf den Patentschutz ausgerichtete Spezialisierung und Funktionalität zu unterlaufen.

Es gilt mithin die Wirksamkeit in der Praxis noch herauszufinden und eine mögliche Etablierung einer spezialisierten Kammer abzuwarten.

3.6 Gewährleistete Schutzsphären

Der grundsätzlich gewährleistete territoriale Schutzbereich eines Einheitspatents wird durch die einmal eingetragene einheitliche Wirkung abschließend festgelegt. Er bleibt während der gesamten Laufzeit des Patents unverändert. Entscheidend ist allein der Zeitpunkt der Eintragung. Welche Mitgliedstaaten zu diesem Zeitpunkt das EPGÜ ratifiziert haben, entscheidet mithin über den Umfang. Ein späterer „Zuwachs“ durch nachträgliche

⁸¹ NJW 2023, 950 Rn. 13, beck-online.

⁸² NJW 2023, 950 Rn. 13, beck-online.

Ratifikationen weiterer Staaten ist ausgeschlossen. Diese starre Anknüpfung an den Eintragungszeitpunkt dient der Rechtssicherheit, verhindert jedoch zugleich eine nachträgliche Ausdehnung des Schutzbereichs auf neu hinzukommende Vertragsstaaten.

Im Ergebnis führt die Regelung dazu, dass nicht alle künftigen Einheitspatente einen identischen territorialen Geltungsbereich aufweisen. Vielmehr hängt der konkrete Schutzzumfang jeweils vom Stand der Ratifikationen zum Zeitpunkt der Eintragung ab. Bei Inkrafttreten des EPGÜ erstreckt sich die einheitliche Wirkung lediglich auf die 18 Vertragsmitgliedstaaten, die das Übereinkommen zu diesem Zeitpunkt ratifiziert haben. Man kann in diesem Zusammenhang von einer „ersten Generation“ von Einheitspatenten sprechen. In späteren Zeiträumen können, abhängig vom weiteren Ratifikationsfortschritt, sukzessive neue „Generationen“ von Einheitspatenten entstehen, die jeweils über eine abweichende territoriale Reichweite verfügen.

Für Transparenz sorgt die Eintragung des territorialen Schutzbereichs im entsprechenden Register. Für die Öffentlichkeit wird hierdurch klar ersichtlich, in welchen Staaten ein bestimmtes Einheitspatent Wirkung entfaltet. Allerdings ist kritisch anzumerken, dass durch die „Generationenbildung“ und die damit verbundene Uneinheitlichkeit in der Reichweite eine gewisse Rechtsunsicherheit herbeiführt wird. Für europaweit tätige Unternehmen ist eine Prüfung, ob der Schutz tatsächlich in allen für sie relevanten Staaten besteht oder ob ergänzende nationale Patentanmeldungen erforderlich sind, im Einzelfall vorzunehmen. Dies könnte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die von der versprochenen Vereinfachung profitieren sollen, zusätzlichen Aufwand und höhere Kosten nach sich ziehen.

3.7 Die wichtigsten Rechtsquellen im europäischen Patentrecht

Für den Rechtsrahmen des neuen Systems sind folgende Rechtsquellen von Bedeutung: Zunächst die Europäische Patentverordnung.⁸⁶ Diese ist grundsätzlich Rechtsquelle und Grundlage für das materielle Recht. Ergänzend kann hierzu die Durchführungsverordnung⁸⁷ aufgeführt werden. Diese regelt, wie der Name bereits zu erkennen gibt, die Durchführung des

⁸⁶ EuPatVO, VO (EU) Nr. 1257/2012.

⁸⁷ Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz, angenommen durch Beschluss des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation v. 15.12.2015 und zuletzt geändert durch Beschluss des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats SC/D 1/24 vom 13.11.2024 (ABl. EPA 2024, A96), in Kraft getreten am 15.11.2024.

materiellen Rechts. Als weitere wichtige Rechtsquelle kann die Sprachenverordnung⁸⁸ genannt werden. Aufgrund der vielen in Europa genutzten Sprachen ist eine klare und durchschaubare Regelung bezüglich der genutzten Sprachen für den praktischen Gebrauch von besonderer Bedeutung. In ihr werden die Sprach- und Übersetzungserfordernisse für einen Antrag auf einheitliche Wirkung oder einen Rechtsstreit.⁸⁹

Aus prozessualer Perspektive ist das EPGÜ von besonderer Bedeutung. Es enthält umfassende Bestimmungen zum Aufbau und zur Arbeitsweise des EPG und umfasst darüber hinaus teilweise auch materiell- und verfahrensrechtliche Regelungen.⁹⁰ Art. 24 EPGÜ verweist für Verfahren vor dem EPG auf folgende Rechtsquellen: Unionsrecht, EPGÜ, EPÜ, andere internationale Übereinkünfte, die für Patente gelten und für alle Vertragsmitgliedstaaten bindend sind (z. B. TRIPS und PVÜ) sowie das nationale Recht. Ergänzt wird dies durch die Verfahrensordnung⁹¹, die der Umsetzung des EPGÜ dient, sowie durch die Gerichtssatzung und das EPÜ.

⁸⁸ VO (EU) Nr. 1260/2012.

⁸⁹ PharmR 2022, 651.

⁹⁰ PharmR 2022, 651.

⁹¹ Verfahrensordnung, am 08.07.2022 vom Verwaltungsausschuss des EPG verabschiedet, trat am 01.09.2022 in Kraft.

IV. Harmonisierung des europäischen Patentrechts durch das Einheitliche Patentgericht

In dem folgenden Unterkapitel wird sich der Frage gewidmet, ob und in welchem Umfang das EPG zu einer Harmonisierung des europäischen Patentrechts beiträgt. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass das bisherige System durch nationale Rechtskulturen sowie -ansichten und unterschiedliche Verfahrenspraktiken geprägt ist. Vor diesem Hintergrund wird geprüft, ob die Zentralisierung gerichtlicher Zuständigkeiten nicht nur Verfahrensvereinheitlichung bewirkt, sondern auch zu einem einheitlichen, nicht mehr durch teilweise national unterschiedliche Urteile zersplitterten, europäischen Patentrecht führt, welches beispielsweise einheitliche Auslegungsmaßstäbe einführt.

Zu der Beurteilung werden einerseits die erwartbaren Vorteile und Risiken der einheitlichen Rechtsprechung analysiert. Andererseits erfolgt ein rechtsvergleichender Blick auf die vorherige Rechtslage und auf das einschlägige Völkerrecht (insbesondere das TRIPS-Abkommen), um die europäische Entwicklung in den internationalen Rahmen einzuordnen.

Ein weiterer Fokus liegt auf dem Vergleich mit nationalen Systemen, exemplarisch dargestellt anhand Deutschlands und Österreichs, sowie auf den Folgen einer teilweisen Nicht-Teilnahme von Mitgliedstaaten für Binnenmarkt und Wettbewerb.

Schließlich werden die strukturellen Grenzen der Harmonisierung herausgearbeitet. Verbleibende nationale Rechtseinflüsse, das Opt-Out-Instrument, mögliche Spielräume für Forum-Shopping und die damit verbundenen wettbewerbsrechtlichen Implikationen werden hierbei betrachtet. Ziel des Unterkapitels ist es, eine rechtsdogmatisch fundierte und zugleich praxisrelevante Bewertung der Harmonisierungseffekte des EPG herauszuarbeiten, welche sowohl Schlussfolgerungen als auch Optionen für eine gezielte Fortentwicklung des Systems aufzeigt.

4.1 Vorteile & Nachteile der einheitlichen Rechtsprechung

Die Einführung des EPG scheint bei erster Betrachtung erhebliche Vorteile für Patentinhaber mit sich zu bringen, da sie eine einheitliche Rechtsdurchsetzung in einem großen Wirtschaftsraum ermöglicht. Dies reduziert, die Kosten und Komplexität im Vergleich zu parallelen Verfahren vor nationalen Gerichten.⁹² Allerdings lassen sich auch Risiken beziehungsweise Nachteile des Systems identifizieren.

Ein bestehender Nachteil ist, dass grundsätzlich nicht alle EU-Staaten teilnehmen. Gemäß Art. 34 EPGÜ gelten die Entscheidungen des EPG nur bei jenen Staaten, bei denen das Einheitspatent Wirkung hat. Diese entsprechen gemäß Artikel 18 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1257/2012 den Teilnahmestaaten.⁹³ Bei nicht teilnehmenden Staaten hat es mithin keine Wirkung. Sucht ein Unternehmen folglich Patentschutz für den Binnenmarkt der EU kann das Einheitspatent diesen nicht gewähren. Infolgedessen müssen Unternehmen, welche dies als Ziel haben, sich in einigen Mitgliedstaaten mit dem herkömmlichen EPÜ-Bündelpatent zufriedengeben. In teilnehmenden Staaten aber haben sie die Wahl, für ihrer Erfindungen entweder das Einheitspatent oder das EPÜ-Bündelpatent mit EPGÜ-Verletzungsrecht in Anspruch zu nehmen.⁹⁴ Dies führt zu einer Spaltung des Binnenmarkts in teilnehmende und nicht-teilnehmende Staaten, was dem Wesen des Binnenmarktes widerspricht, ein einheitlicher Markt, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen zu gewährleisten ist, zu sein.⁹⁵ Ein solcher Zustand würde gerade nicht die notwendige Einheitlichkeit gewährleisten.

Allerdings können sich auch Nicht-EU-Staaten anschließen und so theoretisch ein größerer Raum erschlossen werden, weshalb das Potential mithin immens ist.

Als Nachteil in diesem Zusammenhang kann aufgeführt werden, dass für den territorialen Wirkungsbereich entscheidend ist, welche teilnehmenden Staaten am Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung das EPGÜ ratifiziert haben, ein „Zuwachs“ durch später ratifizierende Staaten ist ausgeschlossen. Daher werden nicht alle künftigen Einheitspatente Wirkung für

⁹² Michael Woller/Alexander Pabst, Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht, *ecolex* 2023/82

⁹³ „Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den teilnehmenden Mitgliedstaaten“.

⁹⁴ Art. 2 lit. c.), Art. 83 EPGÜ; EuGH, Gutachten 1/09, vgl. o. sub I. Text bei Anm. 11.

⁹⁵ https://eur-lex.europa.eu/summary/chapter/internal_market.html?locale=de&root_default=SUM_1_CODED%3D24, eingesehen am 15.08.2025.

dasselbe Territorium haben. Es würden mithin verschiedene Wirkungsbereiche je nach Patent bestehen. Dies kann zu Rechtsunsicherheit führen, da es für jedes Patent einzeln ermittelt werden muss.

Ein wesentlicher Vorteil des Einheitlichen Patentgerichts liegt darin, dass es einen einheitlichen und institutionell abgesicherten Rahmen für die Behandlung von Patentstreitigkeiten in Europa schafft. Bislang war die Rechtsdurchsetzung im Patentrecht durch eine Vielzahl voneinander abweichender nationaler Gerichtsentscheidungen geprägt, was nicht nur zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, sondern auch zu ökonomischen Mehrbelastungen für die betroffenen Parteien führte.⁹⁶ Mit der Etablierung des EPG wird dieser Zersplitterung ein strukturell einheitliches Forum entgegengesetzt, welches in der Lage ist, divergierende Rechtsauffassungen zu vermeiden und eine konsistente Judikatur herauszubilden. Durch die Vereinheitlichung der gerichtlichen Zuständigkeit wird nicht nur die Rechtssicherheit erheblich gestärkt, sondern auch die Möglichkeit zur Herausbildung einer echten „europäischen“ Rechtsprechung im Bereich des Patentrechtsschutzes eröffnet.⁹⁷ Diese Rechtsprechung ist nicht lediglich die Summe nationaler Rechtsordnungen, sondern entwickelt vielmehr eine eigenständige, supranationale Qualität, welche den Besonderheiten des Binnenmarktes und den unionsrechtlichen Vorgaben gerecht werden kann. Dies trägt auch zu der Harmonisierung des materiellen Patentrechts bei. Durch die einheitliche gerichtliche Anwendung wird wesentlich zur Angleichung der rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union beigetragen, was dem Ziel, einen funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten, entspricht. In diesem Sinne ist das EPG nicht nur als juristisches Instrument zur Lösung von Streitigkeiten zu verstehen, sondern auch als Vehikel für die weitere Rechtsvereinheitlichung und die Verwirklichung des europäischen Gedankens im Bereich des Patentrechts.

Als weiterer potenzieller Nachteil kann als das Phänomen des Forum Shoppings aufgeführt werden, welches unter Punkt 5.2 ausführlich erörtert wird. Es sei jedoch ergänzend darauf hingewiesen, dass das Problem nicht nur in den grundsätzlichen Verfahrensfragen liegt, sondern insbesondere darin, dass sich einzelne nationale Rechtstraditionen innerhalb des europäischen Systems überproportional durchsetzen können, sog. „Hotspots“. Werden bestimmte Kammern des EPG, etwa die in München, bevorzugt gewählt, kann dies zu einer

⁹⁶ <https://www.epo.org/de/applying/european/unitary/upc>; eingesehen am 15.08.2025.

⁹⁷ <https://www.epo.org/de/applying/european/unitary/upc>; eingesehen am 15.08.2025.

tendenziell „deutsch lastigen“ Rechtsprechung führen. Erfahrungsberichte von Praktikern zeigen, dass in diesen Kammern das nationale Recht stärker in die Argumentation und Begründung der Parteien einbezogen wird. Dieses Phänomen unterläuft gerade das konzeptionelle Ziel des Einheitspatentgerichts, eine europaweit einheitliche Rechtsprechung zu entwickeln, welche die Rechtsansätze sämtlicher Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt. Die Gefahr des Forum Shoppings kann mithin zu einer Verzerrung der intendierten europäischen Ausrichtung führen.

Das sogenannte „All eggs in one basket“-Konzept kann sowohl als Vorteil als auch als Nachteil gesehen werden. Einerseits ermöglicht das EPG die Konzentration des Rechtsschutzes vor einem einheitlichen Gericht eine effiziente und umfassende Durchsetzung des Patents in sämtlichen Mitgliedstaaten. Eine einzige Entscheidung kann somit zu einer erheblichen Vereinfachung der Rechtsdurchsetzung und zur Entlastung des Mandanten führen. Andererseits birgt dieselbe Zentralisierung ein erhebliches Gefahrenpotenzial, ein negativer Urteilsspruch entfaltet unionsweit Wirkung und kann das Schutzrecht in allen beteiligten Staaten zugleich zu Fall bringen. Die Bewertung dieser Strategie hängt daher maßgeblich von der individuellen Interessenlage und Risikobereitschaft des Mandanten ab. Entscheidend ist letztlich, in welchem Maße die Rechtssicherheit des betreffenden Patents eingeschätzt wird. Nur wenn dessen Bestand als hinreichend stabil gesehen werden kann, überwiegen die Vorteile der zentralisierten Durchsetzung. Eine klare Zuordnung als Vor- oder Nachteil besteht folglich nicht.

Zudem bietet das EPG allen Beteiligten in Europa einen geeigneteren Rahmen für Patentstreitigkeiten. Vor allem verringern sich dadurch auch die Kosten. Betroffenen juristischen oder natürlichen Personen müssen nicht mehr in mehreren Mitgliedsstaaten parallele Patentstreitigkeiten führen und hierbei die voneinander abweichende Entscheidungen riskieren.⁹⁸ Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass sich mit der Zeit ein effizienteres, schnelleres und kostengünstiges Streitregelungssystem für Patente herausbilden wird, welches Dritten sowie Patentinhabern zugutekommt.⁹⁹ Hierbei wird das EPG eine bessere Durchsetzung von rechtsgültigen Patentanten ermöglichen. Zudem eröffnet es Dritten und der Öffentlichkeit die Möglichkeit einer zentralen Nichtigkeitsklage, die vom Einspruchsverfahren des EPA getrennt ist und über die gesamte Patentlaufzeit hinweg zulässig bleibt.¹⁰⁰

⁹⁸ <https://www.epo.org/de/applying/european/unitary/upc> - unter Vorteile, eingesehen am 17.08.2025.

⁹⁹ <https://www.epo.org/de/applying/european/unitary/upc> - unter EPG, eingesehen am 17.08.2025.

¹⁰⁰ <https://www.epo.org/de/applying/european/unitary/upc> - unter Vorteile, eingesehen am 17.08.2025.

Problematisch erscheint auch, dass die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 keine Fragen zur Verwertung des Patents als Vermögensgegenstand regelt, wie beispielsweise die Übertragung, Lizenzierung, Verpfändung oder Vollstreckung.¹⁰¹ Stattdessen verweist Art. 7 pauschal auf das nationale Recht des Mitgliedstaates, in dem der Patentanmelder zum Zeitpunkt der Einreichung seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung hat. Grundsätzlich führt dies zwar dazu, dass das Patent formal mit einem einheitlichen Recht, das jeweils anwendbare nationale Recht, EU-weit behandelt wird.¹⁰² Allerdings verfehlt dies jedoch das eigentliche Ziel der Einheitlichkeit des Einheitspatents¹⁰³. Einerseits bewirkt es, dass verschiedene nationale Rechtsordnungen die wirtschaftliche Verwertung des Einheitspatents bestimmen. Dies führt zu rechtlicher Zersplitterung, Unübersichtlichkeit und ggf. hohen Transaktionskosten führt.¹⁰⁴ Insbesondere Patentinhaber sowie Erwerbs- und Lizenzinteressenten müssen sich bei grenzüberschreitenden Transaktionen mit unterschiedlichen nationalen Regelungen vertraut machen, was den Handel mit Einheitspatenten erheblich erschwert.¹⁰⁵ Andererseits entsteht durch die Anknüpfung an das nationale Recht eine System-Uneinheitlichkeit, welche zu einer Ungleichwertigkeit der Einheitspatente führen kann.¹⁰⁶ Hierdurch werden Inhaber aus den Staaten der verstärkten Zusammenarbeit faktisch begünstigt, während andere benachteiligt werden. Dies entspricht einer verdeckten Diskriminierung und steht dem Ziel des Binnenmarktes entgegen. Zudem kann es zu einem Verlust von Innovationspotenzial führen.¹⁰⁷

Ein weiterer Nachteil des Systems könnte im Fehlen einer Revisionsinstanz bestehen. Anders als in vielen nationalen Rechtsordnungen, in denen regelmäßig ein dreistufiger Instanzenzug vorgesehen ist, schließt das EPG-System nach der Berufungsinstanz die Möglichkeit einer Revision ausdrücklich aus. Den Parteien wird damit ein Rechtsmittel entzogen. Zweck des Rechtsmittels ist die Klarstellung der Rechtslage und Sicherstellung der Rechtssicherheit. Die Revision dient dazu, die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit von Gerichtsentscheidungen zu

¹⁰¹ Max Planck Institut for Innovation and Competition, Discussion Paper No. 23 (2024) - Hanns Ullrich - Die Schattenseite des Einheitspatents; S. 32 – 34.

¹⁰² Max Planck Institut for Innovation and Competition, Discussion Paper No. 23 (2024) - Hanns Ullrich - Die Schattenseite des Einheitspatents; S. 32 – 34.

¹⁰³ Unter anderem die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes.

¹⁰⁴ Max Planck Institut for Innovation and Competition, Discussion Paper No. 23 (2024) - Hanns Ullrich - Die Schattenseite des Einheitspatents; S. 32 – 34.

¹⁰⁵ Max Planck Institut for Innovation and Competition, Discussion Paper No. 23 (2024) - Hanns Ullrich - Die Schattenseite des Einheitspatents; S. 32 – 34.

¹⁰⁶ Max Planck Institut for Innovation and Competition, Discussion Paper No. 23 (2024) - Hanns Ullrich - Die Schattenseite des Einheitspatents; S. 32 – 34.

¹⁰⁷ Max Planck Institut for Innovation and Competition, Discussion Paper No. 23 (2024) - Hanns Ullrich - Die Schattenseite des Einheitspatents; S. 32 – 34.

überprüfen. Sie ist ein wesentliches Instrument, um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten und Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären.¹⁰⁸ Dies ermöglicht es, Fehler in der rechtlichen Beurteilung zu korrigieren und sicherzustellen, dass das Gesetz einheitlich und rechtmäßig angewendet wird.¹⁰⁹ Dies ist besonders wichtig, wenn die Vorinstanzen Rechtsnormen falsch interpretiert oder angewendet haben.¹¹⁰ Grundsätzlich könnte mithin angenommen werden, dass das Fehlen einen erheblichen Nachteil mit sich bringen würde. Ohne Revision könnte es mangels Überprüfung zu Widersprüchen kommen, da Entscheidungen der Vorinstanzen nicht mehr durch ein weiteres Gericht überprüft werden.¹¹¹ Dies würde zu einer Schwächung der Rechtssicherheit führen. Vor allem bei einer jüngeren Rechtsprechung, welche sich gerade noch entwickelt, kommen Fehlentscheidungen durchaus vor. Allerdings lässt sich hierdurch kein grundsätzlicher Schluss auf ein besonderes Bedürfnis der dritten Instanz ziehen. Zwar dient die Revision auch der Rechtsfortbildung, indem sie neue oder umstrittene Rechtsfragen klärt und das Recht an gesellschaftliche Veränderungen anpasst.¹¹² Jedoch ist auf die Gegebenheiten im konkreten Fall abzustellen. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des EPG steht grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung offen. Das Berufungsgericht überprüft dabei nicht nur die Rechtsanwendung, sondern, aufgrund seiner Besetzung mit technisch qualifizierten Richtern, auch die zugrunde liegenden technischen Fragestellungen erneut. Die Entscheidung wird somit einer umfassenden inhaltlichen und rechtlichen Kontrolle unterzogen. Demgegenüber erfolgt im Rahmen einer Revision gerade keine erneute Sachverhaltsaufklärung. Gegenstand der Überprüfung sind ausschließlich Rechtsfehler des Urteils oder Verstöße bei der Anwendung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften. Der festgestellte Sachverhalt bleibt hingegen unberührt. Die revisionsrechtliche Kontrolle beschränkt sich folglich auf die korrekte Anwendung des bestehenden Rechts. Auch in Patentstreitigkeiten kommt der Sachverhaltsaufklärung eine zentrale Bedeutung zu, denn die Klärung der technischen und tatsächlichen Fragen ist unerlässlich, um die rechtlichen Aspekte von Patenten bewerten zu können. Hinzu tritt, dass mit der Möglichkeit der Wiederaufnahme bereits ein zusätzliches Korrektiv zur Verfügung steht, welches in der Praxis bereits genutzt wurde. Diese Wiederaufnahmemöglichkeit bietet

¹⁰⁸ OGH 24.1.2017, 10 Ob S 155/16s; OGH 24.4.2020, 8 Ob A 66/19t; OGH 8 Ob A 66/19t; OGH 3 Ob 220/19b; OGH 7 Ob 200/18i; OGH 21.2.2014, 5 Ob 228/13k.

¹⁰⁹ OGH 7 Ob 200/18i; VersE 2709; OGH 21.11.2018, 7 Ob 200/18i; OGH 3 Ob 62/14k.

¹¹⁰ OGH 7 Ob 200/18i; VersE 2709; OGH 21.11.2018, 7 Ob 200/18i; OGH 3 Ob 62/14k.

¹¹¹ OGH 8 Ob 62/16z; OGH 8 Ob 114/23g.

¹¹² vgl. OGH 3 Ob 218/05a; OGH 10 Ob 56/17k; OGH 1 Ob 240/98x; OGH 12 Ob 67/19z.

den Parteien eine erneute gerichtliche Befassung und kann den fehlenden Revisionszug in gewissem Umfang kompensieren. Zudem stellt sich die Frage nach dem praktischen Bedürfnis. Lässt sich der wesentliche Vorteil der Verfahrensbeschleunigung aufrechterhalten, wenn eine weitere Instanz eingeführt würde, oder ginge dieser gerade dadurch verloren. Eine weitere Instanz bedeutet immer auch eine stärkere Inanspruchnahme von Zeit. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Revisionsinstanz zwar für Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung von erheblicher Bedeutung sein kann, im Kontext des EPG jedoch nicht erforderlich erscheint und somit kein Nachteil ist.

Ein weiterer Nachteil kann die bestehende Sprachbarriere und die unterschiedlichen Rechtskulturen der Richter:innen sein. Die Verwendung von Richter:innen unterschiedlicher Nationalitäten im EPG-System kann zu Übersetzungs- und Verständnisproblemen führen. Zwar soll die Mehrsprachigkeit die Zugänglichkeit für die verschiedenen Mitgliedstaaten gewährleisten und verschiedene Ansichten einbringen. Sie birgt jedoch das Risiko von Missverständnissen und Ungenauigkeiten in der rechtlichen Auslegung (da ein Muttersprachler einem Fremdsprachler stets überlegen sein wird). Dies ist besonders kritisch in Patentstreitigkeiten, hierbei sind präzise Formulierungen und technische Details entscheidend. Während bei der bisherigen Lösung in der Regel ein lokal ansässiger Patentanwalt hinzugezogen wurde, wodurch die Verständigung mit dem Gericht gewährleistet war, ergaben sich Sprachbarrieren allenfalls im Verhältnis zwischen Mandanten und Anwalt. Nicht jedoch zwischen Richtern, und Anwälten. In Bezug auf die unterschiedlichen Rechtskulturen kann sich zudem ein Problem innerhalb der Auslegung und Anwendung ergeben. Zwar beziehen sich die Auseinandersetzungen in der Regel auf technische Fragestellungen und nicht in erster Linie auf die Auslegung von Rechtsnormen, dennoch haben die Mitgliedstaaten der EU unterschiedliche Rechtskulturen und Traditionen, welche sich auch in der Auslegung und Anwendung des Patentrechts niederschlagen. Die Richter:innen müssen zwar grundsätzlich der gewählten Sprache mächtig sein. Allerdings stammen die Richter aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten und besagte Unterschiede zu Uneinigkeiten bei der Interpretation von Patentschutz und -verletzungen führen. Während einige Länder einen strengeren Schutz von Patenten bevorzugen, sind andere eher zurückhaltend. Diese Divergenzen können zu inkonsistenten Entscheidungen des EPG führen, was die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit beeinträchtigt.¹¹³

¹¹³ Michael Woller/Alexander Pabst, Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht, *ecolx* 2023/82.

Als Nachteil kann zudem die Möglichkeit der Wahrnehmung der Opt-Out-Regelung gemäß Art. 83 Abs. 3 des EPGÜ gesehen werden. Diese ermöglicht es Patentinhabern, die Zuständigkeit des EPG auszuschließen und stattdessen nationale Gerichte anzurufen, um so unter anderem den Übergang zum neuen System zu erleichtern (s.o.). Jedoch birgt dies das Risiko einer Fragmentierung des Systems, da sie zu einer parallelen Zuständigkeit von EPG und nationalen Gerichten führt.¹¹⁴ Ein zentrales Problem ist hierbei die Frage, ob nationale Gerichte bei einem wirksamen Opt-Out die materiellen Bestimmungen des EPGÜ anwenden müssen. Ein Teil der Lehre vertritt die Auffassung, dass nationale Gerichte die in Art. 24 Abs. 3 EPGÜ aufgezählten Vorschriften (z. B. Art. 25–28, 54, 55, 64, 68 und 72 EPGÜ) unmittelbar anwenden müssen, da diese das materielle Patentrecht regeln.¹¹⁵ Demgegenüber argumentiert ein anderer Teil der Lehre, dass das EPGÜ keine Harmonisierung des nationalen Patentrechts bezweckt, sondern eine einheitliche Gerichtsbarkeit schaffen soll.¹¹⁶ Diese Auffassung stützt sich auf die Stellungnahme des vorbereitenden Ausschusses vom 29. Januar 2014, wonach das Ziel der Vertragsstaaten nicht die Harmonisierung des nationalen Patentrechts war.¹¹⁷ Da diese Frage vor nationalen Gerichten zu klären ist und nicht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt werden kann, besteht die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen in den Mitgliedstaaten. Dies könnte zu Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung führen, insbesondere wenn nationale Gerichte unterschiedliche Standards anwenden.¹¹⁸ Allerdings ist die Opt Out-Regelung nur eine Übergangslösung und wird spätestens mit auslaufen der sieben Jahres Frist nicht mehr von derartiger Relevanz sein.

Die Beschleunigung kann als Vor- oder Nachteil gesehen werden. Für die beklagte Partei bedeutet die erhöhte Verfahrensdynamik regelmäßig eine Einschränkung der verfügbaren Vorbereitungszeit. Demgegenüber ist die klagende Partei privilegiert. Sie kann den Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Klageerhebung autonom bestimmen und sich bereits im Vorfeld strategisch auf das Verfahren einstellen. Die Schnelligkeit des neuen Verfahrens führt somit

¹¹⁴ Michael Woller/Alexander Pabst, Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht, *ecolex* 2023/82.

¹¹⁵ Nieder, Materielles Verletzungsrecht für europäische Bündelpatente in nationalen Verfahren nach Art 83 EPGÜ, *GRUR* 2014, 627; *ErwGr* 2 EPGÜ.

¹¹⁶ *Tochtermann*, Law to be applied to a European Patent after an opt out according to Art 83 (3) UPCA, *GRUR* 2018, 337 (340).

¹¹⁷ Michael Woller/Alexander Pabst, Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht, *ecolex* 2023/82; <https://www.unified-patent-court.org/en/news/interpretative-note-consequences-application-article-83-upca>; eingesehen am 05.11.2025.

¹¹⁸ Michael Woller/Alexander Pabst, Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht, *ecolex* 2023/82.

nicht zwingend zu einer allgemeinen Effizienzsteigerung, sondern kann zu einer faktischen Verschiebung der prozessualen Waffengleichheit zugunsten der angreifenden Partei führen.

Insgesamt überwiegen die positiven Wirkungen des Einheitlichen Patentgerichts trotz der bestehenden Nachteile. Das EPG schafft einen institutionellen Rahmen für die gerichtliche Durchsetzung von Patenten in Europa und trägt dadurch wesentlich zur Harmonisierung der Rechtsprechung bei. Es ermöglicht eine kohärente, supranationale Judikatur, welche nicht lediglich die Summe nationaler Rechtsordnungen widerspiegelt, sondern eine eigenständige europäische Rechtsentwicklung im gewerblichen Rechtsschutz fördert. Die zentralisierte Zuständigkeit inklusive der Möglichkeit zentraler Nichtigkeitsklagen sowie die einheitliche gerichtliche Anwendung stärken Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit sowie Effizienz und verringern die wirtschaftlichen Belastungen für Patentinhaber und Dritte. Auch unter Berücksichtigung von Herausforderungen wie der teilweisen Nicht-Teilnahme einzelner Mitgliedstaaten, der Opt-Out-Regelungen oder des fehlenden Revisionsrechts stellt das EPG ein funktionsfähiges Instrument zur Vereinheitlichung des Patentschutzes dar. Es bietet somit nicht nur eine effektive Lösung für Patentstreitigkeiten, sondern trägt zugleich zur Rechtsvereinheitlichung und Stärkung des Binnenmarktes bei.

4.2 Rechtsvergleich zur vorherigen Lage

Im Gegensatz zum Marken-, Design- und Sonderschutzrecht, in dem Unternehmen grundsätzlich nur zwischen zwei Optionen wählen konnten (Unionsrecht oder nationales Recht der Mitgliedstaaten), standen ihnen im Patentrecht mehrere Wahlmöglichkeiten offen.¹¹⁹ Dies war das national erteilte sowie geschützte und das europäische Patent in seinen Variationen. Letzteres wird nach einheitlichen Voraussetzungen erteilt¹²⁰ und in der Regel einzelstaatlich nach nationalem Recht geschützt.¹²¹ Die Option, des in der Lehre¹²² und vom EuGH¹²³ als Bündelpatent bezeichnete, bleibt weiterhin bestehen, trotzdem war es zuvor die einzige

¹¹⁹ H. Ullrich, Select from within the System: The European patent with unitary effect; (Link: [SSRN12-11](#) – eingesehen am 05.11.2025).

¹²⁰ Art. 52 ff, Art. 83 EPÜ.

¹²¹ Art. 63, Art. 64 Abs. II, Art. 69 EPÜ.

¹²² Adam/Grabinski in Benkard, Europäisches Patentübereinkommen, Vorbemerkung zu der Präambel (2019) Rz 63; Arntz, Weg frei für das Einheitspatent, EuZW 2015, 544; Cassard in Creifelds, Einheitspatent (Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung) (2021); Tiefenbacher, Das Einheitspatent – lange sagenumwobene und doch bald Realität, Medien und Recht 2022, 6.

¹²³ EuGH, 08.03.2011, Gutachten 1/9 Rz 3, ECLI:EU:C:2011:123.

„europäische“ Möglichkeit¹²⁴. Zu beachten ist, dass es gerade kein einen europaweiten Schutz erlangendes Patent darstellt.

Vorliegend werden kurz die Grundzüge dargelegt. Gemäß Art. 63 I EPÜ beträgt die Laufzeit grundsätzlich 20 Jahre, welche ab dem Anmeldetag beginnt. Darüber hinaus kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 II lit. a), b). EPÜ ein länger wirkender Schutz gewährt werden.¹²⁵ Die Anmeldung kann beim EPA, der Zentralbehörde für gewerblichen Rechtsschutz, als auch bei anderen durch nationales Recht gestatteten und damit zuständigen Behörden eingereicht werden. Gemäß Art. 75 Abs. 1b EPÜ entfalten Anmeldungen bei nationalen Behörden dieselbe Wirkung wie eine Anmeldung bei dem EPA. Bei einer Anmeldung bei der Zentralbehörde, hat diese sie an das EPA weiterzuleiten.¹²⁶ Die formellen und inhaltlichen Anforderungen an einen Antrag auf Anmeldung sind in den Regeln 41bis 50 AO EPA geregelt. Bei der Anmeldung kann der Anmelder sich die im Schutzzumfang des Patents enthaltenden Vertragsstaaten aussuchen.¹²⁷ Hierbei kommen zu dann mehrere Gebühren auf den Anmelder zu. (1) Dies ist zunächst die Anmeldegebühr in Höhe von 95€, welche innerhalb eines Monats nach Einreichung zu errichten ist.¹²⁸¹²⁹ Bei einer keiner vollständigen Entrichtung der Anmelde- und Recherchegebühr gilt diese gem. Art. 78 II 2 EPÜ als zurückgenommen. (2) Zudem wird die sog. Recherchegebühr fällig, Art. 78 II EPÜ. Ihre Höhe richtet sich nach Art. 2 I Nr. 2 GebO EPA und ist dreigeteilt. Für Anmeldungen ab dem 01.06.2005 wird eine Gebühr in Höhe von 1350€ fällig. Für solche vor dem 01.06.2005 920€. Bei internationalen Recherchen beträgt die Gebühr 1775€. Grund für eine derartige Differenzierung ist folgender. Internationale Recherchen sind in der Regel deutlich umfangreicher, was mit höheren Kosten einher geht. Die zeitliche Differenzierung ergibt sich aus der erweiterten Recherchearbeit gemäß R 62 AO EPA, die am 01.07.2005 in Kraft trat.¹³⁰ Die besagte Recherche bringt denklogisch auch höhere Kosten mit sich, welche auf den Anmelder abgewälzt werden. (3) Zudem wird die Jahresgebühr der Aufrechterhaltung der Patentanmeldung fällig.¹³¹ Sie ist nach Maßgabe der

¹²⁴ Art. 2 I EPÜ.

¹²⁵ Lit. a): Kriegsfall oder Krisenlage; lit. b): Wenn das zu patentierende Erzeugnis oder Verfahren einem behördlichen Genehmigungsverfahren unterliegt.

¹²⁶ Art 77 Abs 1 EPÜ; *Luginbühl in Singer/Stauder/Luginbühl*, EPÜ Art 75 Rz 1.

¹²⁷ Art. 3 EPÜ.

¹²⁸ R 38 Abs 1 Ausführungsordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5.10.1973; Art 2 Abs 1 Nr 1 Gebührenordnung vom 20.10.1977.

¹²⁹ Nach R 38 Abs 2 AO kann bei einer Länge über 35 Seiten eine Zusatzgebühr fällig werden, hiervon wurde in Art. 2 I Nr. 1a GebO Gebrauch gemacht.

¹³⁰ *Heusler in Singer/Stauder/Luginbühl*, EPÜ R 62, Rz 28.

¹³¹ Geregelt in: R 51 Abs 1 AO EPA.

Ausführungsverordnung an das EPA zu entrichten¹³² und darf nicht mit der Jahresgebühr für das Patent an sich verwechselt werden, welche in den jeweiligen Mitgliedsstaaten fällig werden. Sie wird erstmals im dritten Jahr, gerechnet ab dem Anmeldetag fällig und erlischt mit der Bekanntmachung des Hinweises der Patenterteilung im Europäischen Patentblatt. Nach der Erteilung des Patents entfaltet dieses folgende Wirkung. Der Inhalt und der Umfang des Ausschließlichkeitsrechts sowie die Konsequenzen einer Schutzrechtsverletzung richten sich nach dem jeweiligen einzelstaatlichen Recht.¹³³ Dieses Recht gilt ab dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung im europäischen Patentblatt.¹³⁴ Da einzelstaatliche Patente grundsätzlich erhebliche Unterschiede aufweisen, stellte das Bündelpatent im Vergleich zur vorherigen Rechtslage eine deutliche Verbesserung dar.¹³⁵

Im Ergebnis bleibt das bisherige System des europäischen Bündelpatents neben dem neuen System des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung weiterhin bestehen und wird auch künftig eine gewisse praktische Relevanz behalten. Sein maßgeblicher Vorteil liegt darin, dass der Anmelder den territorialen Schutzzumfang individuell bestimmen und diesen flexibel an die wirtschaftlichen und strategischen Bedürfnisse des Unternehmens anpassen kann. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass in Fällen, in denen ein Schutz in mehr als vier Vertragsstaaten angestrebt wird, das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung regelmäßig vorzugswürdig ist, da es bei vergleichbaren Kosten einen einheitlichen Schutz in sämtlichen teilnehmenden Mitgliedstaaten vermittelt. Außerdem mangelt es an einer einheitlichen Durchsetzungsmöglichkeit über ein zentrales Gericht. Dies muss weiterhin national vorgenommen werden.

Insgesamt stellt die durch das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht geschaffene einheitliche Rechtsdurchsetzung einen erheblichen Fortschritt im europäischen Patentrecht dar. Durch die Verlagerung der gerichtlichen Zuständigkeit auf das EPG und den Wegfall der nationalen Zuständigkeiten der einzelnen Vertragsstaaten wird eine zentrale, schnellere und effizientere Durchsetzung des Patentschutzes gewährleistet. Damit trägt das neue System entscheidend zur weiteren Vereinheitlichung, Vereinfachung und Stärkung des europäischen Patentschutzes bei.

¹³² Heusler in Singer/Stauder/Luginbühl, EPÜ7 Art 86 Rz 2.

¹³³ Art. 64 EPÜ; Luginbühl in Singer/Stauder/Luginbühl, Europäisches Patentübereinkommen, Art 64 Rz 9.

¹³⁴ Art 64 Abs 1 EPÜ; Luginbühl in Singer/Stauder/Luginbühl, EPÜ Art 64 Rz 6.

¹³⁵ H. Ullrich, Compulsory Licensing Under Patent Law: European Concepts, in Festschrift Chr. Kirchner, Tübingen 2014, S. 399 – 422.

4.3 Schutz durch WTO im Rahmen von TRIPS

Das Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS) ist das zentrale Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) zum Schutz geistigen Eigentums. Es schreibt für alle WTO-Mitglieder verbindliche Mindeststandards vor, welche dem Schutz und der Durchsetzung von geistigem Eigentum dienen.¹³⁶ Dies umfasst auch die Patente und verankert Mindeststandards für die nationalen Regelungen, Art. 27 Abs. 1 TRIPS. Hierbei muss der Patentschutz grundsätzlich „für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik“ gewährt werden¹³⁷. Bezüglich des Patenterteilungsverfahrens werden zwar keine detaillierten Vorgaben gemacht, jedoch bestehen auch hier bestimmte Mindeststandards bei der Verfahrensgestaltung. Grundsätzlich dürfen die Mitglieder die Verfahrensvoraussetzungen innerhalb der Grenzen stellen, allerdings müssen sie „angemessen“ sein und im Einklang mit TRIPS stehen. Gemäß Art. 62 Abs. 2 TRIPS müssen beispielsweise angemessene Fristen für die Erteilung gelten, um die Schutzdauer nicht zu verkürzen.¹³⁸ Zudem verweist Art. 2 TRIPS auf die PVÜ, sodass die internationalen Anmeldegrundsätze der Pariser Union auch im WTO-Rahmen gelten.¹³⁹

Bezogen auf die Rechtsbehelfe zur Durchsetzung ist jedes Mitgliedsland verpflichtet solche bereitzustellen, Art. 41-61 TRIPS. Dieser Teil III des Abkommens beinhaltet ausführliche Vorgaben, welche unter anderem die allgemeinen Pflichten, Art. 41 Abs. 1 TRIPS; Schadensersatzansprüche, Art. 45 TRIPS; Unterlassungsanordnungen, Art. 44 Abs. 1 TRIPS sowie den einstweiligen Rechtsschutz, Art. 50 TRIPS, umfassen. Dies gewährleistet, dass Patentinhaber ihre Rechte im Inland vor Gerichten und Behörden geltend machen können, kommt jedoch nicht dem EPG als eigenes vertragsstaatliches Gericht gleich. Die einzige Möglichkeit TRIPS-Verstöße auf internationaler Ebene geltend zu machen, ist durch die Mitgliedsstaaten im Rahmen eines Staaten-Streitbeilegungsverfahrens nach dem WTO-Abkommen. Art. 64 TRIPS erklärt die WTO-Streitbeilegungsregeln (Art. XXII und XXIII

¹³⁶ <https://www.gtai.de/de/trade/wto/recht/mindestvorgaben-in-bezug-auf-patente-739326>; eingesehen am 11.10.2025.

¹³⁷ Wortlaut des Art. 27 Abs. 1, S. 1 TRIPS.

¹³⁸ Die multilaterale Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986- 1994) - Anhang 1 - Anhang 1C - Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (WTO) WTO (eingesehen am 11.10.2025 unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:21994A1223\(17\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:21994A1223(17))).

¹³⁹ <https://www.gtai.de/de/trade/wto/recht/mindestvorgaben-in-bezug-auf-patente-739326>; eingesehen am 11.10.2025.

GATT 1994 i.V.m. dem Dispute Settlement Understanding, DSU) für auf TRIPS-Streitigkeiten anwendbar.¹⁴⁰ Patentinhaber selbst können, auf Grund der Zuständigkeit für Verstöße gegen das TRIPS an sich, mithin nicht direkt vor der WTO klagen. Ein einzelnes Unternehmen, dessen Patent im Ausland verletzt wird, kann nicht selbst die WTO anrufen, sondern ist darauf angewiesen, dass sein Heimatstaat oder der Staat des Patents diplomatisch oder vor der WTO tätig wird. Dies erscheint im Einzelnen zweifelhaft und es bleibt nur die nationale Rechtsdurchsetzung.

Im Ergebnis ist zwar zu beachten, dass die Union selbst Vertragspartei der WTO ist und damit das TRIPS Anwendung findet und das Abkommen nach ständiger Rechtsprechung des EuGH integrierter Bestandteil der Unionsrechtsordnung ist, Art. 216 Abs. 2 AEUV, dennoch kann es keinen vergleichbaren Schutz schaffen.¹⁴¹ Das EPG ist ein Gericht mit einheitlicher Wirkung. Hierbei kommt es gerade nicht auf die nationale Ebene an. Zwar schafft das TRIPS eine Vereinheitlichung der Mindeststandards, die kann in keinem Fall einer harmonisierten, gerichtlichen Durchsetzungsmöglichkeit gleichgesetzt werden.

¹⁴⁰ Die multilaterale Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986- 1994) - Anhang 1 - Anhang 1C - Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (WTO) WTO (Leingesehen am 11.10.2025 unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:21994A1223\(17\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:21994A1223(17))).

¹⁴¹ NJW 2023, 950 Rn. 6, beck-online; EuGH ECLI:EU:C:2004:717 = EuZW 2005, 114 Rn. 67–70, 87 ff. = NJW 2005, 2137 Ls. – Anheuser-Busch; EuGH ECLI:EU:C:2020:792 = BeckRS 2020, 25440 Rn. 85–92 – Kommission/Ungarn.

4.4 Vergleich zu den nationalen Systemen - Schwerpunkt Deutschland und Österreich

Im Rahmen dieses Unterkapitels erfolgt ein Vergleich der dargestellten Ansätze mit den nationalen Regelungs- und Umsetzungsstrukturen, wobei der Schwerpunkt auf den Rechtsordnungen Deutschlands und Österreichs liegt. Hierdurch sollen Gemeinsamkeiten, Abweichungen sowie mögliche rechtliche Implikationen für die praktische Anwendung aufgezeigt werden.

4.4.1 Österreich (ÖPA)

Das Patentsystem, als zentrales Instrument des Innovations- und Wirtschaftsschutzes, ist wesentlicher Teil des modernen Rechtsstaats. Trotz der grundlegenden gleichen Zielsetzung unterscheidet es sich in vielen Staaten in der konkreten rechtlichen Ausgestaltung, dem Verfahren und den materiellrechtlichen Anforderungen. Ein Vergleich des österreichischen Patentsystems mit dem neu etablierten europäischen System ermöglicht es die Unterschiede zu analysieren.

Zunächst wird der rechtliche Rahmen des österreichischen Patentsystems kurz zusammengefasst, um anschließend das EPG-System vergleichend darzustellen. Hierbei wird auch zum Verständnis auf das materielle Recht eingegangen.

- (1) Das österreichische System basiert hauptsächlich auf dem österreichischen Patentgesetz (PatG), welches in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahr 1970 stammt und im Wesentlichen die Erteilung, die Rechte und die Durchsetzung von Patenten regelt.¹⁴² Zudem ist Österreich Vertragsstaat des EPÜ, sowie verschiedener internationaler Übereinkommen, wie dem Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) und dem Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS).¹⁴³

¹⁴² *Maiwald Patentanwaltsgesellschaft mbH /Jirousek*, Internationales Steuerrecht I/1 Lizenzgebühren (Stand 1.3.2015, rdb.at); *Rauscher* in *Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG § 38 (Stand 1.9.2007, rdb.at); *Gassauer-Fleissner* in *Hausmaninger/Petsche/Vartian*, Wiener Vertragshandbuch II3 Muster V.1 (Stand 1.6.2019, rdb.at); OGH 4 Ob 87/73 - SZ 46/111; UFS Linz RV/1518-L/02; RV/0620-L/04; RV/0568-L/04; RV/0233-L/05: Berufungsentscheidung - Steuer - FINDOK 16661.

¹⁴³ Dem Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) und dem Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS).

- (a) Wesentlicher Anknüpfungspunkt bei der Erteilung eines Patents in Österreich ist der Begriff der Patentierbarkeit. Dieser knüpft an die Begriffe der Erfindung, Technizität und Neuheit erfinderische Tätigkeit an. Diese Kriterien werden in der Praxis oft strikt getrennt geprüft, um eine klare Abgrenzung zu ermöglichen.¹⁴⁴ Auf diese soll im Folgenden kurz eingegangen werden. Der Begriff der Erfindung, obwohl er zentral für das Patentrecht ist, wird weder von dem PatG noch den internationalen Übereinkommen genau definiert.¹⁴⁵ Die österreichische Rechtsprechung und Literatur versteht darunter jedoch eine „Lehre zum technischen Handeln“ („Technizität“).¹⁴⁶ Es bedarf hierbei einer Anleitung zur Lösung eines bestimmten technischen Problems.¹⁴⁷ Hieraus entspringt die Folgefrage, was genau Technizität beziehungsweise Technik ist. Der Begriff ist weit gefasst und umfasst nicht nur traditionelle Bereiche wie Elektronik und Maschinenbau, sondern auch Pharmazie, Biologie und Medizin.¹⁴⁸ Um patentierbar zu sein, muss eine Erfindung zudem neu sein. Dies meint, dass sie sich nicht aus dem Stand der Technik ergibt. Unter den Stand der Technik fällt alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.¹⁴⁹ Als letzte Voraussetzung bedarf es der erfinderischen Tätigkeit. Gemäß § 1 Abs. 1 PatG bedeutet dies, dass sie sich für einen Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben darf. Ein Fachmann ist eine fiktive Person mit durchschnittlichen Fachkenntnissen im relevanten technischen Gebiet, die den gesamten Stand der Technik kennt.¹⁵⁰ Liegen all diese Voraussetzungen kumulativ voraus, ist die Erfindung grundsätzlich patentierbar.
- (b) Das Anmeldeverfahren kann grundsätzlich beim österreichischen Patentamt beantragt werden.¹⁵¹ Das Verfahren umfasst die Prüfung der formalen Anforderungen, die Veröffentlichung der Anmeldung und die Prüfung der Patentierbarkeit. Für die Form des Antrages gibt es auf der Website des Patentamtes mehrere Vordrucke, welche

¹⁴⁴ vgl. OGH 4 Ob 94/16a.

¹⁴⁵ Laimer/Habe/Zojer, Geheimnisschutz und IP im Arbeitsverhältnis 8. Kapitel (Stand 1.3.2020, rdb.at).

¹⁴⁶ Laimer/Habe/Zojer, Geheimnisschutz und IP im Arbeitsverhältnis 8. Kapitel (Stand 1.3.2020, rdb.at).

¹⁴⁷ Laimer/Habe/Zojer, Geheimnisschutz und IP im Arbeitsverhältnis 8. Kapitel (Stand 1.3.2020, rdb.at).

¹⁴⁸ Laimer/Habe/Zojer, Geheimnisschutz und IP im Arbeitsverhältnis 8. Kapitel (Stand 1.3.2020, rdb.at).

¹⁴⁹ § 3 PatG, Art. 54 EPÜ.

¹⁵⁰ Dipl.-Ing. Dr. techn. Kurt Schügerl, nichtständiges Mitglied des/Österreichischen Patentamtes, Die Erfindungseigenschaft im neuen österreichischen Patentrecht: Probleme der Interpretation und Harmonisierung, ÖBl 1989, 33.

¹⁵¹ Dipl.-Ing. Dr. techn. Kurt Schügerl, nichtständiges Mitglied des/Österreichischen Patentamtes, Die Erfindungseigenschaft im neuen österreichischen Patentrecht: Probleme der Interpretation und Harmonisierung, ÖBl 1989, 33.

ausgefüllt und schriftlich oder online eingereicht werden können.¹⁵² Als Anmeldetag gilt das Datum, an dem die Anmeldung bei der Anmeldestelle eingeht. Alternativ dazu können Erfinder eine Patentanmeldung beim EPA einreichen, die auch in Österreich Schutz gewährt.¹⁵³

- (c) Wurde ein Patent erteilt ergeben sich hieraus Rechte und Pflichten des Patentinhabers sowie die damit in Verbindung stehenden Durchsetzungsmöglichkeiten und Rechtsmittel. Das ausschließliche Recht gewährt den Inhaber:innen die Möglichkeit die Erfindung herzustellen, anzubieten, zu importieren oder in den Verkehr zu bringen. Zudem hat der Patentinhaber das Recht der Lizenzierung. Er kann Lizenzen an Dritte erteilen, was die Nutzung der Erfindung gegen Zahlung von Lizenzgebühren ermöglicht.¹⁵⁴ Zu beachten ist, dass im Falle einer Dienstfindungen die Rechte an der Erfindung auf den Dienstgeber übergehen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.¹⁵⁵ Hierin besteht jedoch keine Verpflichtung des Dienstgebers das Patent anzumelden.¹⁵⁶ Zur Durchsetzung besagter Recht, haben Patentinhaber mehrere Möglichkeiten. Grundsätzlich können sie gegen den Verletzter zivilrechtliche Schritte, einschließlich Unterlassungsansprüchen und Schadensersatzforderungen, einleiten. Zudem kann ihr Patente vor dem Gericht angefochten werden, wenn es nicht die Voraussetzungen der Patentierbarkeit erfüllt. Außerdem können die Entscheidungen des Patentamtes an sich angefochten werden. Die erfolgt beim Bundesverwaltungsgericht, weitere Rechtsmittel sind beim OGH möglich.¹⁵⁷
- (2) Das EPG basiert auf dem EPGÜ bezüglich der formalen Anforderungen sowie der Rechtsdurchsetzung kann auf den Abschnitt III. verwiesen werden. Grundsätzlich bietet das EPG-System mehrere Vorteile. Diese umfassen beispielsweise die Konzentration in

¹⁵² <https://www.patentamt.at/formulare>; Patente > Patente anmelden > Online Anmeldung | Das Österreichische Patentamt; eingesehen am 23.10.2025.

¹⁵³ Dipl.-Ing. Dr. techn. Kurt Schügerl, nichtständiges Mitglied des/Österreichischen Patentamtes, Die Erfindungseigenschaft im neuen österreichischen Patentrecht: Probleme der Interpretation und Harmonisierung, ÖBl 1989, 33.

¹⁵⁴ OGH 3 Ob 207/53, 3 Ob 208/53 -SZ 26/125.

¹⁵⁵ OGH 4 Ob 87/73 - SZ 46/111.

¹⁵⁶ OGH 4 Ob 87/73 - SZ 46/111.

¹⁵⁷ OGH 9 Ob A 59/22z - ECLI:AT: OGH0002:2022:009OBA00059.22Z.1020.000.

einem Verfahren¹⁵⁸, die Wahlmöglichkeit der Kammer¹⁵⁹, die Schnelligkeit¹⁶⁰ sowie erfahrene, technisch vorgebildete Richter.¹⁶¹ Allerdings ist das Kostenrisiko objektiv betrachtet höher. Insbesondere sind die Gerichtsgebühren im Vergleich zu den österreichischen Gebühren deutlich höher. Zwar wird auch ein weiterer Schutz gewährt (s.u. 3.6), dies ändert jedoch nichts an dem Risiko, welches der Beantragende trägt.¹⁶² Vielmehr folgt es dem „High risk, high reward“ Grundsatz. Nicht zu unterschätzen ist die Konzentration in einem Verfahren und erfahrene Richter. Das österreichische System hat den Vorteil einer hohen Qualität und Rechtssicherheit¹⁶³ Es ist seit Jahrzehnten etabliert und verfügt über eine gefestigte Rechtsprechung. Dies führt zu einer hohen Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit bei der Beurteilung von Patentfragen. Außerdem verfügen österreichische Gerichte und Patentanwälte über spezifische Kenntnisse des österreichischen Marktes und der lokalen Gegebenheiten, was bei der Durchsetzung von Patenten von Vorteil sein kann.

Die Zukunft wird zeigen, wie die einzelnen materiellen Voraussetzungen von dem EPG ausgelegt und verstanden werden. Etablieren sich ähnliche Grundsätze wie in Österreich oder unterscheiden sich diese.

(3) Tabellarischer Vergleich der Vorteile:

Aspekt	Österreichisches Patentsystem	EPG/UP-System
Geografische Geltung	Territorialer Schutz, nur in Österreich gültig	Einheitlicher Schutz in den teilnehmenden EU-Mit-

¹⁵⁸ Rainer Beetz, Zum Start des Einheitspatents und des Einheitlichen Patentgerichts - Überlegungen aus der Praxis, ÖBl 2023/29.

¹⁵⁹ Rainer Beetz, Zum Start des Einheitspatents und des Einheitlichen Patentgerichts - Überlegungen aus der Praxis, ÖBl 2023/29.

¹⁶⁰ Maiwald Patentanwalts-gesellschaft mbH, One Year Unitary Patent and Unified Patent Court in Facts and Figures (Draft), 2024, abrufbar unter: <https://www.maiwald.eu/maiwald-blog/one-year-unitary-patent-and-unified-patent-court-in-facts-and-figures-draft/> (letzter Abruf: 09.10.2025).

¹⁶¹ Rainer Beetz, Zum Start des Einheitspatents und des Einheitlichen Patentgerichts - Überlegungen aus der Praxis, ÖBl 2023/29.

¹⁶² Rainer Beetz, Zum Start des Einheitspatents und des Einheitlichen Patentgerichts - Überlegungen aus der Praxis, ÖBl 2023/29.

¹⁶³ Univ.-Prof. Dr. Herbert Hofmeister, Mobiliarsicherheiten - Rechtsprobleme und Lösungsvorschläge Kärntner Juristische Gesellschaft (Sitzung vom 15. 12. 1987), ÖJZ 1989, 754.

Aspekt	Österreichisches Patentsystem	EPG/UP-System
		gliedstaaten (Verordnung (EU) Nr. 1257/2012)
Gerichtszuständigkeit	Nationale Gerichte (z. B. Handelsgericht Wien für Verletzungsverfahren, Patentamt für Nichtigkeit)	Einheitliches Patentgericht (EPG) mit Zentral-, Regional- und Lokalkammern
Kosten	Höhere nur Kosten bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten (mehrere nationale Verfahren) bei dem einzelnen nationalen Verfahren ist es günstiger	Geringere Kosten durch zentralisierte Durchsetzung
Rechtssicherheit	Nationale Auslegung des Patentrechts	Einheitliche Auslegung durch das EPG
Verfahrensdauer	Sie kann bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten länger dauern	Beschleunigte Verfahren durch Zentralisierung ¹⁶⁴
Sprache	Deutsch	Englisch, Französisch oder Deutsch (je nach Regionalkammer)
Patentierungsprozess	Nationale Anmeldung beim österreichischen Patentamt	Europäische Anmeldung beim EPA mit Option für UP (Verordnung (EU) Nr. 1257/2012)

¹⁶⁴ Maiwald Patentanwalts-gesellschaft mbH, One Year Unitary Patent and Unified Patent Court in Facts and Figures (Draft), 2024, abrufbar unter: <https://www.maiwald.eu/maiwald-blog/one-year-unitary-patent-and-unified-patent-court-in-facts-and-figures-draft/> (letzter Abruf: 09.10.2025).

Aspekt	Österreichisches Patentsystem	EPG/UP-System
Opt-Out-Möglichkeit	Keine	Möglichkeit, die Zuständigkeit des EPG auszuschließen
Attraktivität für Unternehmen	Geringere Attraktivität für Unternehmen mit europaweitem Schutzbedarf	Höhere Attraktivität für Unternehmen mit europaweitem Schutzbedarf
Harmonisierung	Keine Harmonisierung mit anderen EU-Systemen	Stärkere Harmonisierung des Patentschutzes in der EU (Verordnung (EU) Nr. 1257/2012) ¹⁶⁵

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass beide Systeme Vor- und Nachteile haben. Die Wahl des Systems hängt von den individuellen Bedürfnissen des Patentinhabers ab. Bei Unternehmen, welche einen starken Patentschutz in ganz Europa anstreben und bereit sind, die hohen Kosten zu tragen, kann das UPC/EPG-System eine gute Option sein. Für Unternehmen, die einen kostengünstigeren und effizienteren Schutz ihrer Patente in Österreich anstreben, kann das österreichische System eine bessere Wahl sein.

¹⁶⁵ Michael Woller/Alexander Pabst, Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht, *ecolex* 2023/82; Rainer Beetz, Das Einheitspatent rückt näher, *ecolex* 2015, 489; Thomas Jaeger, Zukunft der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, *ecolex* 2019, 645.

4.4.2 Deutschland

Das deutsche Patentsystem stellt einen zentralen Bestandteil des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland dar und regelt den Schutz von Erfindungen durch die Gewährung von Patenten. Im Folgenden wird der rechtliche Rahmen des deutschen Patentsystems dargestellt, um ihn anschließend das EPG-System zu vergleichen.

Das deutsche Patentrecht bildet die gesetzliche Grundlage für den Schutz technischer Erfindungen und ist primär im Patentgesetz (dPatG) geregelt. Das dPatG legt die Voraussetzungen für die Erteilung von Patenten fest, definiert die Rechte und Pflichten der Patentinhaber und regelt die Verfahren zur Durchsetzung sowie zur möglichen Nichtigerklärung eines Patents. Ergänzend dazu enthält das Patentgesetz-Einführungsgesetz (PatEntG) Regelungen zur Umsetzung internationaler Abkommen, insbesondere des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), wodurch das nationale Recht in den europäischen Kontext eingebunden wird.

- (1) Ein zentraler Grundsatz des deutschen Patentrechts ist das Territorialitätsprinzip. Demnach erstreckt sich der Patentschutz ausschließlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Prinzip unterstreicht die nationale Dimension des Patentrechts. Es steht mithin im Gegensatz zu den Bestrebungen nach einer europäischen Harmonisierung, wie sie insbesondere durch das System des Europäischen Patents verfolgt werden.
- (2) Der Erwerb eines Patents erfolgt durch die Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Die Anmeldung muss eine hinreichend klare und vollständige Beschreibung der Erfindung enthalten, sodass ein Fachmann in der Lage ist, diese nachzuvollziehen und auszuführen (§ 34 dPatG). Nach der Einreichung prüft das DPMA die Anmeldung auf die Voraussetzungen der Neuheit, erfinderischen Tätigkeit und gewerblichen Anwendbarkeit. Erst nach erfolgreicher Prüfung wird das Patent erteilt und verleiht dem Anmelder die exklusiven Nutzungsrechte an der Erfindung.
- (3) Grundsätzlich ist die Patentfähigkeit in § 1 dPatG geregelt. Patente werden hiernach ausschließlich für technische Erfindungen erteilt, welche neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend und gewerblich anwendbar sind. § 3 dPatG definiert hierbei die Neuheit, § 4 dPatG die Erfinderische Tätigkeit und § 5 dPatG die gewerbliche Anwendbarkeit.

- (4) Der Schutzzumfang eines Patents wird durch die Patentansprüche bestimmt, wobei die Beschreibung und Zeichnungen der Anmeldung als Auslegungsmaßstab dienen (§ 14 dPatG). Ein erteiltes Patent gewährt dem/der Inhaber:in ein ausschließliches Recht, die Erfindung zu nutzen, und zwar für die gesetzlich vorgesehene Schutzdauer von 20 Jahren ab dem Anmeldetag (§ 16 dPatG). Innerhalb dieses Zeitraums dürfen Dritte die patentierte Erfindung ohne Zustimmung des Inhabers weder herstellen noch nutzen oder vertreiben.

Die Durchsetzung von Patentrechten erfolgt zivilrechtlich vor den ordentlichen Gerichten. Patentverletzungen können vom Inhaber auf Unterlassung, Schadensersatz und Vernichtung der Verletzungsgegenstände verfolgt werden, die Ansprüche sind hierbei in den §§ 139 ff. dPatG normiert. Gleichzeitig sieht das deutsche Recht die Möglichkeit der Nichtigkeitserklärung eines Patents vor, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine entsprechende Nichtigkeitsklage kann ebenfalls vor den Zivilgerichten erhoben werden, §§ 81 ff. dPatG).

Insgesamt zeigt sich, dass das deutsche Patentrecht ein präzises und sorgfältig strukturiertes System darstellt, das darauf abzielt, technische Innovationen umfassend zu schützen und gleichzeitig eine gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten. Durch die klaren gesetzlichen Regelungen und die gerichtliche Durchsetzbarkeit wird sichergestellt, dass Patente nur dann Bestand haben, wenn sie den hohen Anforderungen des dPatG entsprechen.

- (1) Die für das EPG gefassten Ergebnisse im Rahmen des Rechtsvergleichs zu Österreich können weitestgehend übertragen werden: Das EPG-System bietet Vorteile wie Verfahrenskonzentration, spezialisierte Richter und erweiterten Schutz, geht jedoch mit einem vergleichsweise hohen Kostenrisiko einher („High risk, high reward“). Das deutsche System überzeugt durch langjährig etablierte Rechtsprechung, hohe Vorhersehbarkeit und Marktkennntnis der Gerichte, was für die Durchsetzung von Patenten von Vorteil ist. Zukünftige Entwicklungen werden zeigen, inwieweit die materiellen Voraussetzungen des EPG ähnlich interpretiert werden wie in Deutschland oder ob divergierende Grundsätze entstehen.

Tabellarischer Vergleich der Vorteile:

Aspekt	Deutsches Patentsystem	EPG/UP-System
Geografische Geltung	Territorialer Schutz, nur in Deutschland gültig	Einheitlicher Schutz in bis zu 25 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten (Verordnung (EU) Nr. 1257/2012)
Gerichtszuständigkeit	Nationale Zivilgerichte	Einheitliches Patentgericht (EPG) mit Zentral-, Regional- und Lokalkammern (EPGÜ)
Kosten	Höhere Kosten bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten (mehrere nationale Verfahren), auch hier ist das nationale Verfahren an sich günstiger	Geringere Kosten durch zentralisierte Durchsetzung
Rechtssicherheit	Nationale Auslegung des Patentrechts	Einheitliche Auslegung durch das EPG
Verfahrensdauer	Möglichkeit von längeren Verfahren	Beschleunigte Verfahren durch Zentralisierung
Sprache	Deutsch	Englisch, Französisch oder Deutsch (je nach Regional-kammer)
Patentierungsprozess	Nationale Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)	Europäische Anmeldung beim Europäischen Patentamt (EPA) mit Option für UP (Verordnung (EU) Nr. 1257/2012)

Aspekt	Deutsches Patentsystem	EPG/UP-System
Opt-Out-Möglichkeit	Keine	Möglichkeit, die Zuständigkeit des EPG auszuschließen
Attraktivität für Unternehmen	Geringere Attraktivität für Unternehmen mit europaweitem Schutzbedarf	Höhere Attraktivität für Unternehmen mit europaweitem Schutzbedarf
Harmonisierung	Keine Harmonisierung mit anderen EU-Systemen	Stärkere Harmonisierung des Patentschutzes in der EU (Verordnung (EU) Nr. 1257/2012) ¹⁶⁶

Das deutsche Patentsystem bietet einen umfassenden Schutz für Erfindungen durch die Gewährung von Patenten. Das EPG-System stellt eine innovative Ergänzung dar, welche die Durchsetzung von Patentrechten in Europa vereinfacht und harmonisiert. Die Koexistenz des deutschen Patentsystems mit dem EPG-System bietet Patentinhabern und Unternehmen eine breite Palette von Optionen für den Schutz und die Durchsetzung ihrer Patentrechte.

¹⁶⁶Michael Woller/Alexander Pabst, Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht, *ecolx* 2023/82; Rainer Beetz, Das Einheitspatent rückt näher, *ecolx* 2015, 489; Thomas Jaeger, Zukunft der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, *ecolx* 2019, 645.

4.5 Folgen für die EU und nicht-teilnehmende Mitgliedstaaten

Dieses Unterkapitel untersucht die grundsätzlichen Folgen für die Europäische Union sowie für jene Mitgliedstaaten, die sich (bislang) nicht an dem Übereinkommen über ein EPGÜ beteiligen.

4.5.1 Folgen der unvollständigen Harmonisierung

Die unvollständige Harmonisierung des europäischen Patentschutzes durch das EPeW und das EPG hat grundsätzliche Folgen für die EU und ihre Mitgliedstaaten, da nicht alle EU-Mitgliedstaaten am EPeW-System teilnehmen, insbesondere Spanien; Kroatien und Polen.¹⁶⁷

- (1) Aus der unvollständigen Harmonisierung lassen sich mehrere Konsequenzen für die EU ableiten. Zum einen kommt es zu einer Fragmentierung des Patentschutzes. Der Schutz durch das EPeW ist nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten wirksam. Dies führt zu einem zweigleisigen Patentsystem innerhalb der EU.¹⁶⁸ Während in den teilnehmenden Staaten das einheitliche Patent Anwendung findet, bleibt in den Nichtteilnehmerstaaten das klassische europäische Patent nach dem EPÜ oder ein nationales Patent weiterhin maßgeblich.¹⁶⁹ Dadurch entstehen unterschiedliche Schutzstandards innerhalb Europas, was die rechtliche Einheitlichkeit des Patentschutzes einschränkt. Des Weiteren entsteht Rechtsunsicherheit. In den Nichtteilnehmerstaaten sind weiterhin die nationalen Gerichte zuständig, während in den Teilnehmerstaaten das EPG entscheidet. Diese parallelen Zuständigkeiten können zu widersprüchlichen Entscheidungen führen.¹⁷⁰ Zudem bleiben Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts insbesondere bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten oftmals unklar, was die Rechtssicherheit zusätzlich beeinträchtigt.¹⁷¹ Auch die angestrebte Vereinfachung und

¹⁶⁷Garber in Fasching/Konecny V/2 Art 71a EuGVVO 2012 (Stand 1.8.2020, rdb.at); Helene Herda, Das neue Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung, *ecolex* 2013, 442; *Leidenmühler* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 118 AEUV (Stand 1.7.2023, rdb.at).

¹⁶⁸Garber in Fasching/Konecny V/2 Art 71a EuGVVO 2012 (Stand 1.8.2020, rdb.at); Helene Herda, Das neue Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung, *ecolex* 2013, 442; *Leidenmühler* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 118 AEUV (Stand 1.7.2023, rdb.at).

¹⁶⁹*Leidenmühler* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 118 AEUV (Stand 1.7.2023, rdb.at).

¹⁷⁰Garber in Fasching/Konecny, V/2 Art 71b EuGVVO 2012 (Stand 1.8.2020, rdb.at).

¹⁷¹Garber in Fasching/Konecny, V/2 Art 71b, Art 71a EuGVVO 2012 EuGVVO 2012 (Stand 1.8.2020, rdb.at).

Kostensenkung durch das EPeW wird durch die Teilharmonisierung eingeschränkt.¹⁷² Unternehmen müssen weiterhin auf nationale Systeme in den Nichtteilnehmerstaaten zurückgreifen, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Darüber hinaus erschwert die fehlende Vollharmonisierung die einheitliche Durchsetzung von Patentrechten, wodurch die erwarteten Vorteile des einheitlichen Patents nur eingeschränkt realisiert werden können.¹⁷³

- (2) Für die nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten ergeben sich folgende Nachteile. Die teilnehmenden Staaten profitieren von zentralisierten Verfahren und Kosteneinsparungen. Die Nichtteilnehmenden bleiben außen vor. Sie müssen weiterhin ihre nationalen Patentsysteme beibehalten.¹⁷⁴ Dies macht sie nicht nur weniger attraktiv vielmehr führt es auch zu erhöhten Kosten. Darüber hinaus entsteht für die nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten nationale Rechtsunsicherheit. In den teilnehmenden Staaten gilt das EPeW faktisch wie ein nationales Patent, während in den Nichtteilnehmerstaaten weiterhin die nationalen Patentrechte anwendbar sind.¹⁷⁵ Unternehmen sehen sich somit unterschiedlichen Rechtsregimen gegenüber, was die Handhabung und Durchsetzung von Patenten zusätzlich erschwert.¹⁷⁶ Zudem entstehen Zuständigkeitskonflikte, da in den Nichtteilnehmerstaaten die nationalen Gerichte zuständig bleiben, was zu parallelen Verfahren führen kann und die rechtliche Klarheit erheblich einschränkt.¹⁷⁷ Als Kritik lässt sich mithin nennen, dass die teilweise Harmonisierung gewachsene nationale Rechtsstrukturen zerschlägt oder schwächt.¹⁷⁸

¹⁷² Christian Handig, Die Vorhaben der Kommission im UrhR, *ecolex* 2011, 636; Leidenmühler in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 118 AEUV (Stand 1.7.2023, rdb.at).

¹⁷³ Christian Handig, Die Vorhaben der Kommission im UrhR, *ecolex* 2011, 636; Leidenmühler in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 118 AEUV (Stand 1.7.2023, rdb.at).

¹⁷⁴ Garber in Fasching/Konecny V/2 Art 71a EuGVVO 2012 (Stand 1.8.2020, rdb.at); Helene Herda, Das neue Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung, *ecolex* 2013, 442; *Leidenmühler in Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 118 AEUV (Stand 1.7.2023, rdb.at).

¹⁷⁵ Leidenmühler in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 118 AEUV (Stand 1.7.2023, rdb.at).

¹⁷⁶ Leidenmühler in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 118 AEUV (Stand 1.7.2023, rdb.at).

¹⁷⁷ Garber in Fasching/Konecny, V/2 Art 71b EuGVVO 2012 (Stand 1.8.2020, rdb.at).

¹⁷⁸ Helene Herda, Das neue Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung, *ecolex* 2013, 442.

4.5.2 Konsequenzen für den Binnenmarkt

Die unvollständige Harmonisierung des europäischen Patentschutzes durch eine unvollständige Teilnahme der Mitgliedsstaaten an dem EPeW und europäische Patentgerichtssystem beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes in mehrfacher Hinsicht.

Zum einen können die unterschiedlichen Patentschutzstandards zu Handelshemmnissen führen. Das Bestehen unterschiedlicher Patentschutzstandards und -verfahren in teilnehmenden und nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten erschwert den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr.¹⁷⁹ Unternehmen, welche Patente in der ganzen EU oder zumindest teilweise auch in nichtteilnehmenden Staaten erwerben wollen, sind gezwungen parallele Verfahren vorzunehmen und unterschiedlich geregelte Schutzrechte in verschiedenen Rechtsordnungen zu berücksichtigen. Dies erschwert den Marktzugang und erhöht die administrativen Aufwendungen.

Darüber hinaus führt die Teilharmonisierung zu Wettbewerbsverzerrungen. Unternehmen in teilnehmenden Mitgliedstaaten profitieren von zentralisierten Anmelde- und Durchsetzungsverfahren sowie von Kostenvorteilen, während Unternehmen in Nichtteilnehmerstaaten¹⁸⁰, weiterhin auf nationale Patentsysteme zurückgreifen müssen.¹⁸¹ Diese asymmetrische Ausgangsposition kann die Chancengleichheit im Binnenmarkt beeinträchtigen und unternehmerische Wettbewerbsstrategien verzerren.

Zudem stellt auch die bereits genannt rechtliche Fragmentierung ein zentrales Problem dar. In den teilnehmenden Staaten obliegt die gerichtliche Kontrolle und Durchsetzung der Patentrechte dem EPG, während in den Nichtteilnehmerstaaten weiterhin nationale Gerichte zuständig bleiben. Diese parallele Gerichtsbarkeit birgt die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen, erschwert die einheitliche Rechtsanwendung und erhöht die Transaktionskosten, insbesondere bei grenzüberschreitenden Patentstreitigkeiten.¹⁸²

Schließlich schränkt die unvollständige Harmonisierung die Innovationsförderung im Binnenmarkt ein. Das bestehende System reduziert die Attraktivität der EU als Standort für Forschung und Entwicklung, da internationale Unternehmen mit einer komplexen, teils

¹⁷⁹ Nehl in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 262 AEUV (Stand 1.10.2022, rdb.at); Christian Handig, Die Vorhaben der Kommission im UrhR, *ecolex* 2011, 636.

¹⁸⁰ Polen, Kroatien und Spanien (Zeitpunkt 11.2025).

¹⁸¹ Leidenmühler in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 118 AEUV (Stand 1.7.2023, rdb.at).

¹⁸² Garber in Fasching/Konecny, V/2 Art 71a, Art 71b EuGVVO 2012 (Stand 1.8.2020, rdb.at).

unsicheren Rechtslage konfrontiert werden.¹⁸³ Die fehlende Vollharmonisierung schwächt somit das Potenzial des europäischen Patentsystems, einen integrierten und effizienten Innovationsraum innerhalb der EU zu schaffen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die unvollständige Harmonisierung des EPeW und des EPG zu einer Fragmentierung des Patentschutzes, rechtlicher Unsicherheit, teilweise höheren Kosten und Ineffizienzen im Binnenmarkt führt. Während teilnehmende Staaten von den Vorteilen des Systems profitieren, bleiben Nichtteilnehmerstaaten außen vor. Dies führt zu Ungleichheiten und Handelsbarrieren. Die EU-weite Vollharmonisierung bleibt daher ein ungelöstes Problem.

¹⁸³ Christian Handig, Die Vorhaben der Kommission im UrhR, *ecolex* 2011, 636; Michael Woller/Alexander Pabst, Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht, *ecolex* 2023/82.

V. Verfahrenspraxis und Funktionalität des Europäischen Patentgerichts

Das Kapitel der Verfahrenspraxis und Funktionalität des EPG zeigt entscheidende Aspekte der Rechtssicherheit und Verfahrensqualität für die Streitparteien auf. Im Fokus stehen dabei die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter, die Problematik des Forumshoppings sowie die tatsächliche Nutzung des EPG im Vergleich zu nationalen Systemen. Ergänzend fließen Erfahrungsberichte von Patentanwälten und die Gründe für die hohe Anzahl an Opt-Out-Anträgen ein.

5.1 Verfahrensqualität und Rechtssicherheit für Streitparteien

Für die Verfahrensqualität und Rechtssicherheit entscheidend, ist zunächst die Transparenz und Zuverlässigkeit der EPG-Prozesse. Frei nach *Luhmann* ist es gerade in der Anfangsphase eine „Legitimation durch Verfahren“ von besonderer Bedeutung, denn nur so kann eine kritische Begleitung der Rechtsprechung ermöglicht werden.¹⁸⁴ Als positiv ist zunächst anzumerken, dass das EPG alle seine Entscheidungen frei verfügbar im Internet veröffentlicht. Dies beinhaltet nicht nur die ergiebigen Entscheidungen¹⁸⁵, sondern auch die einfachen Verfahrensverfügungen, welche mitunter auf schlichte Aussagen beschränkt sind, wie der Kläger möge seinen Schriftsatz erneut im CMS des Gerichts einstellen.¹⁸⁶ Solche Veröffentlichungen sind dem Gericht durch R.262. 1 (a) VerFO EPG vorgegeben und erfolgen zurzeit durch ein im Internet frei zugängliches Register. Zwar stellt dies keine grundlegende Neuerung im Vergleich zum EPA dar, wo sämtliche Dokumente eines Patents im Rahmen von Einspruchs- und Beschwerdeverfahren unter „EP All Documents“ veröffentlicht werden, jedoch ist es im Vergleich zu den Veröffentlichungspraktiken mancher nationaler Gerichte als Fortschritt zu bewerten. In Deutschland beispielsweise gilt der Grundsatz, dass nur „veröffentlichungswürdigen“ Entscheidungen verpflichtend veröffentlicht werden müssen.¹⁸⁷ Hierbei ist auf das öffentliche Interesse an der Herausgabe abgestellt werden, was in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung ist.¹⁸⁸ Die offene Veröffentlichungspolitik des EPG fördert eine

¹⁸⁴ GRUR 2024, 715, beck-online.

¹⁸⁵ Zurzeit größtenteils Entscheidungen zu einstweiligen Maßnahmen und zu Verfahrensfragen.

¹⁸⁶ GRUR 2024, 715, beck-online.

¹⁸⁷ BVerfG GRUR 2016, 313.

¹⁸⁸ BGH NJW 2017, 1819 Rn. 16.

kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechungsentwicklung durch Fachkreise, sowohl aus der Praxis als auch aus der Wissenschaft. Auf lange Sicht wird dies empirische Untersuchungen unterstützen, da die Aufnahme aller Entscheidungen ohne Ausnahme einen vollständigen, frei zugänglichen und unveränderten Datensatz aus offizieller Quelle bereitstellt. Dadurch wird ein „Selection Bias“ bei der Datensatzerstellung vermieden und gleichzeitig die automatisierte Weiterverarbeitung erleichtert.¹⁸⁹

Was die Transparenz der Entscheidungsbegründung angeht, zeigt sich ein anderes Bild, auch wenn ein gesamtes Fazit mangels vieler Entscheidungen vielleicht noch zu früh ist. Aus dem bisherigen Material ergibt sich, dass die Quantität der bisher zitierten Quellen relativ gering ist. Zwar sind einzelne Entscheidungen durchaus mit eingehenden Gründen versehen. Diese lassen aber nicht erkennen, aus welchen Quellen die Kammern diese Gründe schöpfen.¹⁹⁰ Zumeist werden nur Entscheidungen des EPA, EuGHs oder anderer EPG-Kammern zitiert und gerade nicht Literatur oder Verweise auf nationale Vorbilder.¹⁹¹ Dies entspricht grundsätzlich dem Erfordernis einer autonomen Auslegung, die eine bloße Rezeption oder Übernahme nationaler Lösungen einzelner Mitgliedstaaten ausschließt.¹⁹² Allerdings lässt dies an Transparenz vermissen, wenn das Gericht erstmals seinen Maßstab für die erfinderische Tätigkeit formuliert und dabei offenbar nicht dem Problem-Lösungs-Ansatz des EPA folgt, sondern stattdessen Begriffe und Grundsätze der Rechtsprechung des BGH aufgreift, ohne dies deutlich zu machen.¹⁹³

Zudem kann auf die Transparenz bei der Akteneinsicht eingegangen werden. Gemäß Art. 58 EPGÜ besteht im Verfahren die Verpflichtung, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Diese Regel wird durch R. 262.1(b) VerfO EPG dahingehend konkretisiert, dass Dritten Verfahrensdokumente nur bei Vorliegen eines „begründeten Antrags“ zugänglich gemacht werden dürfen. Gleichzeitig ermöglichen R. 262.2 und 262A VerfO EPG den Verfahrensparteien, den Zugriff auf bestimmte Informationen, welche in ihren Schriftsätzen enthalten sind, gezielt einzuschränken, um die Vertraulichkeit sensibler Daten zu gewährleisten. Über die Auslegung und Anwendung dieser Regeln wurde vor verschiedenen

¹⁸⁹ GRUR 2024, 715, beck-online.

¹⁹⁰ zB EPG (LK München) 19.9.2023 – UPC_CFI_2/2023, GRUR 2023, 1513 – 10x Genomics/NanoString Technologies u. a..

¹⁹¹ GRUR 2024, 715, beck-online.

¹⁹² hierzu Riesenhuber EurMethodenlehre-HdB, 4. Aufl. 2021, S. 287-289.

¹⁹³ EPG (BerGer.) 26.2.2024 – UPC_CoA_335/2023, GRUR 2024, 527 Rn. 107 – 10xGenomics/NanoString Technologies; GRUR 2024, 715, beck-online.

Kammern und dem Berufungsgericht entschieden.¹⁹⁴ So hat die LK München einen Antrag eines Dritten generell abgelehnt, welcher Einsicht verlangte, um sich eine Meinung über die Wirksamkeit eines Patents zu bilden, bzw. zu Zwecken von „Ausbildung und Training“ verwenden zu wollen.¹⁹⁵ Die nordisch-baltische Regionalkammer gewährte andererseits einem Verlangen Zugang, welcher ein besonderes Interesse an der Formulierung der Klage hatte, da parallele Klagen in anderen Abteilungen eingereicht worden seien und ein breiteres öffentliches Interesse daran bestehe, dass diese Informationen im Zuge der Einführung und Entwicklung des neuen Gerichtssystems öffentlich diskutiert würden.¹⁹⁶ Das Berufungsgericht entschied sodann, dass das Interesse an der Wirksamkeit des Patents ein „spezifisches Interesse“ des Antragstellers zur Einsicht begründe, so dass bereits vor Abschluss des Verfahrens in der Regel („generally“) Akteneinsicht zu gewähren sei, wobei der Antragsteller zur Vertraulichkeit verpflichtet werden kann.¹⁹⁷ Es stellt sich damit ausdrücklich gegen die LK München, welches den Antrag ohne weitere Begründung als unbegründet hatte. Dies erscheint vor allem mit Hinsicht auf die Rechtssicherheit richtig, allerdings sollte das EPG nicht hinter den Möglichkeiten der Akteneinsicht des EPA (EP All Documents) und den Verfahren vor nationalen Gerichten zurückbleiben.

Im Ergebnis lässt sich in Bezug auf die Transparenz eine gute Tendenz erkennen. Das EPG folgt dem Beispiel des EPA und veröffentlicht die Dokumente in einem großen Ausmaß. Nur im Bereich der Urteilbegründung mangelt es bislang an einer klaren Zitierung von (nationaler) Literatur. Dies kann sich wegen der jungen Geschichte allerdings noch ändern.

¹⁹⁴ GRUR 2024, 715, beck-online.

¹⁹⁵ ZK München) 20.9.2023 – UPC_CFI_1/2023, GRUR 2023, 1614– Amgen/Sanofi-Aventis; EPG (ZK München) 21.9.2023 – UPC_CFI_75/2023, GRUR 2023, 1617– Astellas Institute for Regenerative Medicine/Healios.

¹⁹⁶ EPG (RK Nordisch-Baltisch) 17.10.2023 – UPC_CFI_11/2023, GRUR-RS 2023, 38749 – Ocado Innovation/Autostore.

¹⁹⁷ EPG (BerGer.) 10.4.2024 – UPC_CoA_404/2023, GRUR 2024, 742– Ocado Innovation/Respondent.

5.1.2 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der EPG-Richter:innen

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter:innen des EPG stellen zentrale Säulen für die Legitimität und die ordnungsgemäße Funktionsweise dieses neuen Gerichts dar. Diese Prinzipien sind unter anderem über den Richtereid, Art. 6 Anhang I EPGÜ, im EPGÜ verankert. In Art. 17 EPGÜ wird zudem die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit festgeschrieben. Damit wird das EPGÜ in Einklang mit den allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen gebracht, wie sie in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, die jeweils ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht garantieren.

Die Unabhängigkeit des EPG ist in Art. 17 EPGÜ geregelt. Das Gericht agiert als eigenständige Institution, welche an keine (nationalen) Weisung gebunden ist und ausschließlich auf Grundlage des EPGÜ entscheidet. Diese Autonomie wird durch die Verfahrensordnung des EPG, insbesondere Art. 24 EPGÜ, weiter gestützt. Dieser regelt den prozessualen Ablauf des Gerichts und schließt so durch seine Systematik die Anwendung nationaler Verfahrensvorschriften indirekt aus. Hierdurch wird sichergestellt, dass das EPG frei von nationalstaatlichen Einflüssen urteilen kann. Gleichzeitig sind die Entscheidungen des EPG in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbar vollstreckbar, was die institutionelle Unabhängigkeit zusätzlich stärkt, Art. 82 Abs. 1 EPGÜ.¹⁹⁸

Die Ernennung der Richter:innen erfolgt gemäß Art. 16 Abs. 2 EPGÜ, Art. 3 Abs. 2 Anhang I EPGÜ durch den Verwaltungsrat des EPG. Der Verwaltungsausschuss wiederum wird gemäß Art. 12 Abs. 1 EPGÜ mit „je einem Vertreter der Vertragsmitgliedstaaten“ besetzt. Dieser Mechanismus dient der Zusammensetzung eines ausgewogenen und fachlich qualifizierten Richterkollegiums.

Die Amtszeit der Richter:innen beträgt sechs Jahre, mit der Möglichkeit einer Wiederernennung gemäß Art. 4 Abs. 1 Anhang I EPGÜ. Dies zielt darauf ab, die Richter:innen vor unbegründeten Abberufungen zu schützen und damit ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, erlaubt jedoch zugleich eine konstante Überprüfung ihrer Eignung und Leistung.

¹⁹⁸Michael Woller/Alexander Pabst, Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht, *ecolex* 2023/82.

Die Unparteilichkeit der Richter:innen wird zudem über Art. 7 Anhang I EPGÜ adressiert. Der Anhang I des EPG konkretisiert diese Vorgaben durch Regelungen zu potenziellen Interessenkonflikten. Nach Art. 7 Abs. 3 des Anhangs besteht beispielsweise eine Offenlegungspflicht. Richter müssen sämtliche Umstände offenlegen, welche Zweifel an ihrer Unparteilichkeit hervorrufen können. Diese Pflicht hat Züge der Anforderungen des § 588 österreichische ZPO, welcher noch stärkere Transparenz- und Offenlegungspflichten für Schiedsrichter vorsieht.

Im Vergleich zu bestimmten nationalen Rechtsordnungen erfüllen die Regelungen des EPGÜ einen hohen Standard. Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung, etwa in C-506/04 (Wilson)¹⁹⁹, klargestellt, dass klare Vorschriften zu Ernennung, Amtszeit und Abberufung von Richtern erforderlich sind, um jeglichen begründeten Zweifel an deren Unabhängigkeit auszuräumen. Auch in österreichischem Recht finden sich vergleichbare Anforderungen, etwa in Art. 87 B-VG, welcher die Unabhängigkeit der Justiz gewährleistet.²⁰⁰

In der Theorie bedeutet dies, dass EPG-Richter:innen ihre Entscheidungen frei von äußeren Einflüssen treffen müssen und können. Sie dürfen weder politischem noch wirtschaftlichem Druck unterliegen, der ihre richterliche Tätigkeit beeinträchtigen könnte. Die Verpflichtung zur Offenlegung möglicher Interessenkonflikte sowie die Möglichkeit, Disziplinarmaßnahmen einzuleiten, tragen entscheidend dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Gerichts zu sichern.

Dennoch bestehen auch kritische Aspekte. Die Ernennung der Richter:innen durch den Verwaltungsrat, welcher die Vorschläge der Vertragsstaaten berücksichtigt, kann in bestimmten Fällen ein potenzielles Risiko politischer Einflussnahme bergen, auch wenn dies durch die festgelegten Auswahlkriterien möglichst minimiert werden soll.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das EPGÜ fundierte rechtliche Grundlagen für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter:innen schafft. Die geschaffenen Prinzipien sind sowohl rechtlich verankert als auch durch institutionelle Mechanismen abgesichert. Ihre tatsächliche Wirksamkeit hängt jedoch maßgeblich von der praktischen Umsetzung und der

¹⁹⁹ EuGH, 19. September 2006, Rs. C-506/04, Randnummer 49 – 53.

²⁰⁰ *Schima* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 267 AEUV (Stand 1.3.2020, rdb.at); Hausmaninger in *Fasching/Konecny* - 3 IV/2 § 588 ZPO (Stand 1.10.2016, rdb.at).

kontinuierlichen Einhaltung dieser Standards ab, ob dies gewährleistet wird, wird sich in Zukunft zeigen.

5.2 Problem des Forumshoppings

Das EPGÜ gewährt insbesondere bei Patentverletzungsverfahren dem Kläger eine ausgeweitete Möglichkeit zur Wahl der Kammer. Dies führt in der Praxis zu einer spürbaren Verschiebung des bislang geltenden allgemeinen zivilprozessualen Grundsatzes „actor sequitur forum rei“. Hiernach sind Klagen grundsätzlich am Sitz des Beklagten zu erheben. Im Rahmen des EPG-Systems tritt dieser Grundsatz jedoch zunehmend in den Hintergrund, was sich aus der Ausgestaltung des Art. 33 Abs. 1 EPGÜ ergibt. Der Aufbau des Artikels ist wie folgt, zuerst nennt er den Gerichtsstand des Ortes der behaupteten Patentverletzung, mithin dort, wo die streitgegenständliche Handlung Wirkung entfaltet haben soll, Art. 33 Abs. 1 Lit. a EPGÜ. Erst in Lit. b Absatz 1 des Art. 33 EPGÜ wird der Sitz des Beklagten als alternative örtliche Zuständigkeit genannt. Diese Priorisierung des deliktischen Gerichtsstands kann als Indiz für eine klägerfreundliche Ausrichtung der Verfahrensregelungen verstanden werden. Ein solches Verständnis ergibt sich in erster Linie aus der Systematik und dem Regelungsgehalt des EPGÜ selbst. In der Systematik des Artikels nimmt Literaturstelle A eine vorrangige Stellung gegenüber Literaturstelle B ein, da sie ihr in der Anordnung vorausgeht. Es sind jedoch bislang keine belastbaren Anhaltspunkte erkennbar, dass die Kammern des EPG die ihnen zustehenden Auslegungsspielräume in einer klägerbegünstigenden Weise ausschöpfen würden.

Eine solche normative Ausgestaltung führt dazu, dass die bereits unter dem bisherigen System nationaler Patentstreitverfahren etablierten „Patent-Hotspots“, namentlich die Standorte Düsseldorf, München und Mannheim, auch unter dem neuen europäischen Gerichtssystem eine herausgehobene Rolle spielen.²⁰¹ Diese historisch gewachsene Konzentration auf bestimmte Standorte, dürfte sich mithin fortsetzen, auch wenn dies unter veränderten rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen erfolgt. Die Wahlmöglichkeiten der Kläger beschränken sich dabei keineswegs auf die generelle Entscheidung über die Zuständigkeit einzelner Lokalkammern. Vielmehr bestehen beispielsweise auch innerhalb des einzelnen Landes erhebliche Spielräume. Sofern der Ort, der der behaupteten Verletzungshandlung, im Inland

²⁰¹ Verteilung der Fälle im Jahr 2022 s. www.juve-patent.com/people-and-business/germanys-case-numbers-drop-but-dusseldorf-remains-most-important-patent-location.

liegt, sind für die Auswahl zwischen den einzelnen Lokalkammern keine weitergehenden gesetzlichen Vorgaben vorgesehen. In einem solchen Fall kann der Kläger unter mehreren örtlich zuständigen Kammern frei wählen, ohne dass ihm dabei normative Schranken gesetzt wären.²⁰²

Eine solch flexible Handhabung gilt grundsätzlich nicht nur für isolierte Verletzungsklagen, sondern auch im Zusammenspiel mit Nichtigkeitsklagen. Art. 33 Abs. 4 EPGÜ eröffnen insoweit zusätzliche verfahrensgestalterische Möglichkeiten, etwa hinsichtlich der Verbindung beider Verfahren vor einer einzigen Kammer. Insoweit liegt auch hier die Entscheidung faktisch in der Hand des Klägers. Entscheidet er sich zunächst nur die Verletzungsklage bei der Lokal- oder Regionalkammer einzureichen, dann müssen auch die Klagen nach Art. 32 Abs. 1 Lit. b und d bei derselben Kammer eingereicht werden.²⁰³ Hierdurch hat der Kläger die Möglichkeit, sich beispielsweise eine Lokalkammer mit ihn begünstigender Rechtsprechung auszusuchen.

Angesichts solch weitreichenden Auswahlmöglichkeit besteht die Gefahr, dass die mit der Einführung des EPG intendierte Vereinheitlichung der Patentgerichtsbarkeit durch eine zunehmende Tendenz zum *forum shopping* unterlaufen wird. Beklagten Parteien sehen sich mit einer Unsicherheit konfrontiert, an welchem Ort ein Verfahren gegen sie anhängig gemacht wird. Zudem besteht die Gefahr, dass einzelne Kammern *forum selling* betreiben werden, in dem sie de facto in einem Wettbewerb um klägerfreundliche Verfahrensbedingungen, zum Beispiel durch schnelle Entscheidungen, prozessuale Effizienz oder hohe Erfolgsquoten, treten.²⁰⁴

Im Ergebnis zeigt sich, dass das EPGÜ durch die in Art. 33 Abs. 1 EPGÜ verankerte Ausweitung der Möglichkeit zur Wahl der Kammer eine Abkehr vom Grundsatz des *actor sequitur forum rei* bewirkt. Die hieraus erwachsende Konzentration auf bestehende Patentstandorte und die faktische Stärkung klägerischer Dispositionsbefugnisse erhöhen das Risiko einer Zunahme von *forum shopping* und *forum selling*. Insgesamt kann dies zu einer potenziellen Aushöhlung des Vereinheitlichungsziels des europäischen Patentsystems führen.

²⁰² so auch Ehlgen, GRUR 2023, 1507 [1511].

²⁰³ Art. 33 Abs. 4 EPGÜ.

²⁰⁴ vgl. Jaeger, System einer Europäischen Gerichtsbarkeit für Immaterialgüterrechte, 2013, S. 756, 770.

5.3. Problembereich des Art. 83 EPGÜ

Die Einführung des EPG und des EPeW gemäß dem EPGÜ hat, insbesondere während der Übergangsfrist von sieben Jahren, ein komplexes System paralleler Zuständigkeiten geschaffen, welches Herausforderungen in der Rechtsdurchsetzung mit sich bringt. Diese Probleme ergeben sich vor allem aus der Koexistenz der Zuständigkeit des EPG und der nationalen Gerichte, Art. 83 EPGÜ.²⁰⁵

Das EPG ist ein von der nationalen Gerichtsbarkeit unabhängiges Gericht, dessen Verfahrensablauf ausschließlich durch das EPGÜ und die Verfahrensordnung geregelt wird. Dies kann zu Unsicherheiten bei der Verfahrensführung führen, insbesondere wenn nationale Gerichte nach einem Opt-Out mit Fällen befasst werden, die zuvor unter die Zuständigkeit des EPG fielen.²⁰⁶ Besagte verfahrensrechtliche Unabhängigkeit des EPG stellt mithin eine Herausforderung für das System dar.

Eng damit verknüpft ist die Problematik der uneinheitlichen Rechtsdurchsetzung. Während ein Urteil des EPG innerhalb der Vertragsstaaten Wirkung entfaltet und damit einheitlich in diesen gilt, beschränken sich Entscheidungen nationaler Gerichte stets auf das jeweilige Territorium.

Schließlich ist die Vollstreckung von Entscheidungen ein kritischer Punkt. Während Entscheidungen des EPG in den Mitgliedsstaaten gemäß Art. 82 Abs. 1, 34 EPGÜ unmittelbar vollstreckbar sind, könnte die Vollstreckung von Entscheidungen nationaler Gerichte in anderen Mitgliedstaaten komplizierter sein, insbesondere wenn es um die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in grenzüberschreitenden Fällen geht.²⁰⁷

Zudem ergibt sich auch hier wie oben genannt, das Problem des *forum shopping*. Auch hier könnten sich Kläger dafür entscheiden, eher eine nationale Jurisdiktion anzurufen, um eine ihnen gewollte Entscheidung zu provozieren.

Zusammenfassend führt das hybride System paralleler Zuständigkeiten während der Übergangsfrist zu erheblichen Herausforderungen in der Rechtsdurchsetzung, darunter Fragmentierung der Gerichtsbarkeit, Unsicherheiten im anwendbaren Recht,

²⁰⁵ Michael Woller/Alexander Pabst, Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht, *ecolx* 2023/82; Garber in *Fasching/Konecny* V/2 Art 71b EuGVVO 2012 (Stand 1.8.2020, rdb.at).

²⁰⁶ Garber in *Fasching/Konecny* 3 V/2 Art 71b EuGVVO 2012 (Stand 1.8.2020, rdb.at).

²⁰⁷ Garber in *Fasching/Konecny* V/2 Art 71b EuGVVO 2012 (Stand 1.8.2020, rdb.at).

verfahrensrechtliche Komplexitäten und Vollstreckungsprobleme. Diese Probleme könnten die Effizienz und Einheitlichkeit des Patentschutzes in der EU beeinträchtigen, bis eine vollständige Harmonisierung erreicht ist.

ZEITSTRAHL ART. 83 EPGÜ

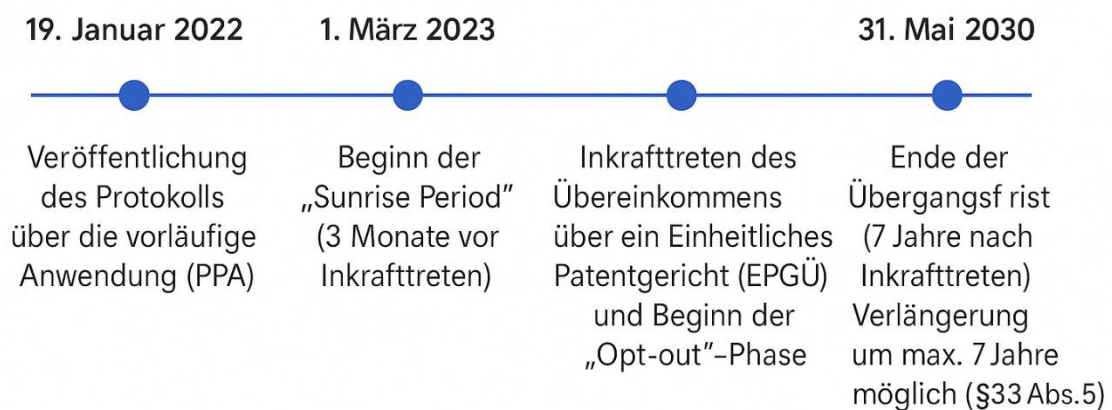


Abb. 4: Zeitstrahl – Übergangsregelung nach Art. 83 EPGÜ.

Quellen: EPGÜ; Rat der Europäischen Union (2022); Unified Patent Court (2023)²⁰⁸.

5.4 Erfahrungsberichte von Patentanwälten zur Nutzung des EPG

Zur Ergänzung der theoretischen und normativen Analyse wurden im Rahmen dieser Arbeit Experteninterviews mit österreichischen Patentanwälten durchgeführt. Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte gezielt nach ihrer praktischen Erfahrung mit dem EPG und dem EPeW. Grundlage der Interviews war ein halbstrukturierter Fragenkatalog, welcher zentrale Themenbereiche wie die praktische Umsetzung des EPG, erste Erfahrungen mit der Verfahrenspraxis und Einschätzungen zur Akzeptanz des Systems in der Praxis abdeckte. Die Auswertung erfolgte nach der Methode der strukturierten Inhaltsanalyse (vgl. Kap. 2.2).

Die zusammengefassten Erfahrungen und Einschätzungen von Expertinnen und Experten zeigen grundsätzlich ein überwiegend positives Bild des EPG, verbunden mit einer Reihe realistischer Vorbehalte. Hervorgehoben wird, dass die Verfahrensregeln weitgehend

²⁰⁸ Unterstützend erstellt durch ChatGPT.

harmonisiert sind und sich die Arbeit damit nur geringfügig von der vor nationalen Gerichten unterscheidet. Zugleich führt das neue System dazu, dass sich Verfahrensbeteiligte auch bei kleineren Schritten rechtlich absichern, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Ein Interviewpartner berichtete in diesem Zusammenhang von seiner Beteiligung am ersten in Österreich entschiedenen Verletzungsverfahren (UPC_CFI_33/2024) und bezeichnete die außergewöhnlich hohe Verfahrensgeschwindigkeit als größte Überraschung der bisherigen Praxis.

Verfahrensdynamik und Effizienz: Zunächst wurde häufig hervorgehoben, dass eine außergewöhnliche Verfahrensgeschwindigkeit besteht. Einstweilige Maßnahmen werden in bemerkenswert kurzer Zeit entschieden, und das strenge Fristenregime, welches kaum Verlängerungen zulässt, erzwingt eine straffe Organisation und schnelle Entscheidungsfindung. Während sich dies aus Klägerperspektive als ein Vorteil darstellt, wird es auf Beklagtenseite als Belastung empfunden. Besagten kurzen und strengen Fristen stellen einen der deutlichsten Unterschiede zu bisherigen nationalen Verfahren dar und erfordern ein hohes Maß an Organisation, sowohl bei den Parteien als auch auf Mandantenseite. Vor allem für große Unternehmen mit komplexen Entscheidungswegen können Engpässe bei der fristgerechten Abstimmung entstehen. Besonders hervorgehoben wurde zudem die strikte Anwendung des sogenannten Front-Loading-Prinzips, nach dem alle Tatsachen und Beweismittel so früh wie möglich offengelegt werden müssen. Dies führe zwar zu einer deutlich höheren Effizienz, setze die Parteien und deren Vertreter jedoch einem erheblichen Zeitdruck aus, da Replikfristen teilweise weniger als zwei Wochen betragen. Zugleich wird auf die erhöhte Komplexität des Systems des EPG hingewiesen. Gerade hierdurch entsteht ein höherer Beratungsbedarf bei den Mandanten. Der eigentliche Erfindungsschutz hat sich jedoch nicht grundlegend verändert. Einige Befragte heben zusätzlich hervor, dass die bisherigen Verfahren als besonders hochklassig und professionell wahrgenommen werden, mit einem strikten Zeitplan und qualitativ hochwertigen Entscheidungen. Teilweise wird erwartet, dass sich die Rechtsprechung weiter vereinheitlicht, sobald mehr Entscheidungen des Court of Appeal vorliegen.

Richterliche Qualität und Rechtsprechung: Ein weiterer häufig genannter Vorteil ist die hohe fachliche Qualität der Richter:innen. Beobachtet wird ein steigender Transfer erfahrener und engagierter Fachkräfte vom nationalen System zum EPG. Dies führt zu professionellen sowie fachlich gut vorbereiteten Spruchkörper. Die Kammern entwickeln rasch eine

konsistente Rechtsprechung, und das Berufungsgericht hat bereits früh zentrale Rechtsfragen geklärt. Das Gericht verfolgt mithin insgesamt einen eigenständigen EPG-Ansatz, der nationale Rechtstraditionen berücksichtigt, ohne sich zwingend an ihnen zu orientieren.

Bedeutung für Unternehmen und strategische Optionen: Für KMU wird das EPeW vielfach als attraktive Option wahrgenommen. Die Möglichkeit kostengünstigerer Vertretung, teilweise ohne zusätzliche Rechtsanwälte, sowie die Vereinfachung und Standardisierung der Verfahren fördern die Bereitschaft eigene Ansprüche durchzusetzen. Im Rahmen der Mandatsberatung steht das EPG nicht im Mittelpunkt. Vielmehr werden die Optionen des Einheitspatents und klassischer nationaler Validierung als strategische Grundsatzentscheidung betrachtet. Erfahrene Mandanten entwickeln dabei häufig feste, binäre Strategien, beispielsweise das Einheitspatent grundsätzlich anzustreben oder zu vermeiden. Weniger erfahrene Mandanten müssen intensiver beraten werden, um die komplexen neuen Abläufe zu verstehen. Ein Teil der Befragten beobachtet zudem ein rasches Gewinnen an Akzeptanz des EPG und stellen die Prognose auf, dass es in den kommenden Jahren viele nationale Verfahren ablösen könnte. Diese Einschätzung wird nicht einhellig geteilt, verweist aber auf eine zunehmende Verschiebung hin zu zentralisierten europäischen Verfahren. Auch die erheblichen Kostenvorteile des EPeW wurden durch mehrere Teilnehmende betont.

Organisatorische und strukturelle Herausforderungen: Kritisch gesehen wird vor allem das Organisatorische. Das ursprüngliche elektronische CMS wurde als fehleranfällig beschrieben, auch wenn eine Überarbeitung inzwischen zu spürbaren Verbesserungen geführt hat. Einige Befragte berichteten konkret von anfänglichen Problemen während der Übergangsphase, insbesondere bei der Durchführung von Opt-out-Anträgen. Auch die derzeit fehlenden Möglichkeit, Streithelfer technisch korrekt in laufende Verfahren einzubinden, wurde als problematisch wahrgenommen. Das strenge Fristenregime schafft zwar Effizienz, kann aber zu starren Abläufen führen. Mehrere Befragte betonten außerdem, dass die erhöhte Verfahrensgeschwindigkeit eine sorgfältige interne Organisation erfordert und vor allem kleinere Kanzleien und Einzelanwälte stärker belastet. Zudem ist die Argumentationskultur noch nicht einheitlich; in vielen Kammern dominiert weiterhin nationales Recht, obwohl das System auf europäische Begründungslinien ausgerichtet ist. Als ein weiteres strukturelles Problem wird die Dominanz der deutschen Lokalkammern, insbesondere München, genannt. Forum Shopping ist nicht nur möglich, sondern wird aktiv praktiziert. Dies geschieht häufig aus pragmatischen Gründen wie persönlicher Vertrautheit mit einzelnen Richtern. Zusätzlich

wurde auf zwei praktische Einstiegshürden hingewiesen. Einerseits auf die erforderliche Zusatzqualifikation für Patentanwälte, um vor dem EPG vertretungsbefugt zu sein. Andererseits auf die begrenzte Benutzerfreundlichkeit der Online-Plattform des EPG. Teilweise wird auch auf einen hohen organisatorischen Aufwand und „viel Handarbeit“ bei der Verfahrensbearbeitung hingewiesen, da sich Kanzleien erst an die neuen Abläufe anpassen müssen.

Verfahrenshilfe: Erwähnt wurden zudem mögliche Problemkreise im Zusammenhang mit der Verfahrenshilfe. Genannt wurde beispielsweise das Risiko der „risikolosen Kläger“. Diese führen Verfahren ohne eigenes Kostenrisiko. Gleichzeitig wird die Beschränkung auf zwei Instanzen und die weitgehende Außenvorhaltung des EuGH überwiegend als sinnvoller Kompromiss bewertet, um Verfahren zu beschleunigen und fachfremde Einflussnahme der EuGH-Richter:innen zu vermeiden. Positiv hervorgehoben wird zudem, dass sich die anfänglich befürchtete Benachteiligung von KMU durch strategisch geführte Verfahren großer internationaler Akteure bislang nicht bestätigt hat.

Spezialisierung und Kompetenzen: Die Befragten betonen, dass Patentanwältinnen und Patentanwälte die Entscheidungspraxis des EPG künftig kontinuierlich verfolgen und bereits in früh in den Beratungsphasen berücksichtigen müssen. Teilweise wird zudem hervorgehoben, dass praktische Erfahrung wichtiger geworden ist als rein theoretisches Wissen. Viele Verfahrensaspekte können erst durch unmittelbare Praxis erlernt werden. Darüber hinaus wird beobachtet, dass internationale Fragestellungen in der Beratungspraxis an Bedeutung gewinnen. Einige Interviewpartner nannten zudem das Problem, dass Rechtsanwälte ohne zusätzliche Spezialisierung vor dem EPG auftreten. Empfohlen wurde, dass Patentanwälte künftig über einschlägige Fortbildungen oder das sogenannte „Litigation Certificate“ verfügen sollten.

Insgesamt ergibt sich das Bild eines hochdynamischen Systems mit klaren Stärken in Effizienz, Professionalität und strategischer Flexibilität, welches sich jedoch weiterhin in einer Anfangsphase, insbesondere hinsichtlich Machtverteilung, Fristendisziplin, organisatorischer Zuverlässigkeit und der Entstehung einer tatsächlichen europäischen Rechtsprechung, befindet. Das EPG erfüllt die hohen Erwartungen weitgehend. Die Entscheidungen gelten als fundiert, und die Verfahrensdauer bleibt unter derjenigen, alternativer Systeme. Hauptkritikpunkt bleibt das CMS, während zugleich betont wird, dass sich die anwaltliche Praxis zunehmend auf das neue System einstellt. Besonders positiv wird die hohe Kompetenz und Motivation der

Richter:innen, welche zunehmend einen eigenständigen EPG-Ansatz verfolgen und dabei nationale Rechtstraditionen berücksichtigen, ohne diesen zwingend zu folgen, gesehen. Während einige Befragte die bisherigen Erfahrungen als nahezu durchweg positiv einstufen, überwiegt in der Gesamtschau ein ausgewogenes Urteil. Positive und negative Aspekte halten sich bislang weitgehend ausgeglichen, wobei die Entwicklung insgesamt als richtig und zukunftsweisend angesehen wird.

5.5 Tatsächliche Nutzung im Vergleich zu den nationalen Systemen

Zu Beginn wurde von den Praktikern eine, vergleichsweise, hohe Anzahl an Opt-out-Anträgen wahrgenommen. Diese Praxis spiegelt zunächst eine vorsichtige Haltung vieler Unternehmen gegenüber dem EPG wider, welches sich noch in der Anfangsphase seiner praktischen Umsetzung befand. Jüngste Entwicklungen zeigen jedoch eine Veränderung des Trends. Immer mehr Unternehmen verfolgen gezielt die Anmeldung eines EPeW. Dies führt zu einer zunehmenden und regelmäßigeren Nutzung des Systems. Die Auswertung der Erfahrungsberichte der befragten Experten unterstreicht diese Entwicklung zusätzlich. Mandanten beantragen inzwischen häufiger aktiv die Anmeldung eines Einheitspatents und damit auch die Verteidigung ihrer Rechte im Rahmen zentraler Verfahren. Insgesamt deutet dies auf eine wachsende Akzeptanz und Integration des EPG-Systems in die strategische Patentpraxis hin.

5.5.1 Gründe für eine hohe Quantität an Opt-Out Anträgen?

Die zuerst bestehende, hohe Anzahl an Opt-out-Anträgen beim EPG lässt sich durch mehrere Faktoren erklären, welche sowohl rechtlicher als auch strategischer Natur sind. Aufgrund der bislang ungesicherten Rechtsprechung sowie der Möglichkeit eines nachträglichen Opt-in wird das System derzeit nur eingeschränkt genutzt. Ein zentrales Argument ist das Risiko von Zentralklagen und damit der zentralen Nichtigerklärung. Während bisher die Rechtsbeständigkeit eines europäischen Patents in jedem einzelnen Mitgliedstaat vor den nationalen Gerichten geprüft werden musste, eröffnet das EPG die Möglichkeit, ein Patent in einem einzigen Verfahren EU-weit anzugreifen. Für Patentinhaber besteht hierdurch Risiko, dass ihr Patent zentral für alle Staaten für nichtig erklärt wird. Das Konzept „All Eggs in one

Basket“ kann zu der, zurzeit noch häufiger bestehenden, Nutzung der nationalen Gerichte führen.

Ein weiterer Grund für die zurückhaltende Nutzung ist der höhere Aufwand, welcher mit dem Verfahren verbunden ist. Zwar entfaltet das EPeW für 18 Mitgliedstaaten seine Wirkung jedoch besteht meist kein Bedarf für einen Schutz in allen Mitgliedsstaaten. Vor allem bei KMU, welche lediglich in ein oder zwei Zielländern Patente anstreben, mangelt es an einem Bedarf. Durch eine Anmeldung würden sie mithin nur eingeschränkt vom Einheitspatent profitieren, während das System für die international Players von praktischer Relevanz ist.

Zudem wird in der Theorie oft betont, dass das EPG zu Einsparungen führen könne, da ein einziges Verfahren mehrere nationale Prozesse ersetzt. In der Praxis können die Kosten jedoch sehr hoch werden, vor allem, wenn zuvor keine Kostenvereinbarung getroffen wurde. Für viele Patentinhaber, besteht hier die Sorge, dass ein Verfahren am EPG nicht nur riskanter, sondern auch finanziell belastender als eine Klage vor nationalen Instanzen ist.

Hinzu kommt die unklare Rechtslage. Das EPG ist erst seit kurzem in Betrieb, es existiert bislang wenig gefestigte Rechtsprechung. Präzedenzfälle fehlen teilweise und die Praxis kann sich noch uneinheitlich zeigen. Die bekannten nationalen Gerichte hingegen bieten mehr Verlässlichkeit. Hier besteht jahrelange Erfahrung und eine vorhersehbare Spruchpraxis.

Darüber hinaus spielen strategische Überlegungen eine Rolle. Durch ein Opt-out wird es Wettbewerbern erschwert, ein Patent zentral anzufechten. Unternehmen können ihre Schutzrechte fragmentierter und so auch widerstandsfähiger gestalten. Angriffe müssen so in jedem Mitgliedstaat einzeln geführt werden. Dies erhöht zwar insgesamt die Verteidigungskosten, kann aber für den Schutz von Bedeutung sein.

Ein weiterer Aspekt ist die Übergangsphase, welche bewusst von den Patentinhabern genutzt wird. Viele Unternehmen wollen die Entwicklung der Rechtsprechung zunächst beobachten und die neuen Strukturen abwarten. Mit einem Opt-out können Patentinhaber diese Phase sicher überbrücken, ohne sofort die neuen Verfahren nutzen zu müssen. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht dann immer noch die Möglichkeit eines Opt-ins.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kombination aus rechtlichen Unsicherheiten, finanziellen, strategischen und organisatorischen Erwägungen maßgeblich dazu beiträgt, dass sich aktuell viele Unternehmen für ein Opt-out entscheiden. Insbesondere in der Anfangsphase des EPG überwiegt bei den Patentinhabern die Vorsicht, sodass das System bislang vor allem

von großen Unternehmen genutzt wird. Mit einem Blick auf die Anfangsphase des EPA ist davon auszugehen, dass die gegenwärtig ausgeprägte Zurückhaltung in der Praxis mittelfristig einer zunehmenden Nutzung weichen wird. Denn die zunächst bestehende Vorsicht dürfte angesichts der Vorteile des neuen Systems in häufigere Anwendung übergehen, wodurch sich die neue Rechtsprechung sukzessive festigen wird.

VI. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

In diesem Kapitel sollen die herausgearbeiteten Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen dargestellt werden. Dies beginnt mit der Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse.

6.1 Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse

Das EPeW sowie EPG stellen seit Inkrafttreten des EPÜ den einen der tiefgreifendsten Integrationsschritte im europäischen Patentrecht dar. Das bei der Einführung verfolgte Ziel, die bislang fragmentierte Patentlandschaft Europas durch eine zentralisierte und einheitliche Rechtsdurchsetzung erheblich zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, wurde teilweise erreicht. Die Analyse der Wirkungsmechanismen zeigt drei zentrale Dimensionen, in denen das neue System seine Effekte entfaltet.

Erstens kommt es zu einer Zentralisierung und Beschleunigung der Rechtsdurchsetzung. Diese resultiert primär aus der zentralisierten Zuständigkeit des EPG, sowohl für Verletzungs- als auch für Nichtigkeitsklagen in Bezug auf das EPeW und dem strengen Fristenregime sowie den verbindlichen prozessualen Vorgaben. Diese führen zu einer Verfahrensbeschleunigung und schaffen zugleich höhere Planungssicherheit. Die Ballung der Zuständigkeit ermöglicht zudem eine klare Strukturierung, was die vorherige Fragmentierung durch unterschiedliche nationale Gerichtsbarkeiten teilweise beseitigt.

Zweitens fördert das System tendenziell eine Rechtsvereinheitlichung auf europäischer Ebene. Durch die Bildung einer konsistenten, supranationalen Judikatur und die Implementierung einer Berufungsinstanz, welche für alle Streitigkeiten des Einheitspatents zuständig ist, wird sich eine europäische, einheitliche Rechtsprechung entfalten. Über die Zeit kann so eine Rechtsprechung entstehen, welche divergierende nationale Interpretationen beseitigt und die Vorhersagbarkeit gerichtlicher Entscheidungen europaweit erhöht. Diese Entwicklung eröffnet die Chance, europäische Patentrechtsstandards zu harmonisieren und somit langfristig ein konsistentes Schutzniveau für Patentanmelder zu gewährleisten.

Drittens ergeben sich Vorteile sowohl für Anmelder als auch für Beklagte. Durch die Bündelung von Verfahren auf supranationaler Ebene werden Mehrfachverfahren in verschiedenen nationalen Jurisdiktionen überflüssig, was die Kosten erheblich reduziert. Insbesondere Unternehmen profitieren von einer deutlichen Minimierung administrativer und

finanzieller Aufwände bei gleichzeitiger Vereinheitlichung der Rechtslage über mehrere Mitgliedstaaten hinweg.

Gleichwohl bleiben systemische Grenzen bestehen. Die territoriale Reichweite des Einheitspatents ist partiell. Nicht alle EU-Mitgliedstaaten nehmen an der Vereinbarung teil; einzelne Staaten haben sich bewusst gegen die Mitwirkung entschieden. Hinzu kommen komplexe Übergangsregelungen, insbesondere die Opt-out-Optionen für bestehende Patente, welche eine parallele Zuständigkeit nationaler Gerichte ermöglichen und so potenzielle Rechtsunsicherheiten schaffen. Schließlich wirken weiterhin nationale Prägungen im Begründungsstil der Gerichte und in der strategischen Forenwahl (Forum Shopping) fort, was die angestrebte europäische Harmonisierung in der Praxis noch einschränkt. Außerdem kann das strenge Fristenregime von Klägern zu ihrem Vorteil eingesetzt und die Chancengleichheit hierdurch verschoben werden.

Insgesamt überwiegen die Vorteile. Das EPeW in Kombination mit dem EPG erhöht die Einheitlichkeit und Effizienz der Patentrechtsdurchsetzung in Europa. Die praktische Wirksamkeit des Systems hängt jedoch entscheidend von einer konsistenten Spruchpraxis der Kammern sowie von einer aktiven, koordinierenden und überprüfenden Rolle des Berufungsgerichts ab. Nur so kann die angestrebte Harmonisierung und Rechtssicherheit auf europäischer Ebene nachhaltig gewährleistet werden.

6.2 Handlungsempfehlungen zur Optimierung des EPG-Systems

Im folgenden Unterkapitel sollen Handlungsempfehlungen, welche aus der vorherigen Analyse entspringen, gegeben werden.

6.2.1 Zugang und Nutzbarkeit für KMU stärken

KMU bilden das Rückgrat des europäischen Systems. Trotz dieser Bedeutung verfügen sie regelmäßig nur über begrenzte finanzielle und organisatorische Ressourcen. Diese wirkt sich insbesondere bei gerichtlichen oder quasi-gerichtlichen Verfahren nachteilig aus. Die in dieser Phase bestehenden Unsicherheiten, beispielsweise die noch unreife Präzedenzlage, sowie das strenge Fristenregime, entfalten auf KMU eine hemmende Wirkung. Die Folge ist eine

faktische Schwächung ihrer Bereitschaft zur Nutzung des Systems. Vor diesem Hintergrund lassen sich mehrere Maßnahmen zur gezielten Unterstützung ableiten.

1. Einführung von Maßnahmen zur Reduzierung des Kostenrisikos

Als erste Maßnahme sollte eine gezielte Senkung des Kostenrisikos implementiert werden. Entscheidend ist hierbei die Einführung klar definierter Kostennoten-Obergrenzen („Caps“) für den Fall des Unterliegens. Eine solche Begrenzung erhöht die Vorhersehbarkeit des finanziellen Risikos und trägt damit wesentlich zur Planbarkeit und Zugänglichkeit des Rechtsschutzes bei. Insbesondere für KMU, deren Liquidität häufig volatil ist, stellt eine solche Regelung einen entscheidenden Anreiz zur Inanspruchnahme gerichtlicher Verfahren dar.

2. Mehrsprachige Standardisierung zur Verbesserung der Verfahrenszugänglichkeit

Zweitens sollte die Verfahrenszugänglichkeit durch den verstärkten Einsatz mehrsprachiger Standardisierungsformulare verbessert werden. Hierzu zählen insbesondere Mustertexte für Klage- und Verteidigungsschriften in den Arbeitssprachen der jeweiligen Kammer. Ergänzend sollten terminologisch konsistente Begründungshilfen entwickelt werden, die eine systematische Abbildung von Tatsachen- und Rechtsfragen ermöglichen.

3. Stärkung alternativer Streitbeilegungsmechanismen

Drittens sollte die alternative Streitbeilegung als ergänzendes Instrument zur gerichtlichen Auseinandersetzung stärker gefördert werden. Eine systematische Verweisung geeigneter Fallkonstellationen an das Zentrum für Mediation und Schiedsverfahren erscheint dabei insbesondere bei Streitigkeiten über Lizenzhöhen oder technische Parameter sinnvoll. Die Inanspruchnahme kann durch gezielte gebührenrechtliche Anreizsysteme unterstützt werden. Auf diese Weise ließe sich nicht nur die Verfahrenslast des EPG reduzieren, sondern gleichzeitig eine schnellere und konsensorientiertere Konfliktlösung ermöglichen.

4. Nutzung digitaler Verfahrensassistenz zur Effizienzsteigerung

Viertens kann der Einsatz digitaler Verfahrensassistenz einen wesentlichen Beitrag zur Effizienzsteigerung und Rechtssicherheit leisten. Hierzu gehören beispielsweise Fristen-Dashboards zur Überwachung prozessualer Zeitabläufe. Diese erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrensablaufs, minimieren das Risiko formaler Fristversäumnisse und stärken damit Prozessstabilität.

6.2.2 Anpassungen zur Stärkung der Rechtsvereinheitlichung

Um die angestrebte Harmonisierung des europäischen Patentrechts weiter zu festigen, können gezielte strukturelle und organisatorische Maßnahmen vorgenommen werden. Eine zentrale Entscheidungsübersicht mit Schlagwortsystem sowie die Verdichtung der Leitsatzpraxis des Berufungsgerichts würden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Präzedenzentscheidungen erhöhen.

Darüber hinaus sollten stärkere Zuständigkeitsregelungen etabliert werden, um Forum Shopping effektiv einzudämmen. Dies verhindert nicht nur einen übermäßigen Einfluss bestimmter nationaler Systeme auf die Rechtsausbildung, sondern fördert auch die angestrebte Harmonisierung.

Schließlich ist eine strategische Erweiterung der Beitrittsstrategie empfehlenswert. Eine politische Roadmap zur Anbindung weiterer Mitgliedstaaten kann langfristig die territoriale Reichweite des EPG erhöhen.

6.3 Ausblick auf die Zukunft des EPG und die weitere Entwicklung des europäischen Patentsystems

Die Einführung des EPG markiert einen entscheidenden Schritt hin zu einer einheitlichen europäischen Patentordnung. In der unmittelbar folgenden Phase ist mit einer raschen Zunahme der Entscheidungsdichte zu rechnen. Insbesondere die Berufungsinstanz wird prägende Präzedenzfälle entwickeln, welche zentrale Fragen wie Anspruchsauslegung, Beweismaßstäbe und den einstweiligen Rechtsschutz systematisch klärt. Mit wachsender Referenzierung bestehender Entscheidungen entsteht ein eigenständiger EPG-Kanon, welcher nationale Traditionen zwar berücksichtigt, zugleich aber zunehmend auf autonome europäische Kriterien ausgerichtet ist. Dieser Prozess trägt entscheidend zur Herausbildung einer einheitlichen, supranationalen Rechtspraxis bei und reduziert langfristig die Fragmentierung des europäischen Patentsystems.

Die Digitalisierung des Verfahrenswesens eröffnet zudem erhebliche Effizienzpotenziale. Digitale Aktenführung, systematische Erfassung von Tenor und Entscheidungsgründen ermöglichen eine schnellere und präzisere Bearbeitung komplexer technischer Sachverhalte und der dazugehörigen Patente. Voraussetzung für diese Effizienzgewinne ist die strikte

Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben gemäß Art. 262/262a EPGVfO, sodass Vertraulichkeit und Integrität der Verfahren durch geeignete Anonymisierungsmaßnahmen gewährleistet bleiben.

Über die innerstaatliche Ebene hinaus kann das EPG als Modelljurisdiktion für grenzüberschreitende Patentstreitigkeiten wirken. Synergien mit der Praxis EPA, internationalen WIPO-Instrumenten und gegebenenfalls den WTO/TRIPS-Standards erhöhen die Kompatibilität und Attraktivität des europäischen Patentsystems für grenzüberschreitende, komplexe Verfahren. Mit wachsendem Beitritt weiterer Mitgliedstaaten und einer stabilen, vorhersehbaren Prezedenzpraxis könnte Europa zu einem bevorzugten Forum für Multi-State-Patentstreitigkeiten werden.

Langfristig hängt die Legitimation des Einheitspatentsystems davon ab, dass Rechtsvereinheitlichung und Zugänglichkeit, insbesondere auch für KMU, angenommen und in der Praxis etabliert wird. Das System kann nur dann nachhaltige Akzeptanz und Stabilität gewinnen, wenn prozedurale Fairness, Kostenkontrollierbarkeit und dogmatische Konsistenz gleichermaßen gestärkt werden. Ziel ist ein System, welches Effizienz, Rechtssicherheit und - einheitlichkeit miteinander verbindet, zu schaffen. Nur so kann das Einheitspatent seine Rolle als tragfähiges Integrationsinstrument dauerhaft behaupten und die Harmonisierung der Patentrechtsdurchsetzung in Europa langfristig sichern.

VII. Ergebnis

Die vorgenommene Untersuchung hat gezeigt, dass die Einführung des EPeW und EPG einen wesentlichen Schritt zur Erweiterung und Integration des europäischen Patentrechts darstellt. Durch die Zentralisierung der Zuständigkeit und die Vereinheitlichung der gerichtlichen Strukturen wurde die zuvor bestehende Fragmentierung maßgeblich reduziert. Damit entsteht ein System, das auf Effizienz sowie Rechtssicherheit ausgelegt ist und eine Grundlage für eine einheitliche, europäische Auslegung des Patentrechts schafft.

Gleichzeitig wird aufgezeigt, dass die Einführung nicht frei von Spannungen verläuft. Die Vereinheitlichung der Verfahrensstrukturen führt zu einer Verdichtung der Rechtsprechung, ohne die bestehenden nationalen Unterschiede in Rechtstradition und Auslegungsverfahren vollständig aufzulösen. Das EPG bildet damit keinen Bruch mit den bisherigen Rechtssystemen, sondern einen funktionalen Rahmen, in dem sich ein europäisches Patentrechtsverständnis erst nach und nach herausbildet. Eine echte Harmonisierung wird dabei weniger durch institutionelle Vorgaben als durch eine fortlaufende Rechtsprechungsentwicklung erreicht.

Deutlich wird zudem, dass die Effektivität und Akzeptanz des EPG-Systems maßgeblich von der Entwicklung einer konsistenten, methodisch nachvollziehbaren und europaweiten Spruchpraxis abhängen. Nur eine inhaltlich überzeugende, ausgewogene und transparent begründete Rechtsprechung kann die notwendige Wirkung entfalten, um langfristig Vertrauen bei den Akteuren zu schaffen.

Zugleich zeigen sich Spannungsfelder zwischen Effizienz und Zugangsgerechtigkeit. Das neue System ermöglicht eine erheblich beschleunigte und kosteneffizientere Rechtsdurchsetzung, eröffnet aber zugleich neue Hürden für Akteure mit begrenzten Ressourcen. Insbesondere für KMU bleibt der Zugang zum Verfahren mit finanziellen und organisatorischen Herausforderungen verbunden, die einer gezielten Adressierung bedürfen. Die Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zum Rechtsschutz bildet damit einen entscheidenden Faktor für die Legitimation und Akzeptanz des EPG-Systems.

Darüber hinaus zeigt sich, dass die Harmonisierung des europäischen Patentrechts als ein fortschreitender, nicht abgeschlossener Prozess zu verstehen ist. Die territoriale Begrenzung des EPeW, die weiterhin bestehenden Opt-out-Möglichkeiten sowie die nationalen Prägungen in Rechtspraxis setzen der vollständigen Vereinheitlichung Grenzen. Dennoch entsteht mit dem

EPG ein System, welches den Grundstein für eine langfristige Angleichung des materiellen und prozessualen Patentrechts legt und dadurch ein höheres Maß an Vorhersehbarkeit und Einheitlichkeit gewährleistet.

Insgesamt verdeutlicht diese Arbeit, dass das EPeW und EPG die europäische Patentlandschaft nachhaltig verändern wird. Sie stehen für den Übergang von einer national fragmentierten zu einem zunehmend europaweiten „Patentrechtssystem“ und bilden damit ein zukunftsweisendes Modell supranationaler Rechtsdurchsetzung. Der Erfolg dieses Systems wird davon abhängen, ob es gelingt, Effizienz, Rechtssicherheit und Zugangsgerechtigkeit in ein dauerhaft tragfähiges Gleichgewicht zu bringen. Gelingt dies, wird das EPG nicht nur ein Instrument der Rechtsharmonisierung, sondern auch ein Symbol funktionierender europäischer Rechtsintegration im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sein.

Quellenverzeichnis:

I. Gesetzes- und Verordnungsquellen / Rechtsakte der EU

Ausführungsordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973, R 38 Abs. 1–2, R 51 Abs. 1.

Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, ABl. L 76 vom 22. 3. 2011, S. 53.

Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz, beschlossen am 15. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Beschluss des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats SC/D 1/24 vom 13. November 2024 (ABl. EPA 2024, A96).

Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ) vom 5. Oktober 1973, Art. 2 ff., Art. 52 ff., Art. 63, Art. 64, Art. 69.

Gebührensatzung zum EPÜ vom 20. Oktober 1977, Art. 2 Abs. 1 Nr. 1.

KOM/2000/0412 endg. – Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent, ABl. C 337 E vom 28. 11. 2000, S. 278–290.

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ).

Patentgesetz (PatG), BGBl. Nr. 259/1970 idF BGBl. I Nr. 115/2022.

Patentgesetz (PatG), BGBl. I 1957, Nr. 45, S. 1254 ff., zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. August 2021, BGBl. I S. 3490.

TRIPS-Übereinkommen (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights).

Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ/UPCA) vom 19. Februar 2013, in Kraft seit 1. Juni 2023.

Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts (RoP), beschlossen am 8. Juli 2022, in Kraft seit 1. September 2022 (konsolidierte deutsche Fassung).

Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. L 3 vom 5. 1. 2002, S. 1–24.

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 14. 1. 1994, S. 1–36.

Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78 vom 24. 3. 2009, S. 1–42.

Verordnung (EU) 2015/2424 vom 16. Dezember 2015, ABl. L 341 vom 24. 12. 2015, S. 21–94.

Verordnung (EU) 2017/1001 des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke, ABl. L 154 vom 16. 6. 2017, S. 1–99.

Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, ABl. L 361 vom 31. 12. 2012, S. 1–8.

Verordnung (EU) Nr. 1260/2012, ABl. L 361 vom 31. 12. 2012, S. 89–92.

76/76/EWG – Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen), ABl. L 17 vom 26. 1. 1976, S. 1.

II. Gerichtliche Entscheidungen

BVerfG, *GRUR* 2016, 313.

BGH, *NJW* 2017, 1819 Rn. 16.

EPG (BerGer.) 26. 2. 2024 – UPC_CoA_335/2023, *GRUR* 2024, 527 Rn. 107 – *10x Genomics/NanoString Technologies*.

EPG (BerGer.) 10. 4. 2024 – UPC_CoA_404/2023, *GRUR* 2024, 742 – *Ocado Innovation/Respondent*.

EPG (LK München) 19. 9. 2023 – UPC_CFI_2/2023, *GRUR* 2023, 1513 – *10x Genomics/NanoString Technologies*.

EPG (ZK München) 21. 9. 2023 – UPC_CFI_75/2023, *GRUR* 2023, 1617 – *Astellas Institute for Regenerative Medicine/Healios*.

EPG (ZK München) 20. 9. 2023 – UPC_CFI_1/2023, *GRUR* 2023, 1614 – *Amgen/Sanofi-Aventis*.

EPG (RK Nordisch-Baltisch) 17. 10. 2023 – UPC_CFI_11/2023, *GRUR-RS* 2023, 38749 – *Ocado Innovation/Autostore*.

EuGH, *Gutachten I/09* vom 8. 3. 2011, ECLI:EU:C:2011:123.

EuGH, *Anheuser-Busch*, ECLI:EU:C:2004:717.

EuGH, *Kommission/Ungarn*, ECLI:EU:C:2020:792.

OGH 3 Ob 62/14k

OGH 3 Ob 207/53, 3 Ob 208/53, *SZ* 26/125.

OGH 3 Ob 218/05a

OGH 3 Ob 220/19b

OGH 4 Ob 87/73, *SZ* 46/111.

OGH 7 Ob 200/18i.

OGH 8 Ob 62/16z.

OGH 8 Ob 114/23g.

OGH 9 Ob A 59/22z, ECLI:AT:OGH0002:2022:009OBA00059.22Z.1020.000.

OGH 10 Ob 56/17k

OGH 12 Ob 67/19

OGH 21. 2. 2014, 5 Ob 228/13k.

OGH 24. 1. 2017, 10 Ob S 155/16s.

OGH 24. 4. 2020, 8 Ob A 66/19t.

OGH 3 Ob 220/19b.

UFS Linz, RV/1518-L/02; RV/0620-L/04; RV/0568-L/04; RV/0233-L/05 (FINDOK).

III. Literatur

Adam, Grabinski in Benkard, *Europäisches Patentrecht*, Vorbemerkung zur Präambel, München 2019, Rz 63.

Amort, Martin, „Zur Vorlageberechtigung des Europäischen Patentgerichts“, *EuR* 2017, 56 ff.

Beetz, Rainer, „Zum Start des Einheitspatents und des Einheitlichen Patentgerichts – Überlegungen aus der Praxis“, *ÖBl* 2023/29.

Broberg, Morten / Fenger, Niels, *Preliminary References to the European Court of Justice*, Oxford [Ausgabe n. v.], S. 314 ff.

Ehlgen, „Einstweilige Maßnahmen vor dem Einheitlichen Patentgericht“, *GRUR* 2023, 1507 (1511).

Garber, in Fasching / Konecny, *Kommentar zur EuGVVO 2012*, Bd. V/2, Art. 71a und 71b (Stand 1. 8. 2020, rdb.at).

Gassauer-Fleissner, in Hausmaninger / Petsche / Vartian, *Wiener Vertragshandbuch II³ – Muster V.1*, Stand 1. 6. 2019, rdb.at.

Gruber, Johannes, „Das Einheitliche Patentgericht: Vorlagebefugt kraft eines völkerrechtlichen Vertrags?“, *GRURInt* 2015, 323.

Handig, Christian, „Die Vorhaben der Kommission im Urheberrecht“, *ecolex* 2011, 636.

Herda, Helene, „Das neue Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung“, *ecolex* 2013, 442.

Heusler, in Singer / Stauder (Hrsg.), *Europäisches Patentübereinkommen*, 7. Aufl., München [ohne Jahr], insb. Art. 62 und Art. 86.

Hüttermann, „Das Einheitspatent – lange sagenumwobene und doch bald Realität“, *MittdiPatA* 2014, 546 ff.

Jaeger, Thomas, *System einer Europäischen Gerichtsbarkeit für Immaterialgüterrechte*, Wien 2013.

Jaeger, Thomas, „Zukunft der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit“, *ecolex* 2019, 645.

Laimer, Martin / Habe, Bettina / Zojer, Verena, *Geheimnisschutz und Intellectual Property im Arbeitsverhältnis*, 8. Kapitel, Stand 1. 3. 2020, rdb.at.

Leidenmühler, Andreas, in Jaeger / Stöger (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 118 AEUV (Stand 1. 7. 2023, rdb.at).

Loukota, Franz / Jirousek, Manfred, *Internationales Steuerrecht I/1 – Lizenzgebühren*, Stand 1. 3. 2015, rdb.at.

Maiwald Patentanwaltsgesellschaft mbH: *One Year Unitary Patent and Unified Patent Court in Facts and Figures (Draft)*, 2024, online abrufbar unter: <https://www.maiwald.eu/maiwald-blog/one-year-unitary-patent-and-unified-patent-court-in-facts-and-figures-draft/> (letzter Abruf: 09.10.2025).

Methodenzentrum Sozialwissenschaften, Ruhr-Universität Bochum, „*Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring*“, abrufbar unter: <https://methodenzentrum.ruhr-uni-bochum.de/e-learning/qualitative-auswertungsmethoden/qualitative-inhaltsanalyse/qualitative-inhaltsanalyse-nach-mayring/> (eingesehen am 03. 11. 2025).

Meyer-Dulheuer, „Von Privilegien hin zum Patent – Die Geschichte des Patents“, online unter <https://legal-patent.com/patentrecht/von-privilegien-hin-zum-patent-die-geschichte-des-patents/> (zuletzt abgerufen am 15. 10. 2022).

Nehl, in Jaeger / Stöger (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 262 AEUV (Stand 1. 10. 2022, rdb.at).

Nieder, „Materielles Verletzungsrecht für europäische Bündelpatente in nationalen Verfahren nach Art. 83 EPGÜ“, *GRUR* 2014, 627.

Osterrieth, Horst, *Patentrecht*, München 2021, Rn. 157 ff.

Pila / Wadlow / Luginbühl, *Europäisches Patentrecht*, London [ohne Jahr], S. 45 (53–55).

Rauscher, in Wiesner / Grabner / Wanke, *EStG*, § 38 (Stand 1. 9. 2007, rdb.at).

Riesenhuber, Karl, *Europäische Methodenlehre – Handbuch*, 4. Aufl., Tübingen 2021, S. 287–289.

Schügerl, Kurt, „Die Erfindungseigenschaft im neuen österreichischen Patentrecht“, *ÖBl* 1989, 33.

Singer, Otto, *Das Neue Europäische Patentsystem*, Wien 1979, S. 13 f.

Tiefenbacher, Alexander, „Das Einheitspatent – lange sagenumwobene und doch bald Realität“, *Medien und Recht* 2022, 6.

Tochtermann, „Law to be Applied to a European Patent after an Opt Out according to Art 83 (3) UPCA“, *GRUR* 2018, 337–340.

Ullrich, Hanns, „Compulsory Licensing Under Patent Law: European Concepts“, in: *Festschrift Chr. Kirchner*, Tübingen 2014, S. 399.

Ullrich, Hanns, „EuGH und EPG im europäischen Patentschutzsystem“, Tübingen [ohne Jahr], S. 27.

Woller, Michael / Pabst, Alexander, „Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht“, *ecolex* 2023/82.

IV. Online-Quellen

Europäisches Patentamt (EPA), „News vom 17. 1. 2022“, https://www.epo.org/news-events/news/2022/20220117_de.html (15. 10. 2022).

EPA, „Unitary Patent – Überblick“, <https://www.epo.org/de/applying/european/unitary/unitary-patent> (15. 10. 2024).

EPA, „Unified Patent Court (UPC) – Überblick“, <https://www.epo.org/de/applying/european/unitary/upc> (15. 10. 2024).

EPA und EPG, „Abkommen zum Datenaustausch unterzeichnet“, <https://www.epo.org> (15. 10. 2024).

Juve Patent, *Germany's case numbers drop, but Düsseldorf remains most important patent location*, <https://www.juve-patent.com/people-and-business/germanys-case-numbers-drop-but-dusseldorf-remains-most-important-patent-location> (zuletzt abgerufen am 15. 10. 2025).

Unified Patent Court, „Organisation der Mitgliedstaaten“, <https://www.unified-patent-court.org/de//kanzlei/inanspruchnahme-der-ausnahmeregelung> (15. 10. 2024).

Unified Patent Court, „Vorstellung des Gerichts“, <https://www.unified-patent-court.org/de/gericht/vorstellung> (15. 10. 2024).

Verwaltungsausschuss, Unified Patent Court, *Interpretative Note – Consequences of the Application of Article 83 UPCA*, <https://www.unified-patent-court.org/en/news/interpretative-note-consequences-application-article-83-upca> (zuletzt abgerufen am 15. 10. 2025).

Anhang 1 - Interview – Fragen im Bereich des Einheitlichen Patentgerichts und des Einheitspatents

Experten-Interview

I. Erste praktische Erfahrungen:

Welche ersten praktischen Erfahrungen haben Sie mit Verfahren vor dem EPG gesammelt?
Gab es Überraschungen im Vergleich zu den bisherigen Verfahren?

II. Vergleich zu nationalen Verfahren:

Wie unterscheidet sich die Arbeit vor dem EPG in der Praxis von Ihrer bisherigen Tätigkeit vor nationalen Gerichten? Welche Unterschiede haben sich besonders deutlich gezeigt?

III. Zusammenarbeit mit Mandanten:

Wie reagieren Ihre Mandanten auf das EPG? Verändert sich die Art der Beratungsgespräche und Entscheidungsfindung im Vergleich zur Zeit vor der Einführung des Systems?

IV. Organisatorische Herausforderungen:

Gab es in Ihrer Praxis konkrete organisatorische oder prozessuale Hürden im Umgang mit dem EPG (z. B. Fristen, Zuständigkeiten, elektronische Verfahren)?

V. Erwartungen vs. Realität:

Inwiefern haben sich Ihre Erwartungen an das EPG bestätigt oder nicht erfüllt? Würden Sie sagen, dass die bisherige Nutzung eher positive oder negative Aspekte überwiegen lässt?

VI. Spezialisierung:

Erfordert die Nutzung des EPG aus Ihrer Sicht eine besondere Spezialisierung oder Weiterbildung für Anwälte? Gibt es neue Kompetenzen, die in der Beratungspraxis wichtiger geworden sind?

Anhang 2 – Interview Dr. Gangl

F.A.: *Okay, sollen wir einfach mit den Fragen direkt beginnen? Okay, ja genau, meine erste Frage ist im Prinzip, welche praktischen Erfahrungen haben Sie mit dem Verfahren vor dem UPC gesammelt und gab es irgendwelche Überraschungen oder ist im Prinzip vergleichbar mit den nationalen Systemen?*

Dr. Gangl: *Nein, also Rückkopplung. Ist es bei Ihnen? Hören Sie diese Rückkopplung?*

F.A.: *Nee, also ich höre sie sehr gut.*

Dr. Gangl: *Moment, tut mir leid, weiß nicht was das war, aber jetzt geht es wieder.*

Also ja, Erfahrungen, ich habe, die erste Erfahrung war Verteidigung gegen einen Antrag auf einstweilige Maßnahmen, das war von der Lokalkammer Wien. Da hat mich schon gewundert, wie schnell das Ganze ging und dass sie sofort verkündet hatten.

Dann haben wir selbst Antrag auf einstweilige Maßnahmen eingereicht, Lokalkammer München. Da hat mich wieder gewundert, dass das Panel quasi sehr auf eine Einigung gedrängt hat. Die ist dann sogar im Gerichtsaall zustande gekommen.

Dann habe ich inzwischen schon mehrere Klagen eingereicht und ich bin auch Beklagtenvertreter in mehreren Verfahren.

Generell ist es schon viel schneller als bei den nationalen Verfahren. Die Fristen sind kürzer. Das Fallbearbeitungssystem, dieses CMS, war bisher ja leider eine Katastrophe mit diesem Ticketsystem. Jetzt seit dieser Woche gibt es ja das neue CMS, das so aufgebaut ist wie beim EPA. Die ganzen Sachen, das wird man jetzt einfacher feilen können. Aber damit habe ich jetzt auch nicht so viel Erfahrung. Aber schlechter kann es eigentlich nicht sein als das andere.

Ich meine, die Richter sind sehr, sehr engagiert, sehr kompetent. Es beklagen sich ja in Deutschland schon viele über einen Brain-Drain Richtung UPC, dass gerade die fähigsten und erfahrensten Richter zum UPC abwandern. Also, das merkt man auch wirklich. Ich meine, keine

so schöne Erfahrung war. Ich hatte ja Antrag auf Inspection gestellt von der Lokalkammer München. Dann haben wir auch bei zwei Beklagten eine Hausdurchsuchung gemacht, dass die Lokalkammer Mailand das dann eigentlich ziemlich falsch gehandhabt hat, das ganze Ding. Da waren wir dann auch ja beim Berufungsgericht und die haben uns recht gegeben. Gut, das sind halt so Anfangsschwierigkeiten. Da war auch letzte Woche gerade jetzt die Hauptsache Verhandlung in Mailand. Da bin ich auch gespannt, was rauskommt.

Also, was man schon merkt, ich glaube, das passt den Richtern auch nicht ganz so. Wenn man natürlich von der deutschen Lokalkammer argumentiert, zieht man prima das deutsche Recht heran, was für uns jetzt relativ leicht ist. Das kennen wir gut. In Mailand habe ich versucht, irgendetwas italienisches zu finden, was gepasst hätte, hat aber nicht so richtig gepasst, weil ich mir auch gedacht habe, ein bisschen so Lokaldinger würden denen vielleicht gefallen. Aber da habe ich nichts zu gefunden. Und ich habe jetzt gerade mal irgendwo in einem Interview gehört, einer von den Richtern hat, glaube ich, gesagt, es wäre ihm schön, wenn die Anwälte nicht immer nur mit ihrem Nationalrecht argumentieren, sondern mehr europäische Perspektiven mit aufnehmen. Das werde ich versuchen in Zukunft natürlich, wenn es das ergibt.

Was mich auch überrascht hat, ist, wie schnell eigentlich Rechtsprechung vom Berufungsgericht zu vielen wichtigen Fragen ergangen ist. Also, es wurde jetzt doch schon einiges geklärt, wie ist der Schutzbereich eines Patents auszulegen zum Beispiel, wie ist mit unzulässiger Erweiterung umzugehen.

Was wir noch nicht wissen, ist die äquivalente Patenzverletzung, da gibt es ja noch keine höchstrichterliche Entscheidung. Aber, dass die ja also schon eigentlich darauf warten, dass sie halt diese Fälle bekommen zum Entscheiden, sonst können sie es ja nicht entscheiden und sich dann eigentlich auch darauf stürzen.

Und was man schon sieht, also dieses Fristregime wird sehr streng gehandhabt. Es ist gerade rausgekommen ein Fall vom Berufungsgericht, da hatten die Beschwerdeführer beantragt, die Frist, glaube ich, für die Beschwerdebegründung um zwei Wochen zu verlängern, weil sie hätten eben Verhandlungen und so. Sie haben dann Verlängerung bekommen für drei Tage. Also, das sieht man schon. Das ist gerade die letzte Entscheidung, glaube ich, die auf dieser Homepage abfragbar ist. Also, das zeigt schon, wie streng das Ganze ist. Das sind so meine primären Eindrücke.

F.A.: *Das, was ich auch mitbekommen habe, ist, dass die Fristen ja sehr kurz sind, auch so aus anderen Interviews. Würden Sie das eher als Vorteil oder als Nachteil sein? Weil die Vorbereitung und Nachbereitung ist ja dann teilweise relativ stressig, so wie ich das mitbekommen habe.*

Dr. Gangl: *Das muss man differenzieren. Wenn ich Kläger bin, ist es ein Vorteil. Ich kann mir mit der Vorbereitung meiner Klage so viel Zeit lassen, wie ich will. Ich kann mich ein Jahr lang vorbereiten und dann einreichen. Als Beklagter bin ich von vornherein gefangen in diesem Fristregime. Da ist es ein Nachteil. Was man für den Kläger ein Vorteil ist, ist, dass der Beklagte nicht so viel Zeit hat, zum Recherchieren für Nichtigkeitswiderklage und so. Also, es kommt darauf an, auf welcher Seite man gerade ist, grundsätzlich.*

Generell finde ich es aber gut, weil ohne dieses strenge Fristenregime lässt sich natürlich auch nicht das ein Jahr, das eigentlich gut hält, für eine Entscheidung. Es würde sich ja nicht halten, dass das ging ja nicht. Ich denke nicht, dass die Qualität drunter leidet.

Das denke ich nicht.

F.A.: *Das zu den nationalen Gerichten haben wir dann schon ein bisschen mit abgehandelt. Was mich jetzt persönlich noch interessieren würde, ist, Sie haben das so wahrgenommen, dass der argumentative Hergang je Kammer, bei der man gerade ist, sich unterscheidet, weil es im Prinzip sehr viel über das nationale Recht argumentiert wird?*

Dr. Gangl: *Ja. Ich meine, in Mailand war es ganz einfach. Es war ein belgischer, technisch qualifizierter Richter, die zwei italienischen ständigen Richter und eine französische Richterin.*

Und in Deutschland habe ich jedenfalls schon zwei deutsche ständige Richter und noch einen Richter oder Richterin. Die muss aber auch Deutsch können, wenn ich ein deutsches Verfahren habe. Also die sind meistens schon sehr in dieser Denke drin. Und es gibt halt sehr, sehr, sehr viel deutsche Rechtsprechung. Es gäbe sicher auch viel britische Rechtsprechung, aber

nachdem die Briten mit dem Brexit nicht mehr drin sind, können die das nicht mehr beeinflussen. Was mich eher wundert, ist, dass man noch nicht so viele Einflüsse von Holland, ich meine, es kommt jetzt ein bisschen Holland und Frankreich, aber wundern braucht es mich auch wieder nicht, weil wo werden die meisten Klagen eingereicht? In Deutschland und da in der Lokalkammer München also. Man braucht dann ja nicht wundern, die haben natürlich auch. Und dadurch ergibt es sich, dass die hier die dominierende Sicht darstellen werden. Und da darf man nicht vergessen, der Präsident des Gerichts ist natürlich der Grabinski, oder? Im BGH, ja was wird der für eine Rechtsprechung machen? Sicher der Peter Block zum Beispiel oder die, wie heißt sie denn, vom anderen Senat, die Vorsitzende? Das habe ich mir jetzt nicht eingereicht. Das sind jetzt keine Deutschen, aber ja, es ist halt alles eine sehr deutsche Schlagseite, sage ich. Wobei das nicht schlecht sein muss. Die deutsche Präsidentsprechung ist sehr gut, sehr gut entwickelt, sehr ausgefeiert, sehr fair, finde ich. Also ich sehe das nicht so als Nachteil. Es wäre halt spannend gewesen, wenn die Briten mit ihrem Common Law Approach, der ja ein bisschen angelegt ist im UPC, wenn die das hätten entwickeln können, aber ja, ist halt nicht.

F.A.: Okay, vielen Dank. Dann hätte ich auch noch so ein bisschen Praxis bezogen auf die Mandanten eine Frage. Und zwar, mein Schwerpunkt ist zum einen auch auf die KMUs gelegt. Und haben sie, also auf der einen Seite ist meine erste Frage, ändern sich die Beratungsgespräche seit der Einführung des Systems? Oder wird das im Prinzip, für die KMU besteht ja nicht immer so ein großer Bedarf dafür, gleich ein europäisches Patent einzulegen. Vor allem, wenn man ein kleineres Unternehmen ist und zum Beispiel nur den deutschen Markt oder den deutsch-österreichischen Markt erschließen möchte, dann hat das ja nicht unbedingt den Vorteil, direkt zum UPC zu gehen. Ändern sich in der Hinsicht die Beratungsgespräche? Und wie wird das von den KMUs angenommen?

Dr. Gangl: *Ja, ich weise natürlich auf diese Möglichkeit hin. Von den KMUs wird insbesondere das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung sehr gut angenommen. Und ich vertrete fast nur KMUs vor dem UPC. Ich vertrete sie alleine, ohne Rechtsanwaltsbeistand. Oft haben wir sogar die Patente geschrieben. Also das können wir zum ersten Mal als Kanzlei eine Komplettlösung anbieten. Und das wird auch sehr gut angenommen, weil die Kosten dann geringer sind. Sobald ich natürlich noch ein Rechtsanwalts-Team dazu brauche, egal ob*

national oder irgendwie, sind die Kosten weit höher. Und die Mandanten, die KMUs, sind dadurch auch klagsfreudiger geworden, würde ich meinen.

F.A.: *Das hätte ich irgendwie gar nicht gedacht. Aber das ist ja sehr interessant.*

Dr. Gangl: *Ich meine, das ist ja sehr beschränktes Datenmaterial, das ich habe. Ich habe vielleicht zehn Klagen oder ein bisschen mehr. Aber statistisch ist das schwierig. Aber ich merke es halt schon.*

F.A.: *Okay, dann habe ich noch eine organisatorische Frage. Dadurch, dass es ja im Prinzip ein ganz neues System ist und auch im Prinzip ein eigener Prozess und es im Ausland meistens liegt, sind da besondere organisatorische oder prozessuale Hürden? Zum Beispiel, wie Sie gerade schon gesagt haben, dieses elektronische System ist ja nicht so gut.*

Dr. Gangl: *Jetzt gibt es das Neue. Jetzt gibt es das seit Montag, glaube ich. Also da wissen wir es noch nicht so viel. Aber das war grauenhaft. Ich meine, ich hatte ja das große Glück, das von einem Programm begleitet zu dürfen. Ich bin ja auch ein europäischer Patentanwalt und damit habe ich dieses TUSAS-Zertifikat gemacht. Und ich habe die Prüfung gehabt, glaube ich, drei Tage nachdem das Abkommen in Kraft getreten ist. Drei Wochen später hatte ich meinen ersten Fall. Ich habe von Anfang an also immer mitgeschaut. Und ich denke, ich habe da sogar einen Vorteil gegenüber Rechtsanwaltskollegen, die die deutsche ZPO natürlich kennen. Ich setze die deutsche ZPO nicht irgendwie intuitiv voraus. Ich habe einfach nur die Rules of Procedure gelernt und bin da vielleicht sogar diesbezüglich offen. Und ja, was ich schon mache, organisatorisch, mindestens einmal die Woche schaue ich mir alle neuen Entscheidungen durch. Das mache ich. Ich habe begonnen, mir so eine Datenbank aufzubauen. Ich lese natürlich alle Fachzeitschriften, die es gibt in dieser Richtung. Also dieses Kuba-Patent natürlich und auf Wolters Kuba. Wie heißt es? IPLC irgendwie, die neue Fachzeitschrift.*

Und ich besuche Seminare, ich austausche mit Kollegen und mit den Richtern auch, wie es sich ergibt. Ich habe jetzt selber für den 5. November einen Mock-Trial organisiert in Wien mit der Handelskammer, wo auch der Richter Schober, und da machen wir eben einen Mock-Trial mit

dem Richter Schober von der Lokalkammer Wien. Wenn Sie Zeit haben, können Sie gerne kommen.

F.A.: *Gerne.*

Dr. Gangl: *Ich schaue gerade nach. Der 4. oder der 5. November wäre das. Ich muss gerade nachschauen. Das ist ja mittwochs, glaube ich. Das wird vielleicht interessant. Es ist der 5. November. Genau. Die Handelskammer Schweizer Österreich-Lichtenstein, mit einem Kollegen habe ich das organisiert.*

F.A.: *Das wäre gut.*

Dr. Gangl: *Ja, organisatorisch, wie gesagt, wir machen das zu zweit, unser Kanzlerkollege Hubl und ich, und wir haben zwei Assistentinnen, die sich da eingearbeitet haben in das CMS, und jetzt arbeiten sie sich ins neue System ein. Das ist klar. Es ist ein bisschen organisatorisch, was anderes, weil wir als Patenten und als Kanzler eher gewöhnt sind, quasi Bescheide zu bekommen, wo die Frist immer gleich draufsteht. Das ist beim UPC natürlich anders. Das muss man selber wissen. Okay, jetzt habe ich das bekommen, jetzt habe ich noch so und so viel Zeit. Das war ein bisschen ein Umstellen bei der Fristbuchung. Da müssen wir als Anwälte halt mehr aktiv sein. Aber es funktioniert problemlos. Also organisatorisch würde ich jetzt meinen, war das jetzt nicht das große Ding. Wie gesagt, ich habe wirklich die UPC Procedures von Anfang an mit gelernt. Und es ist eine spannende Zeit. Es ist die erste EU-weite, fast EU-weite, sagen wir mal. Es ist eine ganz EU-weite Zivilprozessung. Gibt es sonst nicht.*

F.A.: *Das finde ich schon superspannend. Das finde ich auch sehr spannend. Diesbezüglich, also es gibt natürlich super viele Vorteile von dem UPC, die, denke ich, auch auf der Hand liegen. Ich versuche aber auch so ein bisschen die negativen Aspekte zu beleuchten, weil sehr viel auch von der Literatur beschäftigt sich halt mit den ganzen Vorteilen, die auch mit Sicherheit bestehen, die ich auch so unterstütze. Aber ich würde gerne wissen, was Sie denn kritisieren würden an dem System.*

Dr. Gangl: Also wenn man mit dem Gegner keine Kostenvereinbarung trifft, dann können die Kosten natürlich schon relativ bald sehr hoch werden. Das ist klar. Aber haben wir es in der Praxis oft gelöst mit Kostenvereinbarungen. Und zwar natürlich zu einem Zeitpunkt, wo noch nicht klar war, wer gewinnt. Was mich eher wundert, dass es noch kein Thema ist, da hätte ich fast damit gerechnet, aber offenbar nicht, ist, es gibt ja dieses System, dass Patentinhaber, die quasi kein Geld haben, sich das alles finanzieren lassen können. Und das wäre ein extrem gefährliche Gegner. Bei denen kann ja, die produzieren ja nicht selber, die kann ich nicht betonen. Ich würde nicht sagen Patentroll, das wäre vielleicht gemein. Aber die müssen sich ums Geld nicht kümmern. Die könnten eigentlich frisch darauf losklagen. In der Hoffnung, dass der eine halt auch einlenkt. Das ist aber offenbar nicht passiert noch. Das wundert mich ein bisschen. Vielleicht ist es noch zu wenig bekannt. Vielleicht kommt das noch. Aber das sehe ich schon als ein bisschen einen gefährlichen Aspekt. Aber das steht ja weltweit für jeden offen eigentlich sogar. Ich kann ja Verfahrenshilfe da beantragen. Das ist schon, aber das ist überhaupt nicht so. Also das wundert mich sehr. Da habe ich immer gedacht, oh, das kann natürlich schon ein gefährlicher Aspekt sein.

Wie gesagt, die Fristen kann man vielleicht kritisch sehen. Man kann natürlich kritisch hinterfragen. Muss es denn zwingend in einem Jahr abgeschlossen sein? Könnte man nicht sagen, eineinhalb Jahre. Aber das sehe ich schon als großen Vorteil an.

Was vielleicht schon, ja, Problem. Aber wie soll man das sagen? Für mich ist es ja kein Problem. Aber de facto natürlich dieser deutsche Überhang. Also es kann wahrscheinlich sein, dass die Deutschen dann doch die Rechtsprechung sehr dominieren. Ich kann mir gut vorstellen, dass es von Franzosen oder Holländern nur so als Problem gesehen wird. Jetzt sind wir immerhin so weit, dass Englisch, glaube ich, knapp führt, Sprache der Einreichungen. Aber Deutsch ist immer noch riesig. Und die Lokalkammern in Deutschland, vor allem die in München, die natürlich auch gute Werbung machen, die führen halt einfach. Ob das so gut für ein europaweites System ist, es gibt Lokalkammern, die haben noch keinen einzigen Fall. Und ich selber habe jetzt Beklage eingereicht in München, obwohl die Beklagte eigentlich in Slowenien sitzt. Hätte ich auch dort klagen können. Aber da kenne ich halt keinen. Da gibt es eine slowenische Richterin, die kenne ich nicht. München ist mir viel näher von Innsbruck aus. Und ich kenne die Richter dort. Das ist halt der große Vorteil für mich. Also dass man so

wirklich **Forumshopping** machen kann, auf die Art ist vielleicht nicht ganz so gut. Weil dann wird es immer Lokalkammern geben, die vielleicht in 10 Jahren keinen einzigen Fall haben.

F.A.: Das ist auch eines von den Problemen, die ich da in meiner Masterarbeit herausgearbeitet habe. Das Problem Forumshopping. Ich sehe das auch so, dass wenn ganz viele.. Klar, das deutsche Patentsystem ist ein gutes. Ich finde, es ist ein gutes System. Aber ich habe das so verstanden, dass das Potenzial von dem UPC halt auch so ein bisschen ist, dass sich so eine einheitliche, ganz europaweit verbreitete Rechtsprechung entwickelt, die ganz viele verschiedene Blickwinkel und ganz viele verschiedene Systeme zusammen integriert. Und wenn das Forumshopping halt zum Beispiel nur auf Deutschland fokussiert ist,

Dr. Gangl: und dann auch auf München.

F.A.: Und dann auch auf München, dann läuft es ja, widerspricht das ja so ein bisschen dem eigentlich versuchten System.

Dr. Gangl: München ist ja die einzige Lokalkammer überhaupt mit zwei Spruchkörpern. Ich bin ja selber schuldig. Ich könnte nach Wien. Die Leute in München kenne ich halt. Und die kennen mich inzwischen. Das ist nicht so schlecht. Sie wissen ja, wie es heißt. Ein guter Anwalt kennt das Gesetz. Ein sehr guter Anwalt kennt den Richter.

F.A.: Das stimmt. Dann noch einfach mal eine letzte Frage. Sie haben Sie eigentlich schon so ein bisschen beantwortet. Neben jetzt dem europäischen Patentanwalt gibt es noch irgendwelche besonderen Spezialisierungen und Weiterbildungen, die Sie empfehlen würden? Zum Beispiel, die in der Beratungspraxis total wichtig geworden sind. Oder aber auch in dem Umgang. Zum Beispiel Fortbildungen oder?

Dr. Gangl: Ja, Fortbildung ist natürlich extrem wichtig. Aber ich meine, da würde ich jetzt weniger... Ich meine, ich mache auch diese bei Forum oder Akademie Heidelberg, da gibt es ja

monatlich diese Veranstaltungen. Die mache ich alle. Klar, das ist extrem wichtig. Aber ich meine, das muss ja klar sein. Bei so einem neuen System, das sich so rasant entwickelt. Ich meine, wenn ich da keine Fortbildung mache, dann bin ich ja fahrlässig. Das wäre verrückt. Wo wir jetzt selber überlegen, weil es ja gerade aufgemacht hat, dieses Arbitration und Mediation Center in Budapest vom UPC quasi. Da überlegt sich zumindest mein Kollege, ob er sich da nicht fortbilden soll in der Richtung. Also diese Mediations- und Arbitrationsdinge vielleicht noch. Da bin ich, glaube ich, mehr der streitsüchtigere Typ. Liegt mir persönlich vielleicht weniger. Naja. Aber ich meine, das ist das Allerwichtigste bei einem System, wo man jede Woche damit rechnen muss, dass irgendeine wegweisende Entscheidung rauskommt. Dann muss ich uptodate bleiben. Fortbildung ist ein Muss. Im deutschen System genügt es, wenn ich die GRUR lese und einmal im Jahr das Rechtsprechungsreport vom BGH lese - von Bacher. Aber das geht halt im UPC nicht. Weil wie oft kommt jetzt in Deutschland auch noch was raus, wo man sagt, diese Polsterbearbeitungsanlage, wo man sagt, boah, das ist ja schon interessant. Das ist ja nicht so oft mehr, weil sich das Ganze sehr gefestigt hat. Aber im UPC muss man immer damit rechnen. Also Fortbildung ist enorm wichtig.

F.A.: Dann habe ich noch eine Frage. Und zwar, so wie ich das verstanden habe, gibt es ja kein Revisionsgericht, sondern nur eine Berufungskammer. Und die Verhältnis zum EuGH, weil in dem Abkommen ist ja auch gesagt, dass es ein ganz normales Gericht ist, damit hat es ja eine Vorlagepflicht. Zum EuGH. Das ist nämlich das Ding. Für mich, also ich komme aus Deutschland, und aus deutscher Perspektive ist, wenn mir, es gibt den Artikel 101 GG, und darin wird im Grundgesetz gesagt, das Recht für den gesetzlichen Richter. Wenn mir jetzt zum Beispiel eine Berufung, die Revision verwehrt wird oder ähnliches, dann habe ich immer noch die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde einzulegen und über die Verfassungsbeschwerde mich auf den gesetzlichen Richter zu berufen. Und damit habe ich im Prinzip diese Super-Revisionsinstanz. Ist es keine wirkliche, das soll man ja nicht sagen, aber ich kann dadurch mir noch eine weitere Instanz eröffnen, indem ich nochmal darüber entscheide. Das geht hier nicht.

Dr. Gangl: Aber das war ja auch Gegenstand dieser Verfassungsklage. Ja, ich weiß. Das ist kein Problem. Aber wie stehen Sie auch dazu? Also Sie sagen auch, dass... Also es wurde ja, das UPC-Agreement wurde ja mit Bedacht so geschrieben, dass man den EuGH so gut wie möglich draußen hält. Das war ja Absicht. Das war ja absolut Absicht. Deswegen hat man ja auch beim europäischen Patenten einheitliche Wirkung, ich sage jetzt mal Einheitspatent, das

ist kürzer, beim Einheitspatent hat man ja absichtlich nicht in der Einheitspatentverordnung die Wirkung hineingeschrieben. Der verweist ja absichtlich auf nationales Recht, das nationale Recht ist in diesem Fall ja das UPC-A, damit der EuGH möglichst keine Handhabe hat, ihm ein Patentrecht rein zu pushen. Also das würde Patentwelt überhaupt niemand, weil ich kenne niemanden, der das nicht so sieht, dass der EuGH ja möglichst nichts sagen soll zum Patentrecht. Von dem her würde sich auch das Berufungsgericht hüten, wenn es irgendwie geht, da was vorzulegen.

Es wurden ja auch schon Anträge gestellt, Anträge gestellt, was vorzulegen ist, haben die doch alles abgeschmettert. Ich bin nicht berichtet beim EuGH, keinen einzigen, die haben keine Ahnung, worüber sie entscheiden würden. Es ist im Markenrecht ja schon so eine Sache, was die da entscheiden. Aber im Patentrecht ohne irgendein technisches Vorbild, das wäre einfach ein Wahnsinn, den will man damit haben, den will man nicht. Aber wie gesagt, es wurde ja auch so bezieht.

F.A.: *Aber warum haben sie sich dann entschieden, eine Instanz zu kürzen?*

Dr. Gangl: *Sie meinen, warum nicht drei? Naja, was soll man sagen?*

F.A.: *Für die Beschleunigung?*

Dr. Gangl: *Wenn ich jetzt national denke, in den meisten Fällen hat man in Deutschland auch nur LG oder OLG. Es ist ja nicht so oft, dass der BGH... In Deutschland ist ja der wichtigste BGH in dieser Bifurkation, oder? Dass der das alles zusammenführt. Das braucht beim UPC eh nicht, weil in der Praxis gibt es keine Bifurkation. Gott sei Dank. Das ist Gott sei Dank vom Tisch. Aber das gibt es ja kaum. Es genügt dann eigentlich, denke ich. Weil, ich meine, es kann natürlich sein, dass das Gericht erste Instanz halt eine falsche Rechtsansicht hatte. Gerade jetzt, wo ja gar nicht klar ist, was die richtige Rechtsansicht ist. Aber de facto legt ja dann das Berufungsgericht fest, was die richtige Rechtsansicht ist. Und was soll da Instanz drüber? Ich meine, das wäre dann allenfalls... Worüber sollen die noch groß entscheiden? Irgendwo muss man halt mal aufhören, weil es kann immer... Wer überwacht die Wächter? Das ist ein endloser*

Fortkampf. Ich würde schon meinen, es funktioniert ja auch im EPÜ gut. Die haben auch nur zwei Instanzen. In den aller, aller, allermeisten Fällen. Da kommen ja noch weniger zur großen Beschwerdekammer, als da die zu BGH kommen. Und es ist im Patentwesen, hat sich wohl gezeigt, dass es gut funktioniert mit zwei Instanzen. Weil, ich meine, die Technik ist ja meistens dann schon klar. Es ist ja dann wirklich die rechtliche Beurteilung. Und dass da halt zwei Instanzen drüber schauen, genügt doch in den meisten Fällen. Also ich sehe das wirklich als ausreichend. Warum dann drei? Warum nicht vier Instanzen? Ich meine, es ist ein bisschen beliebig. Ja, es ist ein bisschen beliebig. Aber ich meine doch, irgendwo... Und ich meine, es gibt schon die Möglichkeit der Wiederaufnahme, wenn sich herausstellt, dass da irgendwas nicht gepasst hat. Es wurde ja jetzt schon einmal gestellt, der Wiederaufnahmeantrag. Aber der wurde natürlich auch abgeschmettert.

Aber das gäbe es ja quasi. Aber wie gesagt, den EUGH will man sicher nicht in haben. Weil die alle einfach ein Patentrecht null haben. Genauso wie die Amerikaner ganz sicher nicht froh sind, dass der Supreme Court über Patentrecht entscheidet. Das funktioniert einfach nicht.

F.A.: *Okay, dann habe ich noch eine letzte Frage zu den Opt-out-Anträgen. Stellen Sie viele Opt-out-Anträge? Oder...*

Dr. Gangl: *Ja, am Anfang hatten wir ganz viele gestellt. Weil die Mandanten halt das wollten. Jetzt fast nicht mehr. Wir haben einige Opt-outs zurückgenommen, weil wir ja klagen wollten. Gut, in dem Moment, wo man sagt, UP, einheitliches Patent wäre eine Option, ist es sowieso vom Tisch. Ich meine, einige Mandanten, die machen es lieber Opt-outs, weil sie sagen, es ist schwieriger für den Gegner, mich zu vernichten überall. Ist natürlich auch blöder zum Klagen, aber gut, was soll es. Also bei uns ist die Anzahl der Opt-outs extrem zurückgegangen. Und die Anzahl der Anträge auf einheitliche Wirkung extrem aufgegangen. Das passt ja ganz gut zusammen. Natürlich ist das die Philosophie, all eggs in one basket. Aber ich habe mit Kollegen gesprochen, also die sind schon in Pension natürlich, inzwischen, die haben gesagt, wo das EPÜ eingeführt wurde, war das gleich. Am Anfang hatte ich niemand so wirklich getraut. All eggs in one basket. Und heute ist es ja gar kein Thema mehr. So wird es auch mit dem UPC sein. Vor allem, wenn dann die Übergangsfrist vorbei ist.*

F.A.: *Ja, dann besteht ja die Möglichkeit auch gar nicht mehr für Opt-outs, oder?*

Dr. Gangl: *Dann besteht die Möglichkeit nicht. Ja, na, die Möglichkeit besteht dann wirklich von vornherein national anwendend. Da muss ich mich von vornherein natürlich, im Brio-Jahr, muss ich mich halt entscheiden, was will ich. Klar, jetzt habe ich die Möglichkeit auch länger. Aber ich glaube auch, wenn die Mandanten sehen, dass es gut funktioniert, wie beim EPA, dann sinkt die Scheu. Und ich meine, ich argumentiere auch, die guten Richtern gehen zum UPC, das ist halt so. Und die, es gibt schon noch gute auch in den Nationalverfahren, aber die sind halt brutal überarbeitet. Der Richter Schönder am RG München hat mir erzählt, er hat, ich weiß nicht wie viele Fälle in der Woche, die beim UPC haben es fein, hat er gesagt, die haben nur so und so viele Fälle, und ich habe, das war es vierfach sogar. Und die haben auch einen anderen Stress jetzt. Und die bemühen sich auch, gerade München bemüht sich sehr, sehr schnell zu sein. Und deswegen ist diese Idee, glaube ich, schon sehr kritisch auch.*

F.A.: *Super, okay, dann danke Ihnen. Vielen Dank für das Interview.*

Dr. Gangl: *Sehr gerne, wenn Sie noch etwas brauchen, melden Sie sich einfach wieder, vielleicht sehen wir uns ja in Wien.*

Anhang 3 – Interview Maximilian Horkel

I. Erste praktische Erfahrungen:

Welche ersten praktischen Erfahrungen haben Sie mit Verfahren vor dem EPG gesammelt? Gab es Überraschungen im Vergleich zu den bisherigen Verfahren?

Antwort: *Ich habe keine Erfahrungen aus erster Hand. Von Kollegen mit der entsprechenden Erfahrung bzw. Fortbildungsveranstaltungen habe ich mitbekommen, dass vor allem die sehr knappen und nicht verlängerbaren Fristen eine große Herausforderung im Vergleich zu bisherigen Verfahren darstellen. Auch soll das elektronische Case Management System (CMS) sehr fehleranfällig gewesen sein, wobei dieses CMS laut meinen Informationen in der Zukunft komplett überarbeitet werden soll.*

II. Vergleich zu nationalen Verfahren:

Wie unterscheidet sich die Arbeit vor dem EPG in der Praxis von Ihrer bisherigen Tätigkeit vor nationalen Gerichten? Welche Unterschiede haben sich besonders deutlich gezeigt?

Antwort: *Wie vorstehend erläutert sind vor allem die knappen Fristen ein merkbarer Unterschied.*

III. Zusammenarbeit mit Mandanten:

Wie reagieren Ihre Mandanten auf das EPG? Verändert sich die Art der Beratungsgespräche und Entscheidungsfindung im Vergleich zur Zeit vor der Einführung des Systems?

Antwort: *Einleitend ist anzumerken, dass das EPG nur ein Teil der großen Veränderung war. Die andere war die Einführung des Einheitspatents. Bei der Entscheidungsfindung spielt das EPG vor allem dann eine Rolle, wenn es um die Frage geht, ob ein europäisches Patent als Einheitspatent (hier ist zwingend lediglich das EPG zuständig), oder durch nationale Teilrechte validiert werden soll (nationale Behörden/Gerichte neben EPG zuständig, OP-OUT vom EPG möglich).*

Gerade kleine Anmelder wie KMUs wählen hier sehr oft das Einheitspatent, da einerseits das Einheitspatent Vorteile bietet und andererseits gerade im Fall eines Rechtsstreites ein zentrales Verfahren in einer gängigen Sprache interessanter ist als möglicherweise mehrere nationale Verfahren.

IV. Organisatorische Herausforderungen:

Gab es in Ihrer Praxis konkrete organisatorische oder prozessuale Hürden im Umgang mit dem EPG (z. B. Fristen, Zuständigkeiten, elektronische Verfahren)?

Antwort: *Konkrete Hürden sind mir nicht bekannt, wobei wir bis jetzt noch kein Verfahren hatte. Im Falle eines Verfahrens wird diesem jedoch die höchste Priorität eingeräumt werden, um die vorgegebenen Fristen einhalten zu können. Eine Herausforderung wird es hierbei auch sein, dass der Mandant in der vorgegebenen Frist eine Entscheidung treffen kann. Vor allem bei größeren Mandanten mit längeren Entscheidungsprozessen oder einem Verfahren in der Urlaubszeit kann dies herausfordernd sein.*

V. Erwartungen vs. Realität:

Inwiefern haben sich Ihre Erwartungen an das EPG bestätigt oder nicht erfüllt? Würden Sie sagen, dass die bisherige Nutzung eher positive oder negative Aspekte überwiegen lässt?

Antwort: *Nach dem, was ich bis jetzt gehört habe, hat das EPG die hohen Erwartungen an sich erfüllt. Die Entscheidungen werden als fundiert angesehen, und auch die Verfahrensdauer liegt im Bereich des Erwarteten und damit deutlich unter vergleichbaren Verfahrensdauern alternativer Verfahren.*

Größter Kritikpunkt ist bis jetzt das CMS, welches aber ohnehin geändert werden soll.

VI. Spezialisierung:

Erfordert die Nutzung des EPG aus Ihrer Sicht eine besondere Spezialisierung oder Weiterbildung für Anwälte? Gibt es neue Kompetenzen, die in der Beratungspraxis wichtiger geworden sind?

Antwort: Für einen Patentanwalt ist ohnehin eine eigene Ausbildung erforderlich, um vor dem EPG vertreten zu dürfen.

Ob dies bei Rechtsanwälten auch der Fall ist, ist mir ehrlich gesagt nicht bekannt. Bisher war es allerdings ohnehin gängige Praxis, dass ein Rechtsanwalt bei einem Streitfall zu Patenten einen Patentanwalt hinzugezogen hat.

Bei der Beratungspraxis sehe ich kaum Änderungen, außer dass nun bei einem europäischen Patent die zusätzliche Option des Einheitspatents zu berücksichtigen ist, wobei hier das EPG eine Komponente spielt.

Anhang 4 – Interview Dr. Ahdoker

I. Erste praktische Erfahrungen:

Welche ersten praktischen Erfahrungen haben Sie mit Verfahren vor dem EPG gesammelt? Gab es Überraschungen im Vergleich zu den bisherigen Verfahren?

Die bisherigen Erfahrungen waren insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die EPG-Richter ein Höchstmaß an Kompetenz, aber auch an Motivation an den Tag legten. Dies ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg des neuen Systems.

Sehr positiv ist, dass die EPG-Richter durchaus, wie ja auch nach dem EPG-Übereinkommen und der Verfahrensordnung intendiert, einen eigenständigen EPG-Approach verfolgen – zwar unter Beachtung nationaler Rechtstraditionen, jedoch ohne diesen zwingend zu folgen.

II. Vergleich zu nationalen Verfahren:

Wie unterscheidet sich die Arbeit vor dem EPG in der Praxis von Ihrer bisherigen Tätigkeit vor nationalen Gerichten? Welche Unterschiede haben sich besonders deutlich gezeigt?

Das EPG arbeitet schnell und effizient, letztlich insbesondere in Hauptsacheverfahren nach meiner Erfahrung in der Regel schneller als nationale Gerichte. Eine profunde Vorbereitung ist vor Verhandlungen vor dem EPG besonders wichtig. Es werden die sich ergebenden Fragen vom Gericht sehr sorgfältig erörtert, meiner Erfahrung nach in der Regel noch mehr ins Detail gehend als in nationalen Verfahren.

III. Zusammenarbeit mit Mandanten:

Wie reagieren Ihre Mandanten auf das EPG? Verändert sich die Art der Beratungsgespräche und Entscheidungsfindung im Vergleich zur Zeit vor der Einführung des Systems?

Die meisten Mandanten stehen einer Verfahrensführung vor dem EPG sehr positiv gegenüber – umso mehr aufgrund der bisherigen sehr positiven Erfahrungen in punkto Qualität und Schnelligkeit.

Bei Beratungsgesprächen stehen noch stärker als früher auch strategische Erwägungen im Vordergrund, da das neue System vielfältige Möglichkeiten insbesondere für Kläger eröffnet, etwa zur Frage, vor welcher Kammer des EPG geklagt werden soll.

IV. Organisatorische Herausforderungen:

Gab es in Ihrer Praxis konkrete organisatorische oder prozessuale Hürden im Umgang mit dem EPG (z. B. Fristen, Zuständigkeiten, elektronische Verfahren)?

Die einzige Hürde ist das elektronische Case Management System (CMS). Dieses war am Anfang noch unausgereift und brachte große praktische Probleme mit sich. Erst seit 24. September gibt es für alle Anwendungen ein neues CMS (wohl auch deshalb, weil die Kritik am ursprünglichen CMS so groß war). Dieses ist auch noch nicht perfekt, aber sicher besser als das ursprüngliche CMS.

V. Erwartungen vs. Realität:

Inwiefern haben sich Ihre Erwartungen an das EPG bestätigt oder nicht erfüllt? Würden Sie sagen, dass die bisherige Nutzung eher positive oder negative Aspekte überwiegen lässt?

Die positiven Aspekte überwiegen ganz eindeutig. Bis auf einige negative Erfahrungen mit dem CMS würde ich sogar sagen, dass es nahezu ausschließlich positive Aspekte gibt.

Auffällig ist die hohe Konzentration an Verletzungsverfahren vor den deutschen Kammern im Vergleich zu wesentlich niedrigeren Zahlen vor den Kammern der anderen am EPG teilnehmenden Staaten. Ich denke aber, dass sich dies bis zu einem gewissen Grad annähern wird aufgrund Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Kammern durch die zunehmenden Entscheidungen des Berufungsgerichts.

VI. Spezialisierung:

Erfordert die Nutzung des EPG aus Ihrer Sicht eine besondere Spezialisierung oder Weiterbildung für Anwälte? Gibt es neue Kompetenzen, die in der Beratungspraxis wichtiger geworden sind?

Neben den naheliegenderweise wichtigen Kenntnissen des EPG-Übereinkommens und der EPG-Verfahrensordnung ist insbesondere ein grundlegendes Verständnis des Patentsystems

und des Ineinandergreifens von UPC-Regelungen, nationalem Recht und EU-Recht wichtig, um die vielfältigen strategischen Möglichkeiten, die das neue System bietet, erkennen und anwenden zu können.

Anhang 5 – Interview Tobias Fox

I. Erste praktische Erfahrungen:

Welche ersten praktischen Erfahrungen haben Sie mit Verfahren vor dem EPG gesammelt?
Gab es Überraschungen im Vergleich zu den bisherigen Verfahren?

Streitverfahren fanden mit unserer Beteiligung bislang nicht statt.

II. Vergleich zu nationalen Verfahren:

Wie unterscheidet sich die Arbeit vor dem EPG in der Praxis von Ihrer bisherigen Tätigkeit vor nationalen Gerichten? Welche Unterschiede haben sich besonders deutlich gezeigt?

Durch harmonisierte Verfahrensregeln gibt es wenige Abweichungen. Unterschied: Da das System neu ist (und wohl viele weitere Jahre als neu wahrgenommen werden wird) sichert man sich auch bei kleineren Verfahrensschritten rechtlich ab.

III. Zusammenarbeit mit Mandanten:

Wie reagieren Ihre Mandanten auf das EPG? Verändert sich die Art der Beratungsgespräche und Entscheidungsfindung im Vergleich zur Zeit vor der Einführung des Systems?

Erfahrene Mandanten können die neuen Aspekte, die mit dem EPG gekommen sind, gut aufnehmen. Die Meisten erfahrenen Mandanten legen sich dann schnell auf eine Standardstrategie fest (z.B. „Einheitspatent immer anstreben“ oder „Einheitspatent immer vermeiden“). Nicherfahrene Mandanten müssen stark geführt werden, um sich auszukennen.

IV. Organisatorische Herausforderungen:

Gab es in Ihrer Praxis konkrete organisatorische oder prozessuale Hürden im Umgang mit dem EPG (z. B. Fristen, Zuständigkeiten, elektronische Verfahren)?

Die Herausforderungen bestanden (a) im Erwerb einer Zusatzqualifikation, um als Patentanwalt vor dem EPG vertretungsbefugt zu sein, und (b) im Erlernen des online Zugangs zu der Plattform des EPG, das als unpraktisch verrufen war, was sich dann auch bewahrheitete.

V. Erwartungen vs. Realität:

Inwiefern haben sich Ihre Erwartungen an das EPG bestätigt oder nicht erfüllt? Würden Sie sagen, dass die bisherige Nutzung eher positive oder negative Aspekte überwiegen lässt?

Eine realistische Erwartung war, dass das internationale Patentierungssystem durch das EPG komplizierter wird, dass Mandanten einen höheren Beratungsbedarf haben, dass aber der Erfindungsschutz nicht vollkommen neu gestaltet oder ermöglicht wird. Diese Erwartungen haben sich erfüllt. Wenn jemand erwartet hatte, dass das EPG durch kritische Entscheidungen oder auf organisatorischer Ebene einen Fehlstart hinlegt, dann wurden solche Erwartungen nicht erfüllt.

Bislang hat sich auch die Befürchtung nicht erfüllt, wonach kleinere (eigene) Mandanten flächendeckend von (internationalen) Großakteuren strategisch mit teuren EPG-Verfahren bedroht werden. Die bisherige Nutzung zeigt mE eindeutig: positive und negative Aspekte des EPG halten sich exakt die Waage

VI. Spezialisierung:

Erfordert die Nutzung des EPG aus Ihrer Sicht eine besondere Spezialisierung oder Weiterbildung für Anwälte? Gibt es neue Kompetenzen, die in der Beratungspraxis wichtiger geworden sind?

Ja, es ist erforderlich, dass Patentanwälte bereits ab der ersten Beratung einer Erfindung neben unterschiedlicher Praxis an diversen Patentämtern, mit denen ein Mandant in Berührung kommen könnte, auch die Entscheidungspraxis des EPG kennt und verfolgt.

Anhang 6 – Interview Johannes Strobel

I. Erste praktische Erfahrungen:

Welche ersten praktischen Erfahrungen haben Sie mit Verfahren vor dem EPG gesammelt?
Gab es Überraschungen im Vergleich zu den bisherigen Verfahren?

Die ersten Erfahrungen sind sehr positiv. Hochklassige Verfahren, strikter Zeitplan, sehr gute Entscheidungen. Es gab auch wenige echte Überraschungen. Die Rechtsprechung wird sich zunehmend vereinheitlichen sobald mehr Entscheidungen des Court of Appeal vorliegen.

II. Vergleich zu nationalen Verfahren:

Wie unterscheidet sich die Arbeit vor dem EPG in der Praxis von Ihrer bisherigen Tätigkeit vor nationalen Gerichten? Welche Unterschiede haben sich besonders deutlich gezeigt?

Die Verfahren sind am ehesten mit den nationalen Verletzungsverfahren in Deutschland vergleichbar, die Unterschiede zu österreichischen Verfahren sind riesig (Zeitdauer, Kosten, etc.).

III. Zusammenarbeit mit Mandanten:

Wie reagieren Ihre Mandanten auf das EPG? Verändert sich die Art der Beratungsgespräche und Entscheidungsfindung im Vergleich zur Zeit vor der Einführung des Systems?

Das EPG gewinnt rasant an Akzeptanz. Es ist abzusehen, dass das EPG in wenigen Jahren die nationalen Gerichte größtenteils abgelöst haben wird. Dazu kommt, dass das Einheitspatent große Sparpotenziale bietet – für Einheitspatente gibt es kein Opt-Out vom EPG, so dass die Verfahren vor dem EPG automatisch stark ansteigen werden.

IV. Organisatorische Herausforderungen:

Gab es in Ihrer Praxis konkrete organisatorische oder prozessuale Hürden im Umgang mit dem EPG (z. B. Fristen, Zuständigkeiten, elektronische Verfahren)?

Ja, die Verfahren sind viel Handarbeit der Patentanwälte, auch zu organisatorischen Aspekten. Das alte Content Management System hat schlecht funktioniert. Das neue CMS sieht vielversprechend aus. Die Abläufe in der Kanzlei müssen sich erst anpassen.

V. Erwartungen vs. Realität:

Inwiefern haben sich Ihre Erwartungen an das EPG bestätigt oder nicht erfüllt? Würden Sie sagen, dass die bisherige Nutzung eher positive oder negative Aspekte überwiegen lässt?

Die Erwartungen haben sich erfüllt, ich sehe fast nur positive Aspekte.

VI. Spezialisierung:

Erfordert die Nutzung des EPG aus Ihrer Sicht eine besondere Spezialisierung oder Weiterbildung für Anwälte? Gibt es neue Kompetenzen, die in der Beratungspraxis wichtiger geworden sind?

Vor allem brauchen die litigator vor dem UPC Erfahrung. Viele wesentliche Aspekte können nicht theoretisch vermittelt werden. In der Praxis sind internationale Themen wichtiger geworden.

Anhang 7 – Interview Dr. Cerny

1. Welche ersten praktischen Erfahrungen haben Sie mit Verfahren vor dem EPG gesammelt? Gab es Überraschungen im Vergleich zu den bisherigen Verfahren?

Wir haben mehrere Verfahren vor dem UPC geführt, darunter das erste in Österreich entschiedene Verletzungsverfahren (UPC_CFI_33/2024). Die größte Überraschung war das Tempo in dem das Verfahren durchgeführt wird.

2. Wie unterscheidet sich die Arbeit vor dem EPG in der Praxis von Ihrer bisherigen Tätigkeit vor nationalen Gerichten? Welche Unterschiede haben sich besonders deutlich gezeigt?

Der größte Unterschied ist die strikte Anwendung de Frontloaderprinzips, also des Grundsatzes, dass alle Tatsachen und Beweise zum frühest möglichen Zeitpunkt offengelegt werden müssen. Im Gegensatz dazu gilt insbesondere in Österreich der Grundsatz Unterlagen und Beweismittel bis zur mündlichen Verhandlung vorlegen zu können. Das führt zwar einerseits zu einer hohen Verfahrensgeschwindigkeit, setzt aber andererseits Vertreter einem großen Druck aus, weil von Beginn weg alle Optionen analysiert werden müssen. Mit der höheren Verfahrensgeschwindigkeit sind oft enrom kurze Replikfristen verknüpft. So ist es keine Seltenheit für Schriftsätze mit über 100 Seiten unter zwei Wochen für eine Antwort zu bekommen.

3. Wie reagieren Ihre Mandanten auf das EPG? Verändert sich die Art der Beratungsgespräche und Entscheidungsfindung im Vergleich zur Zeit vor der Einführung des Systems?

Grundsätzlich sehen die Mandanten das System sehr positiv. Der Grund dafür liegt in einem breiten Schutz zu geringeren Kosten. Die Möglichkeiten müssen dabei in der Übergangszeit abgewogen werden, da eine breite Palette an Möglichkeiten für Forum-Shopping offensteht.

4. Gab es in Ihrer Praxis konkrete organisatorische oder prozessuale Hürden im Umgang mit dem EPG (z. B. Fristen, Zuständigkeiten, elektronische Verfahren)?

Das größte Problem war sicher das CMS System bei der Verwendung von Opt-Outs während der Übergangsphase. Das hat sich inzwischen gelegt, aber es gibt noch immer gewisse Probleme, etwa den Umstand, dass in CMS keine Streithelfer in ein Verfahren integriert werden können. Das sollte sich im Laufe der nächsten Monate mit der Umstellung auf das neue CMS ändern. Man darf also gespannt bleiben.

5. Inwiefern haben sich Ihre Erwartungen an das EPG bestätigt oder nicht erfüllt? Würden Sie sagen, dass die bisherige Nutzung eher positive oder negative Aspekte überwiegen lässt?

Eindeutig positiv. Nach meiner bisherigen Erfahrung wurden die Erwartungen erfüllt. Aber ich habe natürlich bei weitem nicht alles gesehen.

6. Erfordert die Nutzung des EPG aus Ihrer Sicht eine besondere Spezialisierung oder Weiterbildung für Anwälte? Gibt es neue Kompetenzen, die in der Beratungspraxis wichtiger geworden sind?

Unbedingt. Persönlich finde ich es sehr fragwürdig, dass Rechtsanwälte ohne zusätzlicher Qualifikation vor dem UPC vertreten dürfen. Es gibt einige spezialisierte Rechtsanwälte, die auch vor Einführung des UPC Patentverfahren vertreten haben, aber ich denke es wäre für die meisten Rechtsanwälte unbedingt angebracht sich einschlägig fortzubilden bevor sie vertreten. Patentanwälte haben hier den Vorteil, dass sie bereits aus ihrer Ausbildung auf das europäische Patentsystem, das dem UPC zugrunde liegt, trainiert sind und zusätzlich mit der Absolvierung des Litigation Certificates eine zusätzliche Ausbildung im Bereich des Patent Litigation erhalten. Wir haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht weiterhin in Doppelteams von einem spezialisierten RA und einem PA (idealerweise mit Litigation Certificate) zu arbeiten, da auf diese Weise unterschiedliche Sichtweisen in das Verfahren einfließen.